über die

Wahlkapitulationen

in den

geiſtlichen Wahlſtaaten.

Aus

Veranlaſſung des Entſchluſſes,

eine

beſtändige Wahlkapitulation

für das

mainziſche Erzſtift

zu errichten.

Von

der Feder eines Unpartheyiſchen.

Frankfurt am Main 1788,

bey Varrentrapp und Wenner.

a. 200.

Die Mängel der geistlichen Wahlstaaten soll man bessern, das Bild selbst aber in seiner Schönheit erhalten.

Edler von Sartori in dem Vorberichte zur Fortsetzung der statistischen Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, und von den Mitteln, solchen abzuhelfen. Augspurg 1787.

Verbesserungen.

Seite 23 Not. bb) cap. 27. X. *de jurejur.* statt jures.
— 28 Zeile 6 welche, statt welcher.
— 29 Not. ff) cap. 27. X. *de jurejur.* statt de jure.
— 61 Zeile 2 freystellte: statt frey, stellte.
— 75 Zeile 15 es statt se.
— 76 Zeile 15 Landstandschaften statt Landschaften.
— 80 Zeile 21 Not. *ccc* und *ddd* statt c und d.
— 84 Zeile 14 Regierung statt Rgeierung.
— 105 Not. z Zeile 1 *de* 1039 statt 1209.
— 105 Zeile 14 vor andern statt verändern.

Digitized by Google

An den Leser. *

Ein Freund und die Zeitumstände forderten mich auf, über das Kapitulationswesen in den geistlichen Staaten etwas ernsthafter nachzudenken, als ich je Lust dazu hatte. Ich schrieb, ohne zu wissen, was in der Kapitelsstube vorgieng; ohne jetzt noch zu wissen, was vorgegangen ist; oder noch ferner vorgehen wird. Ich schrieb nur nach allgemeinen Verhältnissen, nur aus **Veranlassung** des menschenbeglückenden und öffentlich bekannt-gewordenen Entschlusses, eine beständige Wahlkapitulation für das mainzische Erzstift zu errichten. Das ist die Geschichte des Geburtsbriefes dieses schriftstellerischen **Etwas**.

Vergebens zählt ein Schriftsteller bey der Auswahle eines solchen Thems auf allgemeinen Beyfall, da, wo das Interesse der

* Den gutgeneigten Leser ersuche ich, erst nach durchlesener Abhandlung diese Vorrede zu lesen; oder noch einmal zu lesen.

Digitized by Google

der streitenden Parthien und ihrer Anhänger das freye Urtheil gefesselt hat. Es kömmt hinzu, daß wir — ich rede jetzt nur über den Kapitulationsgegenstand in Rücksicht auf das weltliche Regiment — noch keine **bestimmte** gesetzliche Bestimmungen in dieser Materie haben, welches aber grade darinnen seinen Grund haben mag, daß vom Ursprunge der Landeshoheit her „ein jeder der besondern teutschen Staaten in „seiner innern Einrichtung, so fern nur nichts gegen die Reichs„gesetze, oder gegen vertragsmäßige, oder andere Gerechtsame „anderer Reichsmitglieder dabey vorgieng, aufs vollkommenste „seiner eigenen Freyheit, oder **Autonomie** überlassen blieb, „so fern diejenigen, die darüber zu sprechen haben, unter sich „verstanden waren." * Kein Wunder also, wenn bey diesem Stillschweigen der Reichsgesetze ein jeder der streitenden Theile sich ein System nach seinen Neigungen und Wünschen modelte: daher die verschiedenen, zum Theile sich seltsam durchkreutzenden Meinungen, die ein jeder leicht wahrnehmen kann. Ohne Anspruch auf allgemeinen Beyfall glaubt jedoch der Verfasser

* **Pütters** historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs 2. Th. S. 167. II. Diese wichtige Grundbetrachtung wird in der Abhandlung selbsten noch nähere Aufschlüsse erhalten.

Digitized by Google

fasser dieser Abhandlung einen Dank, den Dank zu verdienen, daß er diesen Gegenstand, ohne irgend jemanden, weder dem Reichshofrathe, den Landesherrn, oder den Domkapiteln die Cour zu machen, blos nach seiner besten Einsicht und der strengsten Unpartheylichkeit mit teutscher und einer in öffentlichen Druckschriften erlaubten Freymüthigkeit behandelt hat. Vielleicht beweiset auch diese Schrift, daß noch ein eigener Gesichtspunkt übrig war, aus welchem man die Kapitulationsbefugniß der teutschen Domkapitel, und ihrer verfassungsmäßigen Gränzen, betrachten könne, und den man bisher zu sehr, ich möchte sagen, beynahe gänzlich, vernachläßiget hat. Vielleicht bringt eben diese Schrift eine neue Ideenassociation in den Umlauf; oder veranlasset doch wenigstens ein erneuertes Nachdenken über einen der wichtigsten Gegenstände des Territorialstaatsrechts; oder veranlasset gar — ich wünsche es selbsten zur Steuer der Wahrheit — eine besondere Prüfung der in dieser Schrift enthaltenen Grundsätze. Wenn sich der Verfasser dieser Abhandlung etwa hie und da durch politische oder publicistische Träumereyen sollte haben einwiegen lassen: so war es doch für ihn ein sehr süßer Traum; da er für das Wohl vieler Tausenden seiner teutschen Mitbürger geträumet hat. Mir deucht noch, daß in dieser Abhandlung auch das Mittel liege, den bisherigen Streitigkeiten großentheils ein Ende zu machen,

wenn

Digitized by Google

venn nur die ſtreitenden Hauptparthien und ihre Allirte keine indere Wünſche, als nur zur gemeinen Wohlfart haben. Und ollte es je einmal über die bey Abfaſſung der Wahlkapitulatio- ien zu beobachtenden geſetzlichen Normen auf dem Reichs- age zur Berathſchlagung kommen, Heil dir, teutſches Vater- and, wenn deine Bewahrer noch eben ſo ſehr für die Erhaltung nd Befeſtigung der bürgerlichen Freyheit der Landesunterthа- ien beſorget ſeyn werden, als es die in dem Tempel der teut- chen Freyheit verewigten Konſtituenten des Grundgeſetzes des Weſtphäliſchen Friedens waren!!

Digitized by Google

Das teutsche Reich ist aus weltlichen Erb- und geistlichen Wahlstaaten zusammengesetzt. Die Geschichte dieser geistlichen Wahlstaaten ist in mehr, als einer Rücksicht, als wichtiges Bruchstück zur Geschichte der Menschheit anzusehen: weder wäge ich es mit einem philosophischen Machtspruche zu entscheiden, wessen Verdienste in dem Buche der Menschheit mehr glänzen, des Priesters mit dem Stabe, oder der Mächtigen mit dem Schwerte an der Seite. Aus Volkslehrern wurden Gerichtsherrn; aus fränkischen und teutschen Gerichtsherrn endlich Landesherrn. Die schon in verflossenen Zeiten, hie und da auch in öffentlichen Schriften bedrohte Zernichtung der geistlichen Staaten bereitet allmählich auch den Untergang der teutschen weltlichen Staaten: da dieser ihr Daseyn auf keinen festern und heiligern Grundsäulen ruht, als das rechtliche Daseyn der erstern. Das Recht des Stärkern ist eine nicht zu sättigende Hiäne, welche bey Tage und Nacht auf frische Beute ausläuft.

Bedrohte Gefahr der Zernichtung der geistlichen Staaten.

fache
l eines
lichen
herrn,
dert im
reinen.

Zwo Haupteigenschaften sind in dem Subjekte eines geistlichen Landesherrn vereinigt: die Eigenschaft eines Kirchenprälaten in dem viel redenden Sinnbilde eines guten Hirten, und die eines Landesherrn aus Gottes, Kaisers und des Volks Gnade, mich im Geiste der vorigen Zeiten und der entstandenen Landeshoheit, mich in der Sprache des Kanzleistils für das neunzehnte Jahrhundert auszudrücken. Die Hoheit dieser Landesherrn ist nicht Sultanismus; sie ist eine sehr weislich und glücklich gemäßigte landesväterliche Hoheit; gemäßigt durch die Reichs- und die besondere Landesverfassung; gemäßigt durch den menschenbeglückenden und gemeinschaftlichen Endzweck aller wohl regierten Staaten. Ein viel umfassendes Wort, dessen eigenthümliche Bedeutung uns erst die Philosophie der neuern Zeiten entwickelt, und in seiner vollen Stärke dargestellt hat.

olitische
h der
lichen
ten im
meinen
len.

Die geistlichen Staaten nach ihrem politischen Werthe erwogen: so war die Politik noch nie mit Untersuchung der Mängel derselben, und ihrer Bilanz zu den weltlichen Regierungen, so sehr beschäftigt, als auf Veranlassung einer von dem sehr verdienten Freiherrn von Bibra aufgestellten Preisfrage. a) Noch ehe die Preisfrage aufgestellt war, schrieb

a) Im zwölften Stücke des Journals von und für Teutschland 1785: „Da die Staaten der „geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und „über

schrieb der durch Schriften und Schicksale berühmte

„über dieses größtentheils die gesegnetesten „Provinzen von ganz Teutschland sind; so „sollten sie von Rechtswegen auch der weisesten „und glüklichsten Regierung genießen. Sind sie „nun nicht so glücklich, als sie seyn sollten; „so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regen„ten, als an der innern Grundverfassung.“

„Welches sind also die eigentlichen Män„gel? und wie sind solche zu heben?“

Folgende Schriften kamen aus Veranlassung dieser Preisfrage zum Vorscheine: 1) Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Teutschland von F. C. Freiherrn von Moser. 2) Ueber des Hrn von Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Teutschland vom Hofr. Schnaubert 1788. 3) Auch etwas über die Regierung der geistlichen Staaten in Teutschland 1787. 4) Preisfrage beantwortet von Ernst von Klenk 1787. 5) Staatistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln, solchen abzuhelfen. 1787. Der Verfasser dieser von dem Freiherrn von Dalberg und dermaligen Coadjutor des Erzstiftes Mainz unter den um den Preis ringenden Abhandlungen gekrönten Schrift ist Joseph edler von Sartori. Der hämische Seitenblick auf den patriotischen Fragsteller, auf den in der Staatenkunde der geistlichen Staaten gewißlich nicht unerfahrnen Preiskämpfer und den erlauchten Preisrichter in den Beiträgen zur Verbesserung der Kirchenpolizey in Teutschland 2 Th. 1 Kapit. 2 § verdient alle Verachtung 6) Fortsetzung der staatistischen Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, von Sartori 1787.

Freiherr von Moser: b) „Von der Bilanz der geistlichen und weltlichen Regierungen in Teutschland läßt sich schwer und nur mit vieler Behutsamsamkeit und Einschränkung urtheilen. Es giebt gute und böse Fürsten, gute und schlimme Bischöffe, die Heiligen unter beiden werden immer selten bleiben. Im Durchschnitte genommen, bleiben aber für das Land und die Unterthanen geistlicher Kur- und Fürsten allemal diese unschäzbaren und des höchsten Dankes würdigen Vorzüge, daß 1) diese Herrn gemeiniglich erst in gesezten Jahren zur Regierung gelangen, wo mildere, sanftere, für Menschenwohl und Glück empfindsamere Gesinnungen die Oberhand gewinnen, wo durch die frühe und längere Zubereitung ihre Einsichten und Erfahrungen mehrere Reife und Konsistenz erlangt haben, und wo, nach dem gewohnten Gange menschlicher Denkungsart, Liebe zum Ruhm und Nachruhm andere rauschende und schädliche Leidenschaften verdrängt. Träfe es sich nun, daß ein solcher Herr gleichwohl just sich von einer schlechten und schlimmen Seite zeigt; so behält das Volk doch den Trost: Er wird es nicht lange machen; ein Trost, den viele Unterthanen weltlicher Fürstenthümer bey ihren traurigen Regenten auf immer entbehren müssen. 2) Gemeiniglich sind einem geistlichen Fürsten die Hände gebun-

b) Im patriotischen Archive für Teutschland 2 B. S. 6 u. f. (1785.)

Digitized by Google

gebunden, sein Land zu drücken und zu unterdrücken, nicht aber, das mögliche Gute auch wirklich zu thun. 3) Der Dämon unserer Zeiten, der Soldatengeist, welcher jeden das Maas habenden Jüngling zum väterlichen Haus hinaus trummelt, ist aus den Landen geistlicher Fürsten verbannt, dem Feldbaue, den Fabriken u. s. w. wird kein brauchbarer Unterthan entzogen, und ihre Soldaten sind wenigstens für dieses Jahrhundert gesichert, für das Vaterland nur leben zu dürfen. „Auch nachdem sich dieser durch seine Staatstheorien und häufige Erfahrungen sehr ehrwürdig gewordene Schriftsteller die Verfassung der geistlichen Staaten zum eigenen Gegenstande des Nachdenkens bestimmet hatte, schrieb er noch im Jahre 1787: c) „Fehlt in den Regierungsverfassungen geistlicher Staaten vieles, das besser seyn könnte; so fehlt dagegen auch viel schlechtes und schlimmes, und ins Ganze genommen, kann der Weydspruch: **Unterm Krummstaab ist gut wohnen**, in Vergleichung mit den größten weltlichen Staaten Teutschlands noch jetzo als Lob und Wahrheit gelten. „Wenn aber **Moser** sein politisches Glaubensbekenntnis dahin ablegt, daß die geistlichen Wahlstaaten ohne eine Umwandlung in weltliche Wahlstaaten nie vollkommen ge-

c) In der Schrift: Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Teutschland S. 70 u. f.

Digitized by Google

nesen könnten; so hat er mehr geantwortet, als gefragt wurde: oder mit dessen eigenem Ausdrucke aus der Vorrede zu reden, er hat höher gesungen, als die Noten lauteten: aber so hoch gesungen, daß ich mich nicht entschließen kann, ihm, noch weniger aber seinem Prüfer, dem Herrn Hofrathe Schnaubert nachzusingen, der die geistlichen Wahlstaaten in erbliche Fürstenthümer umschaffen will. Ich sehe es als einen bewährten Erfahrungssatz an, daß noch nie ein Staat war, der sich einer in aller Rücksicht ganz vollkommenen Grundverfassung rühmen konnte; und daß eine jede Regierungsform ihre eigene politische Gebrechen habe, welche theils gar nicht, theils nur sehr schwer zu heilen sind. Ist es ohne Widerrede die einfache Stimme der Vernunft, und bestgemeinte Absicht in der Grundverfassung der Wahlstaaten, daß nur der treflichste unter den Wahlfähigen der Fürst und Vater des Volks werde: so sah man doch auch diese reinste Absicht durch die verdorbenen Neigungen der Menschen schon manchmal vereitelt. Preise man hingegen die Vorzüge der weltlichen Erbstaaten noch so sehr: so trägt doch eben diese so sehr gepriesene Regierungsform das unheilbare Gebrechen schon auf der Stirne, daß die Regenten in dieser Verfassung gebohren werden, welchen politischen Grundsatz Moser als eine Verirrung des menschlichen Verstandes ansieht. d) Im Grunde kömmt also alles Untersuchen und Strei-

d) In der angef. Schrift S. 103.

Streiten über den politischen Werth der Grundverfassung der geistlichen Wahlstaaten] nicht sowohl auf einzelne Gebrechen und Vorzüge, als auf die ganze Summe der heilbaren oder unheilbaren Gebrechen an, und ob nicht diese Staaten wenigstens eines eben so hohen Grades politischer Vollkommenheit fähig seyn, als von vielen den weltlichen Staaten vorzugsweise beigelegt wird. Sicherlich gehören die meisten der Gebrechen, welche man in den geistlichen Wahlstaaten wahrnimmt, — ich möchte sagen, beinahe alle — nur in die Klasse der zufälligen und heilbaren. Mir scheint daher auch, nach unbefangener Prüfung, die von einigen projectirte, von mehreren aber gewünschte und heimlich genährte Umschaffung zur Erzielung des bemerkten Grades von politischer Vervollkommnung weder räthlich, noch nöthig, ohnediß mit ausserordentlichen rechtlichen Schwierigkeiten verpaart, welche weder Moser, noch dessen Prüfer mit gänzlicher Beruhigung des kaltblütigern Publikums durchaus gehoben hat. Des lezteren patriotischer Aufruf, wo er die geistlichen Reichsstände ihren weltlichen Mitständen ausbietet, und die ganze hohe Reichsversammlung zum Hochschmause [bittet, reizte den Herausgeber des Staatenjournals von und für Teutschland so sehr, daß er in einem staatsrechtlichen Eifer seinem Leser zurief: e) Gott behüte uns vor einem solchen Kommentator des W. Friedensschlusses! Seit der Auf-

e) In der Vorrede zum fünften Jahrgang.

Digitized by Google

hebung des egoistischen Ordens, welche, wie in manchem anderm, so auch für die Wohlfahrt der geistlichen Staaten Epoche geworden ist, wie erquickend und wohlthätig waren nicht für einige dieser Staaten die Früchte der Aufklärung! Wir sahen Anstalten reifen, welche noch vor Aufhebung dieses berühmten Ordens unglaublich schienen: und was für politische Wunder kann und wird das Mittagslicht der fortrückenden Aufklärung in diesen Staaten noch wirken, so daß der vortrefliche göttingische Recensent der gedachten Moserischen Schrift keinen Zwang fühlte, mit offenherziger Theilnehmung und menschenfreundlicher Wärme zu erklären: f) „Auch ohne jene Revolution hoffen wir, daß die immer wachsende Aufklärung, wo nicht alle, doch die meisten Unvollkommenheiten der geistlichen Staaten mindern, und daß eben diese Staaten vielleicht schon in der nächsten Generation ein Gegenstand des Neids der weltlichen Regierungen seyn werden. Selbst Verbesserungen in Schulwesen und Policeysachen sind nicht so schwer, als sie scheinen; Recensent könnte mehrere protestantische Länder nennen, wo Armen- und Bettelpolicey ohne Vergleichung weniger gut ist, als im Fuldaischen, und besonders in der Stadt und dem Stifte Würzburg, wo der jetzt regierende, für das Beste seiner Unterthanen unermüdet thätige Fürst Einrichtungen und Verbesserungen gemacht hat, die gewiß

f) Im 29 St. der götting. gelehrten Anzeigen vom Jahre 1787.

gewiß die Bewunderung und Nachahmung von ganz Teutschland verdienen. “ Und so dörfte am Ende der ganze Streit über die Vorzüge und Mängel der geistlichen Wahlstaaten, ohne eine Erschütterung in der Grundverfassung zu begünstigen, mit dem Ausspruche meines Freunds Pope g) sich schlichten lassen;

For Forms of Government let fools contest;
What e'er is best administer' dis best,
Laß streiten, welche Form des Staats die beste sey;
Der wohlverwalteten leg ich den Vorzug bey.

Nächste Veranlassung dieser Abhandlung.

Der weisen Vorsehung sey Dank, welche uns nach der von dem Herausgeber des Journals von und für Teutschland in Schriften veranlaßten politischen Friction jetzt schon zu einem ernsthaften Versuche hinführt, wenigstens einen Theil der wirklichen oder möglichen Staatsübel von dem ersten der geistlichen Staaten, in der Zukunft aber durch dieses wirksame Beispiel vielleicht auch von andern, auf immer zu verscheuchen. Der 1ste April des Jahres 1787 war der heitere Tag, an welchem die Mainzer in der Person des bisherigen Statthalters zu Erfurt, des Freyherrn von Dalberg, dieses vielgeliebten Menschenfreundes, geschätzten Schriftstellers, und geübten Staatsmannes ihren künftigen Landesvater bestimmet sahen, welche glückliche Eräugnis durch die am 5.

g) *Essay on Man, epistle* 3.

Digitized by Google

Junius erfolgte feyerliche Koadjutorswahl besiegelt ward. Man zählt es unter die Eigenheiten der geistlichen Staaten, daß dem Neuerwählten — dieses ist auch bey gewählten Koadjutoren im Brauche — eine Kapitulation als Norm der künftigen, sowohl geistlichen, als weltlichen, Regierung vorgelegt wird; und man weis es allgemein, daß die Kapitel der Hauptkirchen in dem Besitze des wichtigen Vorrechtes sind, diese Norm abzufassen. Aber für dießmal gieng man von dem gewöhnlichen Wege ab, und der Neugewählte beschwor nur, die Punkte zu befolgen, welche ihm das Kapitel zu seiner künftigen Norm noch vorlegen würde, weil das Kapitel den ruhmvollen Entschluß gefaßt hatte, nicht blos eine temporelle, sondern mit des gewählten Koadjutors sowohl, als des Kurfürsten Beiwürkung eine beständige Kapitulation abzufassen. Wirklich fieng man auch, dem öffentlichen Vernehmen nach, im letzten Generalkapitel des abgewichenen Jahres, im Monate December des J. 87, mit vollem Ernste darüber zu berathschlagen an. Wichtig, Menschenbeglückend ist dieser Entschluß, bey dem man alle Mißbräuche aus den vorigen Zeiten auf einmal vergißt, derer man sich je beym Kapitulationsgeschäfte mag schuldig gemacht haben; da durch eine zweckmäßige perpetuam so manchen wirklichen Gebrechen gesteuert, so manche Hindernisse der Menschenbeglückung verbannt, und überhaupt die Wohlfahrt der geistlichen Staaten durch dieses politische Vehiculum mit Nachdrucke beschleunigt

und

Digitized by Google

und befördert werden kann. Erhabene Mitglieder des erlauchten erzstiftischen Domkapitels! Groß ist euer Vorrecht, beschwerlich eure Pflicht!! Nicht minder groß die Aufmerksamkeit des patriotischen und denkenden Publikums auf euer Unternehmen, von dem das Wohl vieler Tausenden abhängt; und welches keinen eurer Schritte für das Andenken der Posterität unbemerkt läßt.

Einige Reflexionen über die Entstehung und Rechtsbeständigkeit der Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten

„Die Ursachen, welche die gute Domkapitel bewogen haben, an Kapitulationen zu denken, — so drückt sich ein gelehrter und unpartheilicher Schriftsteller aus — sind, man mag Freund, oder Feind davon seyn, nicht zu verwerfen. In jenen Staaten, wo der Bischof bey dem Hirtenstab auch das Schwert in der Hand hatte, wo er durch die weltliche Macht gleich dasjenige ausführen konnte, was ihm in den Sinn kam, zu jenen Zeiten, wo die Gerechtigkeitspflege wegen der Zerrüttung des Staates entweder unmöglich, oder äußerst beschwerlich fiel, da galt es manchmal den Domkapiteln, den Kirchengütern, und dem ganzen Land, daß Sie auf ihre und andere wohlhergebrachte Gerechtsame, Befugnisse, Hab und Gut ein wachsames Aug warfen. Es waren Bischöfe, die sicher glaubten, wenn sie einmal auf dem Stuhl saßen, diesen an ihre Verwandte durch allerley Wege zu bringen; andere, die ihre Familien bereichern, und auf eine halbe Ewigkeit über alle Gefahr eines folgen könnenden Mangels wegsetzen wollten. Diesen war nichts, was der Kirche oder dem Staate

ges

gehörte, zu heilig, was sie nicht ihren Blutsfreunden zuschanzten. Andere waren mit der Vergrößerungssucht befallen, griffen um sich, und setzten alles in die schädlichste Verwirrung. Wieder andere brachten ihren Groll auf den bischöflichen Thron mit, und wollten alles, was nicht wich, zerschmettern; Vorrechte, die durch Jahrhunderte bestätigt waren, Gerechtigkeiten und wohlhergebrachtes Herkommen, gesetzmäßige Freyheiten und Befreyung waren nicht sicher, wo ein böses Herz von der äußerlichen Gewalt oder durch verborgene Ränke unterstützt ward. Die Erbsünde der Thronen, der Stolz, der sich keine Schranken, keinen Damm vorziehen lassen will, verfolgte auch in einer so langen Reihe von Zeiten hier und da den Bischoffen bis in die Kirche, er wollte allein herrschen, überall durchsetzen, und weder Rath noch Vorstellungen annehmen: das Bewußtseyn, daß nach ihm keiner von seinem Blut, sondern etwan ein abgeneigter Regent folgen würde, benahm ihm alle Furcht, etwas zu verderben, und dergleichen hundert Ursachen, Verhältnisse und Umstände mehr machten Kapitulationen an und vor sich selbst betrachtet, halb unentbehrlich."

Doch hat man noch zur Zeit keine ältere Kapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten, als aus dem 13 Jahrhunderte, entdecken können, und das Recht zu kapituliren lag noch in der Wiege, als schon der Mißbrauch sich zugesellte. Mit dem in der Folge erweiterten Stoffe der Wahlverträge grif auch der leidige Mißbrauch um sich; und der Mißbräuche

wurden

Digitized by Google

wurden am Ende so viele, daß sie in den Beschwerden der Nation unter Karl V, h) und in den nachher erfolgten, von einigen so betitelten, Fürstenkonkordaten von 1530 i) nicht ungerügt blieben. Sie giengen, dem ungeachtet, noch ihren kühnen Schritt fort, und erst in den nachherigen Zeiten ward mit nachdrücklicherem Ernste, zum Theile auch mit wirksamerem Erfolge an die Heilung dieses krebsischen Uebels gedacht. Wer kennt nicht die Bulle des Kirchenoberhaupts, Innocenz XII vom 22 Sept. 1695, k) die allgemeine Resolution Kaiser Leopolds an den päbstlichen Nuntius vom 9 Februar 1695, l) und Kaiser Leopolds Kassationsrescript an den Bischof von Würzburg vom 11 Septemb. 1698, m) nebst dem Reichshofrathsurtheile in Sachen Würzburg contra Würzburg vom 16 Septemb. 1698, n) und den neuern, besonders in den berühmten eichstätti-

---

h) *Gravamina Nat. german.* — recusa secundum edit. coævam. Francof. & Lipsiæ 1778. N. 85.

i) §. 22 und 23 bey *Brauburger* de *formula reformationis eccles.* (1782.) *pag.* 220. sqt.

k) In deduct. *Factum & jus juramenti episcopalis* (1697.) N. 18. Auch in Fabers Staatsk. T. 2. N. 2.

l) In der alleg. Deduktion N. 16. Auch bey *Lünig* im *R.* Arch. T. 16. pag. 803.

m) In der alleg. Deduktion pag. 445. u. f. Auch bey Ickstadt Tom. 2. opusc. pag. 493.

n) Bey Ickstadt am a. O. pag. 496. N. 3.

Digitized by Google

stättischen o) und speyrischen p) Streitigkeiten ergangenen Reichshofrathsverfügungen? Aber vom untersagten Mißbrauche eines Rechtes ist keine rechtliche Folge auf das Recht selbsten; so wenig man von den unförmlichen Auswüchsen eines gesunden Stammes auf den Stamm selbsten schließen darf. Die Mißbräuche abgerechnet, so wird es daher nun niemand befremden, wenn die Rechtsbeständigkeit der stiftischen Wahlkapitulationen nicht nur in dem besondern Falle von Osnabrück, q) sondern

---

o) Reichshofraths Resolution vom 2 März 1759 bey Moser im persönlichen Staatsrechte 1 Th. S. 114. u ff. Auch bey *Wedekind* in diss. *de non restringenda superioritate territoriali* im Anhange. Heidelb. 1775.

p) Reichshofr. Conclusum vom 7. August 1778 bey Moser in den Zusätzen zum neuen Staatsr. 3 Th. S. 358 und in Schlözers Staatsanzeigen 3 Band, 10 Heft S. 214. Das sehr merkwürdige RbRaths Conclusum vom 28 Aug. 1781 bey Moser in den allg. Zusätzen S. 397 bey Schlözer am angef. O. S. 215. u. ff. und bey Reuß in der t. Staatsk. 7 Th. S. 293. Die wichtige RbRaths Erkenntniß vom 23. April 1784 bey Schlözer im 6. Bande 22 Heft N. 24 und bey Reuß 7 Th. S. 313. RbRaths Conclusum vom 11. Aug. 1785 bey Reuß 11 Th. S. 130; vom 28. Aug. 1786 bey Schlözer im 9. Bande, 35 Heft N. 32, auch bey Reuß im 14 Th. S. 47, und vom 12. Octobr 1787 in der Mainzer Monatschrift von geistl. Sachen, 3 Jahrg. 11 Heft S. 869. u. f.

q) Art. 13. §. 3. I. P. O.

Digitized by Google

sondern auch überhaupt im 5 Artikel §. 17 r) anerkannt ist, zu welcher letzten Stelle der Publicist Moser s) folgende Bemerkung macht: „Der Friedensschluß billigt also nicht nur überhaupt die bischöflichen Kapitulationen, sondern er setzet auch zum Grund und voraus, daß bey allen Wahlen und Postulationen dergleichen Kapitulationen errichtet werden, und giebt so gar selbsten einiges an die Hand, so mit in alle dergleichen Kapitulationen gebracht werden solle.“ Selbst durch die gedachte Bulle Innocenz XII und die angeführten Erklärungen Kaiser Leopolds steht die Rechtmäßigkeit dieser Wahlverträge noch aufrecht; da, wie unten noch deutlicher erhellen wird, das Kirchen- und Reichsoberhaupt nie das Recht selbsten zu zernichten dachten, sondern nur eine neue Form in Rücksicht der Wahlverträge in der Art zu verfügen für räthlich fanden, daß solche nicht eher eine rechtliche Verbindlichkeit haben sollten, bis sie dem Pabste, was das Geistliche anbetrift, und dem Kaiser wegen der

r) Postulati vero seu electi, *in capitulationibus suis spondeant* se susceptos ecclesiasticos Principatus, dignitates & beneficia nequaquam hæreditario jure possessuros, aut id acturos, ut hæreditaria fiant, sed libera sit ubique capitulo & quibus id præterea pariter cum capitulo pro more competit, tam electio & postulatio, quam sede vacante administratio & jurium episcopalium exercitium.

s) Im persönlichen Staatsrechte der t. Reichsstände 1. Th. S. 106. §. 62.

Digitized by Google

der Weltlichkeiten zur Untersuchung und Bestätigung wären vorgelegt worden, dadurch alle wirkliche und mögliche Mißbräuche in der Wurzel abzugraben. So ist endlich die Rechtsständigkeit der stiftischen Wahlverträge durch ein Jahrhunderte altes Herkommen und die offenkundige Praxis des Reichshofraths, in so weit dieser Gegenstand dahin geeigenschaftet ist, ohne Widerrede befestigt, wenn gleich die Epoche der vollkommenen Eintracht wegen der zu befolgenden Grundsätze zwischen dem Reichshofrathe und den Kapiteln noch nicht erschienen ist, vielleicht auch im ersten Jahrzehnte nicht erscheinen wird.

ungdes lichen sgrunds apitula- efugniß ücksicht bischöf- Regie-

Vor allem ist, bey Fortsetzung dieser Abhandlung, nöthig anzumerken, daß die Kapitel bey Abfassung der stiftischen Wahlkapitulationen in einer doppelten Eigenschaft handeln; in der Eigenschaft als Repräsentanten der ehemaligen Presbyterien in Rücksicht auf Gegenstände des geistlichen, als Repräsentanten des Volkes aber in Rücksicht auf Gegenstände des weltlichen Regiments. In dem unverdorbenen Geiste der Kirche ist das bischöfliche Ministerium eben so wenig willkührlich und despotisch, als das geistliche Regiment des allgemeinen Kirchenoberhaupts. „Schon Christus — lese ich bey einem wohlgesinnten Schriftsteller — verwirft diesen Despotismus: Die Könige der Völker herrschen über Sie; ihr aber nicht so. Schon die Apostel eifern gegen die *Dominantes in cleris turpis lucri gratia*;

und

Digitized by Google

und so weit unsere Denkmäler reichen, sehen wir den Bischof immer von seinem Presbyterium umgeben, ohne dessen Rath, und Genähmigung Er nichts wichtiges unternehmen dorfte.." t) Ausser dem Antheile an den diöcesan Kirchenversammlungen, der sich wieder in seiner vollen Wirksamkeit äußern

wird

t) Schmeichler, Herrschsüchtige, Prophanen im ächten Geiste der Kirchenverwaltung gab es in vorigen Jahrhunderten sowohl, als heut zu Tage. So kann ich mir die so sehr vernachläßigte Idee der Presbyterien erklären. Es kontrastirt sehr, daß zu der Zeit, wo so vieles wider Rom aus dem Zeitalter der Verfassung der 1sten 8 Jahrhunderte deklamirt wird, an den Einfluß, den die alte Geistlichkeit in eben jenen über alles gepriesenen Zeiten in das Kirchenregiment der Bischöfe hatte, nicht gedacht wird. Der Verfasser dieser Abhandlung ist weit entfernt, sie durch Anführung gelehrter Subsidien auszuzeichnen. Wer sich aber mit dem Geiste dieses den Tagen der alten und besten Kirche ganz koäven Institutes vertrauter machen will, der lese doch, vergleiche und beherzige, was der Verfasser des Buchs: *De antiquo jure Presbyterorum in regimine ecclesiastico, Taurini* 1678, was *Thomassin in vet. & nova Eccles. discipl.* P. I. lib. 3. cap. 7, *Gibert in corpore juris canonici Tom. I. prolegomen. Titl.* 19, und vorzüglich der verewigte *Van Espen* im 5. Tom. f. *operum*, Parte 4, *dijquisitione* 3. hierüber geschrieben haben. *Cabassutii* diss. *Quisnam fuerit priscorum Episcoporum Senatus ac Presbyterium, in disciplina populi Dei* Tom. 1, p. 287. sqt füllt kaum ein Blatt aus. Vielleicht erleben wir noch die Zeit, daß Deputirte der ehemaligen Presbyterien auf irgendwo einem Kongresse erscheinen.

Digitized by Google

wird, sobald es die Hoheit der Bischöfe und der Konsistorialräthe erlauben wird, solche zu berufen, giengen in der Folge die Rechte dieser Presbyterien durch stillschweigende Uebertragung auf die erst später sogenannten Domkapitel über. Eine Veränderung, die sich eigentlich im 10. und 11. Jahrhunderte zu entwicklen anfieng. Diese historische Darstellung ist so unbezweifelt, daß selbst in den Dekretalbriefen der Päbste aus dem mittlern Zeitalter die sichtbarsten Proben von den Rechten dieses engern Presbyteriums aufbewahret sind: denn so auffallend es auch jedem Beobachter seyn wird, daß nie der Rechte des Kapitels in diesen Dekretalen unter dem Namen des Presbyteriums gedacht ist; weil es vermuthlich in die geheime Politik der Päbste paßte, eine Idee zu unterdrücken, welche auf eine ganz andere Kirchenverfassung zurückführte, als in jenen Zeiten des päbstlichen Potentats practicirt ward: so konnte doch die Sache selbst, da sie zu eng in die Grundverfassung der einzelnen Kirchen verflochten war, nicht gänzlich unterdrückt werden. Ohnehin hätte es sich mit dem Plane der unumschränkten Alleinherrschaft der Päbste nicht vertragen, die Bischöfe, so sehr sie auch in diesen Zeiten darnach strebten, als eigenmächtige Selbstbeherrscher ihrer Diöcesen aufsteigen zu lassen. Es wurden demnach die Streitigkeiten, welche in der Periode der ungestörten Wirksamkeit der Presbyterien weder entstanden sind, noch entstehen konnten, die aber jetzt in den mittlern Zeiten bey dem Bestreben der Bischöfe zu einer unabhängigen Kirchenverwaltung

tung in Menge erschienen, durch päbstliche Aussprüche geschlichtet; und der weitere Erfolg war, daß dadurch die Basis zu einem neuen Systeme gelegt, und der Einfluß des engeren Presbyteriums, oder der Kapitel, auf die bischöfliche Regierung, besonders durch die vielerley Künsteleyen der Glossatoren und Doktoren des neuen geistlichen Rechtes nur auf bestimmte Fälle einer kapitularischen Berathung oder Einwilligung eingeschränkt ward. Diesen Verlust könnten jedoch die Kapitel leicht ertragen, wenn nur nicht durch nachherige neuere Verhältnisse mit Beyhülfe eines Schwarms absichtlicher Schriftsteller in den meisten Erz- und Hochstiftern sich eine Praxis gebildet hätte, oder doch eine solche mit einer durchgreifenden Superiorität behauptet würde, welche selbst von der Absicht und Meinung der rescribirenden Päbste ganz außerordentlich abweichet. Bey dieser allgemeinen historischen Uebersicht kann es nicht befremden, wenn die ehemaligen Presbyterien in den Zeiten der besten Kirche unter der Benennung eines Senates, eines glänzenden, eines gebohrnen Senates, wenn die Domkapitel in dem 10ten Jahrhunderte unter dem Namen: *Senatus sanctissimus* u) erscheinen; wenn der Pabst Alexander im Jahre 1180 in seinem berühmten Dekretalbriefe den Bischof und dessen Brüder, worunter die Kanonici der Hauptkirche zu verstehen sind, als einen Leib,

u) *Ruotgerus in vita Brunonis*, bey *Leibniz in scriptoribus rerum Brunsv.* T. I. p. 276.

den Bischof als das Haupt, die Domherrn aber als seine Glieder vorstellet, welche Dekretalis im folgenden Jahrhunderte auch der Sammlung der Dekretalen einverleibet ward; w) und wenn die Domkapitel noch in den jüngern Zeiten selbst von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient x) mit dem Prädikate eines Senats der Kirche ausgezeichnet werden, zum feyerlichen Andenken, was diese Repräsentanten der Presbyterien waren, sind, und etwa bey einer glücklichern Fügung zusammenwirkender Umstände, mit oder ohne ihre ehemalige Kollegen im Presbyterium, im Geiste des ältern und reinen Kirchenrechtes seyn könnten. Der Reichshofrath untersagte zwar dem Domkapitel von Speyer bey Gelegenheit, daß sich dasselbe in einem Vorstellungsschreiben an den Fürsten wegen der Einführung einer neuen Steuergattung, der quartæ colonicæ, den gebohrnen Senat des Fürstenthums Speyer nannte, den gänzlichen Gebrauch dieses Ausdruckes: y) aber, aus der Veranlassung zu schliessen, eigentlich nur in Rücksicht auf das rechtliche Verhältniß zum Landesherrn; nicht in Rücksicht auf den kanonischen Antheil an den Geschäften des Bischofs. Die Kognition darüber läge ausser der Sphäre der Gewalt des Reichshofraths, welche zu überschreiten der Reichshof-

w) Titl. X. *de his quæ fiunt a Prælato* cap. 4.
x) *Seſſ.* 24 *cap.* 12 *de Reform.*
y) Rhraths *Concluſum* vom 28. August 1786. membro 2, in Verbindung des Rhaths *concl.* vom 28 Aug. 1781. memb. 2.

hofrath weder berechtigt, z) noch gesonnen ist; da er selbst während dieser Streitigkeiten die Erkenntniß über alle geistliche Gegenstände von sich abwies. aa) Wirklich ist auch der Ausdruck ganz unbedenklich, so lange dadurch nur das kanonische Verhältniß der Domkapitel zum Bischofe bezeichnet wird. Wie nun nicht selten eine Veränderung in der Staats- oder Kirchenverfassung wieder andere nach sich zieht: auf

z) *Resolutio Cæsarea pro Nuntio apostolico* de 9 Febr. 1695 in verbis: „Id quod sacra cæsarea Majestas de juribus solum ecclesiasticis, quibus se *nullatenus* immiscere cogitat, dictum esse putat."

aa) Rhaths *conclusum* vom 7 Aug. 1778. memb. 1. „Wird implorantischer Hr. Fürstbischof in „Ansehung der, der eingereichten Klage mit „eingemischten, ad mere spiritualia gehörigen „Objectorum, hier Orts abgewiesen." Womit noch eine andere Erklärung des Reichshofraths in *causa* Eichstädt vom 10 Decemb. 1749 zu vergleichen ist, in den Worten: „Es könnten übrigens Kais. Majestät gar wohl geschehen lassen, daß er (der Herr Bischof) diese Wahlkapitulation auch Ihro Päbstlichen Heiligkeit quoad ecclesiastica vorlege; in dem Kais. Maj. ohnehin zu Deroselben das vollkommenste Vertrauen hegeten, daß solche niemalen würden zugeben, daß man bey Untersuchung der Kapitulationsartikeln etwas sollte wegen denen von Kais. Maj. alleinig herfließenden Temporalien zu Rom verordnen; gleichwie auch Kais. Maj. Ihres allerhöchsten Orts sich niemalen würde die Entscheidung über die zur geistlichen Obrigkeit gehörige Sachen zueignen." Bey Moser im persönlichen Staatsr. 1. Th. S. 97 und Struben in den Nebst. 3 Th. S. 449.

dieſe Weiſe geſchah es auch damalen. Niemand war bey dem unaufhörlichen Trachten der Biſchöfe nach einer freyern Kirchengewalt, und bey dem gelehrten Deſpotiſmus der Doktoren des neuen geiſtlichen Rechtes mehr betroffen als die Kapitel ſelbſten. Jede Streitigkeit durch päbſtliche Ausſprüche entſcheiden zu laſſen, war Umweg, und in mancher Rückſicht auch mißlich. Da die gedachte Veränderung in die Zeit fiel, wo die Wahl beynahe durchgängig ſchon in den Händen der Kapitel war: ſo nahmen die Kapitel zu einem Mittel ihre Zuflucht, das ſie ſelbſt in ihrer Macht zu haben glaubten. Das nächſte, und in der damaligen Lage vielleicht auch das einzige, war, dem Neugewählten eine Punktation, oder eine Kapitulation vorzulegen, welche mit ihren Abſichten und Wünſchen übereinſtimmte. Ein ſehr gerechtes Mittel, wenn dadurch nur die Befeſtigung der zuſtändigen Rechte, und rechtmäßig erworbenen Freiheiten, und das wahre Wohl der Kirche bezielet ward. Als Repräſentanten der Preſbyterien wird niemand den Kapiteln das Recht bezweifeln, für die Wohlfahrt der Kirche vorzüglich zu wachen, und ſich beſtmöglichſt bey ihren eigenen Rechten und Freyheiten zu ſchützen, wobey dann Verträge oder Kapitulationen den Kapiteln erwähntermaſſen das nächſte und kräftigſte Mittel zum Zwecke ſchienen. Nur verſahen es die Kapitel darinnen, daß ſie nicht ſelten mit allgemeinen Klauſeln und Beſtätigungen ſich beruhigten, wo es auf eine beſtimmte Zergliederung der zuſte-

hen-

henden Gerechtsame ankam, und wodurch sie in der Folge sich selbst wieder manchen Streitigkeiten aussetzten. Nicht selten überfiel die Kapitel auch die Lust, auf fremdem Acker einzuerndten, wodurch sie den gerechten Tadel der unbefangenen Welt ohne Widerrede verdienten. In der Quelle der Repräsentantschaft der ehemaligen Presbyterien finde ich demnach den eigentlichen Rechtsgrund zur Kapitulationsbefugniß in Beziehung auf die bischöfliche Regierung; so verschieden auch der Gang war, den die Kapitel nach ihren verschiedenen Einsichten und Absichten bey der weitern Ausbildung dieser Befugniß nahmen. Ich weis keinen bessern ursprünglichen Rechtstitel anzugeben, und sehe einer bescheidenen Zurechtweisung mit einer Unruhe entgegen, wenn man einen zuverläßigern ursprünglichen Rechtstitel angeben kann. Und so steht diese Befugniß der Kapitel, in der Eigenschaft als engerer Presbyterien, bis auf den heutigen Tag als ein Stück der teutschen Kirchenverfassung durch die Kraft des Herkommens nicht nur, sondern auch namentlich durch die Authorität Innocenzen XII noch aufrecht; da dieser Papst nur wider die Mißbräuche der Kapitulationen im Geistlichen, bb) mit Bey-

bb) Wer den Gang und den Geist der päbstlichen Gesetzgebung gehörig beurtheilen will, muß mehrere Konstitutionen mit einander verbinden, als das *cap.* 27 *X de jurej.* von Innocenz III im Jahre 1204; das *Cap.* 1 *de jurejur.* in

hülfe und Unterstützung des kaiserlichen Ansehens, cc) geeifert hat. Um so mehr verdient es nun die ganze

in 6 von Nikolaus III; (1278) die Konstitution von Pius V mit den Anfangsworten: *Durum nimis* vom 3: May 1570; die Konstitution Gregors XIII: *Inter apostolicas* vom 5 Sept. 1584; endlich, und vorzüglich die Bulle von Innocenz XII vom 22 Sept. 1695. Innocenz, so sehr er auch wider die Wahlkapitulationen eiferte, unterstellte dennoch in seiner ganzen Bulle den Hauptsatz, daß es dem Innhalte nach rechtmäßige Kapitulationen gebe. Aber alle Mißbräuche mit einem Schlage zu zernichten, — „ad *penitus* extirpandum atque evellendum *abusum* capitulationum, concordatorum, seu statutorum quorumcunque, *quæ perperam* ac *adversus* sacrorum Canonum, & constitutionum Apostolicarum dispositionem, occurrente Ecclesiarum quarumlibet, præsertim cathredralium & metropolitanarum, seu monasteriorum quorumvis vacatione, ab iis, ad quos electio spectat, sive ante, sive post electionem prædictam interdum iniri, condi aut fieri consueverunt"— schien es diesem Pabste in seinem apostolischen Eifer räthlich und nöthig, eine neue Form beym Kapitulationsgeschäfte einzuführen und bey Strafe der Nullität nachdrücklichst zu verfügen: ne capitulationes, pactiones, conventiones, concordata seu statuta hujusmodi ante ipsam quidem electionem, seu etiam postulationem de cætero inire, condere, aut facere audeant quovis modo, seu præsumant: quæ vero electione, seu postulatione hujusmodi secuta quomodolibet iniri, condi, seu fieri contigerit, ad Nos, seu eundem Rom. Pontificem pro tempore existentem quamprimum deferri, atque ita nostro, & sedis apostolicæ judicio sub-

ganze Aufmerksamkeit aller Wohlgesinnten, den rechtmäßigen Gebrauch dieser Befugniß von dem Mißbrauche gehörig abzusondern.

subjici præcipimus; *suspensa interim eorum omnium, & singulorum executione, donec & quousque ab eadem sede, sine cujus authoritate nihil omnino in similibus pacisci fas est, apostolicæ confirmationis robur in totum vel in partem receperint.*" „Ich weis aber nicht anderst — schreibt Moser im persönl. Staatsrechte 1 Th. 1. B. 1. Kapit. §. 59 — als daß die Kapitel hierinn dem Pabste ungehorsam seynd, dannoch ihren alten Gang fortgehen, und es darauf wagen, ob es ad statum contradictionis kommen werde oder nicht." Wenigstens ein Grund zu diesem Benehmen der Domkapitel ist vielleicht darinnen zu suchen, daß, so entscheidend und allgemein auch Innocenz in dieser Bulle spricht, es dennoch Kanonisten giebt, welche sich durch den heimlichen Weeg einer doktrinal Interpretation zum Meister über den Sinn des Pabstes in so weit gemacht haben, daß sie nicht alle und jede Kapitulationen der von Innocenz XII vorgeschriebenen Form unterwerfen. Vergl. Wiestners instit. jur. canon. lib. 1. titl. 6; Barthels opusculum: *canonica episcoporum germaniae constitutio* (1749) resol. 3, und den Verfasser des Artikels: Domkapitel in der deutsch. Encyclopädie 7 B. S. 462. Dahin deutet auch Benedict XIV, wenn er in s. Werke *de synodo dioecesana* lib. 13 cap. 12 §. 19. schreibt: „Scimus quidem, non deesse Theologos, ac canonistas docentes, pacta & capitulationes iniri posse a Canonicis etiam ante Episcopi electionem, dummodo pacta seu conventiones, & capitulationes honestæ sint, &

bſonderung
es Miß
rauchs von
em rechtmä-
gen Ge-
rauche der
apitulati-
sbefugniß
Rückſicht
uf das geiſt-
che Regi-
ent.

Als allgemeine Regel iſt anzunehmen, daß eine ſolche Wahlkapitulation nicht gegen die Fundamentalge-

& non in privatorum commodum, ſed in publicam tantummodo vergant utilitatem. Nec deſunt, qui exemplum adjiciant pactorum a cardinalibus in conclavi ante Pontificis electionem initorum, — hisque præmiſſis, contendunt, vetuiſſe quidem Innocentium XII pacta & capitulationes, quæ ante electionem fierent; ſed illius prohibitionem reſpicere tantummodo illicita pacta, & potiſſimum ea, quæ ad labefactandam imminuendamque epiſcopalem authoritatem directa ſint; nullatenus vero illa, quæ publicam utilitatem & providum eccleſiæ ac diœceſis regimen aperte reſpiciant.“ Dieſe Einſchränkung verdroß aber dieſen Pabſt ſo ſehr, daß er ſie im Jahre 1754 in einem beſondern Breve ausdrücklich verwarf. Das Breve ſelbſten hat Benedict zuerſt durch den Druck in dem alleg. Werke am angef. O. §. 23 mitgetheilt. Nur hätte Benedict auch dafür ſorgen ſollen, daß ſein Breve in partibus germaniæ wäre promulgirt worden, wovon man aber nicht die geringſte Spur findet. Es gehen demnach die Domkapitel, meines Wiſſens, noch bis auf den heutigen Tag den vom Moſer bemerkten Gang fort. Genug von dieſem Streite über die Form, den ich wegen des Zuſammenhangs mit der Hauptſache nicht konnte unberührt laſſen.

cc) *Reſolutio cæſarea pro nuntio apoſtolico* de 9 Febr. 1695 in verbis: „Sacra cæſarea Majeſtas percepit, qualem conſtitutionem ſanctitas ſua circa irrepentes in Eccleſiis germaniæ capitulationum *abuſus* publicandam cenſeat; atque uti ea communicatio ſacræ cæſareæ Majeſtati pergrata fuit, ita cum perſuaſum plane habeat, nihil dictæ conſtitutioni adjectum iri, quod vel Imperii juribus vel concordatis ger-

talgesetze des Stifters der christlich-hierarchischen Kirche, gegen die gebietenden oder verbietenden kanonischen Satzungen der Päpste, gegen die gebietenden, oder verbietenden Canones der allgemeinen Kirchenversammlungen, und die besonderen rechtlichen Normen der teutschen Kirchenverfassung dieser Art, nicht gegen den Endzweck und das wahre Wohl der kirchlichen Gesellschaft, noch gegen die Rechte irgend eines dritten streite. Diese Grundregel ist so tief in den allgemeinen Rechtsbegriffen, in dem ganzen Zusammenhange der allgemeinen und teutschen Kirchenverfassung, in dem gemeinschaftlichen Endzwecke aller moralisch-rechtmäsigen Gesellschaften, und in der Absicht der kirchlichen Gesellschaft, so tief in der Eigenschaft der Kapitel als Repräsentanten der ehemaligen Presbyterien und untergeordneter Kirchenglieder gegründet, daß es keinem Kapitel im Ernste beyfallen kann, die angegebene Regel zu bestreit

---

germaniæ contrarium existat, paternum hocce & laudabile suæ sanctitatis propositum *non probat modo, sed etiam pro cæsarei muneris sui ratione promovere statuit*, eundemque in finem declarat, quod &c." Leopolds Reskript an den Bischoffen von Würzburg vom 11 Sept. 1698: „Wann uns nun Seine päbstliche Heiligkeit ersucht, dieser Dero löblichen Intention und heilsamen Verordnungen die Kais. Hand zu bieten, und wir dann selbige mit Vorbehalt der *Concordatorum Germaniæ* auch unserer und des Reichs Gerechtsamen nicht improbiren können, da bevorab wir mißfällig wahrgenommen haben ꝛc.

ſtreiten; ſo häufig auch ſchon die Kapitel bey wirklicher Ausübung ihrer Kapitulationsbefugniß wider dieſe Regel geſündigt haben. Mißbrauch alſo nach meiner, und wie ich denke, auch nach aller Unpartheilichen Einſicht eine jede Handlung, welche dieſer Regel entgegen iſt; unter welcher Rubrik beſonders die Artikel in den Wahlverträgen gehören, in denen den Biſchöfen ihre aus Chriſti und der Kirche Anordnung verliehene Gewalt zu ſchwächen, ja zu entziehen getrachtet wird. Ein Mißbrauch, welchen ſchon der Kardinal Madrutius in ſeinem auf dem Reichstage zu Regensſpurg vom Jahre 1594 zur Herſtellung der verfallenen Kirchenzucht überreichten Aufſatze ausdrücklich gerüget hat. dd) Der Mißbrauch des Kapitulirens gieng in einigen Stiftern ſo weit, daß ſich die Kapitularen der geiſtlichen Strafgewalt des Biſchofs gänzlich entzogen haben, ee) welchen Fall man jedoch zur Ehre unſeres

res

dd) Durch die Worte: „Episcoporum jurisdictio per *contrarias* ſacris canonibus capitulationes & pacta conſtringitur:“ Weiter: „Cum Episcopis non raro contentiones ſuſcipiuntur, *idque non jurium eccleſiæ conſervandorum, ſed enervandæ episcopalis jurisdictionis* ſtudio.“ Der ganze Aufſatz des Kardinals iſt unter den Beylagen zur Deduction: *Factum & jus juramenti epiſcopalis* Beylage 56 abgedruckt. Siehe hier N. 35 und 40.

ee) S. die Kapitulation des Koadjutors am Hochſtifte Regenſpurg von 1641 artl. 12 bey Lünig im Rs. Archiv *ſpicil. eccleſ. contin.* 3. *pag.* 1216. *Gravamina Nat. Germ.* ſub

res verfeinerten Jahrhunderts nicht mehr erleben wird. Es gehören unter diese Rubrik auch die Bursalartikel in welchen die Absicht, es sey zum Privatnutzen des Kapitels, einzelner Kapitularen, oder eines dritten, auf Schmälerung der Stiftsgüter und Gefälle gerichtet ist. Wenige Kapitel werden hier ganz reine Hände haben, und von dieser Mißhandlung frey seyn. Wenigstens findet man die Beyspiele von abkapitulirten Stiftsgütern und Gefällen, von abkapitulirten Zöllen, ständigen Zinsen, abkapitulirter Nachlassung von Schuldforderungen u. s. w. in Menge. Solche Handlungen streiten so grade zu wider das Wohl des Erz- und Hochstiftes, und alle Rechtsbegriffe, ff) daß es

sub *Carolo* V. N. 85. „Ac si quando eos delinquere contigerit, impune eis per ipsum ut hoc sibi liceat.“ Die von einigen so betitelten Fürstenkonkordaten von 1530 §. 23 bey Braubürger *de formula reformationis eccles.* pag. 221: „Und sollen die unziemlichen „Jurament und Pacta durch die Kapitel wider „Ire Erzbischöff, Bischöff, Prälaten und Dechant gemacht, dadurch Iren der geistlichen „Straff gänzlich entzogen, abgestellt und aufgehoben werden, alls wir sie auch hiermit „aufheben und abstellen.“

ff) *Cap.* 27 *X de jure*; *Rubrica* & vulgata Regula: *Ne sede vacante aliquid innovetur. Wiestner* in inkit. canon. lib. 1. tit. 6 *Artic.* 9 N 149 u. 150. *Benedictus* XIV *de Synodo dioecesana* Tom. 2 lib. 13 cap. 13 § 14. Strubens Nbst. 1 Th. 1 Abh. § 12. Solche Handlungen haben schon das Gepräg einer innern Verwerflichkeit, wenn auch keine positive Rechtssatzungen im Wege stünden.

Digitized by Google

es eine verlohrne Mühe wäre, dabey zu verweilen. Nachahmungswürdig sind daher die Beyspiele der Kapitel von Würzburggg) und Mainz, hh) welche sich durch

gg) *Statutum perpetuum* de 1651 bey *Lünig in spicilegio eccles.* II Th. S. 1052. „Damit denn auch vors dritte der Stifft bey seinen Kräften und gutem esse conservirt und erhalten, auch durch dergleichen alienationes und Beschränkungen der Cammer Gefäll einem zeitlichen regierenden Fürsten und Herrn, dem Stift und gemeinen Wesen die Mittel nicht entzogen werden mögen, die bischöffliche Dignität und Würde sowohl in Geistlichen als Weltlichen — ohne Schmälerung oder Beschwerniß des Stifts mit Schulden und Aufnahm gebührlich fortzuführen; so sollen wir Domb-Probst, Domb-Dechand, Senior und Capitel, und unsere Nachkommende nun hinführan zu ewigen Zeiten, so oft es sich begeben würde, daß ein regierender Bischof zu Würzburg, und Herzog zu Franken Todes verbliche, sede vacante nicht Macht haben, einen künftigen Successorn und ordinarium in denen Capitulationen mit dergleichen Alienationen und Einziehung der Cammergefälle zu beschweren, und uns selbsten zu appropriiren, uns und unsere am Capitul Nachkommende, auch dessen fürters allerdings und bey Pflicht und Eyden, damit wir dem Stift, und der Kirchen zugethan seyn, sich enthalten; da auch dergleichen schiers künftig (so doch nicht seyn soll) es geschehe unter was Prätext, Vorwand und Nahmen, oder Behelf es immer wolle, vorgenommen werden sollte, solches hiemit und in Kraft dieses Briefs, cassirt und aufgehoben, auch null und nichtig, und kein Succedens Episcopus zu dessen Observanz, oder Genehmhaltung (non obstante etiam

durch ein ewiges Statut verbindlich gemacht haben, auf keinerley Weise die hoch- und erzstiftischen Einkünfte zu schmälern. Man wird also auch von dem Domkapitel zu Mainz bey Errichtung der beständigen Wahlkapitulation keinen solchen widerrechtlichen Absprung zu befürchten haben.

So unleugbar nun es ist, daß die Kapitel in vorigen Zeiten ihre Kapitulationsbefugniß im Geistlichen häufig mißbrauchet haben: eben so wenig ist auf der andern Seite der rechtmäsige Gebrauch dieser Befugniß zu bezweifeln, welcher gewißlich in seiner Wirkung auch für manches Erz- und Hochstift schon sehr ersprießlich war, und, geleitet durch die gehörige Vorsicht, in der Zukunft noch weit ersprießlicher wirken kann. Die nähere rechtliche Bestimmung dieses Gebrauchs wird von folgenden Grundsätzen abhangen.

Nähere Bestimmung der rechtlichen Gebrauch dieser Befugniß mittelst dreier Grundregeln. Erste Grundregel.

Erstens sind alle die Artikel im Wahlvertrage als erlaubt und rechtsverbindlich anzusehen, welche

---

etiam juramento corporaliter præstito, pacto, consuetudine, statuto, præscriptione, vel quavis alia conventione) verbunden seyn sollen."

hh) „Moser schreibt im persönlichen Staatsrechte 1 Th. 1 B. 1 Kapit. §. 61:" Mainz betreffend, so wurde anno 1662 ein *statutum perpetuum* gemacht, daß hinführo die erzbischöflichen Einkünfte auf keinerley Weise durch das Domkapitel sollten verringert werden, welches dann nothwendig seine Hauptabsicht auf die Kapitulationen hat."

Digitized by Google

die Handhabung der von den Domkapiteln hergebrachten rechtmäsigen Statuten sowohl, als die Erhaltung und Befestigung der sämmtlichen, ihnen in Kirchensachen aus den geistlichen Gesetzen, durch rechtsgiltige Verträge, Privilegien, oder den Titel eines rechtskräftigen Herkommens zuständigen Rechte, oder auch die Erhaltung und Befestigung der den übrigen geistlichen Gemeinschaften, ja einzelnen Diöcesanen in geistlichen Verhältnissen zuständigen Gerechtsamen zum Gegenstände haben. Nicht leicht wird jemand die Kapitel beschuldigen, daß sie durch dergleichen Verfügungen die Grenzen ihrer Kapitulationsbefugniß überschreiten; da es hier keineswegs auf neue Eroberungen, sondern nur auf Erhaltung, Befestigung, und Handhabung der ihnen und andern wirklich zustehenden Rechte, da es eigentlich nur darauf angesehen ist, gegen bischöfliche Willkühr und Despotismus durch ein rechtliches Band mehr das zu sichern, was ohnehin schon Rechtens und verfassungsmäsig, ja, zu dessen Handhabung der Kayser, als Schutzherr der teutschen Kirche, ausdrücklich verpflichtet ist. ii) Ich füge nur noch den Wunsch hinzu, daß es den Verfassern der perpetuæ gefällig seyn möchte, sich in eine bestimmte Zergliederung dieser Rechte und Freiheiten einzulassen, wenn anderst hiebei die Absicht einer beständigen Kapitulation erreichet, und nicht neuer Stoff zu ewigen Zänkereyen genährt werden soll.

Zwei-

ii) Wahlkapit. Artl. 1. § 1. Artik. 14 § 1 und 3.

Zweytens sind alle die Artikel als erlaubt und rechtsverbindlich anzusehen, welche auf die Abstellung offenkundiger Mißbräuche aus den verlebten Zeiten, wegen einer frohern Zukunft aber auf eine genaue Erfüllung der, in den allgemeinen sowohl als den besondern rechtlichen Quellen der deutschen Kirche klar entschiedenen bischöflichen Amtspflichten gerichtet sind. Noch keine, weder weltliche, oder geistliche Regierung selbst die beste unter allen nicht, war ohne Gebrechen, noch wird jemals dergleichen eine unter den Menschenkindern erscheinen. Da öfnet sich nun den Repräsentanten der Presbyterien ein weites und fruchtbares Feld, ihr unstreitiges Recht für das Wohl der Kirche zu wachen, ihre Sorgfalt für das Beste derselben durch das Mittel der verfassungsmäsigen Wahlverträge bestens zu bethätigen; und der Dank des Publikums wird den Wahlherrn in dem Verhältnisse zuströmen, jemehr sie sich hiebey durch einen richtigen und scharfen Kennersblick auszeichnen werden. Dieser zweyte Grundsatz verdient besonders von den Verfassern einer perpetuæ vorzüglich erwogen zu werden, und ist nach meinem Urtheile so wichtig, daß ich den angefangenen Faden noch nicht bey Seite legen kann. Zweyte Grundregel.

Es wäre eine nützliche Bemühung zur nähern Kenntniß des menschlichen Herzens, und zur Geschichte der Kirchenverwaltung, wenn jemand die Mißbräuche in der Verwaltung aus den Concilien, aus den Reichstagsakten, und der Geschichte der

einzeln Diöcesen sammeln wollte. Ein solcher Codex von Erfahrungen lieferte zugleich ohne Widerrede die wichtigsten Beyträge zur Abfassung einer beständigen Wahlkapitulation, dergestalten, daß beinahe eine jede Rubrik aus dieser Sammlung zur Sicherstellung der Wohlfahrt der anvertrauten Heerde in einen eigenen Artikel des Wahlvertrages umgeschaffen werden könnte. Ich lese in meinen gesammelten Beyträgen zu diesem reichhaltigen Buche von Erfahrungen folgende vor vielen andern ausgezeichnete Rubriken: **Despotismus**, verbreitet in mehrere Aeste, der aber sich nirgendwo weniger, als in die Kirche schickt, deren Stifter das Urbild der Sanftmuth und Menschenliebe war: **Bischöfliche Kabinetsmachtsprüche**, welche für die Menschenbeglückung nicht weniger drückend, als landesherrliche Machtsprüche sind: **Referendäre** in geistlichen Sachen. Eine Amtsstelle, welche zwar in manchen Diöcesen noch neu ist, die aber aus wichtigen Rücksichten eine besondere Aufmerksamkeit in einer perpetua verdienet: **Vikariate, Konsistorien.** Es ist der Genius der Zeiten, sich mit teutschem Muthe gegen die zu siegen gewöhnte römische Kurie zu bewaffnen. Nur wäre die historische Wahrheit nicht ausser Acht zu lassen, daß die Vikariate und Konsistorien der Erz- und Bischöfe eine Kopie der Kurie sind, und daß man erst selbst gereinigt seyn, oder doch sich auch mitreinigen sollte, ehe man andere reinigen will. Dabey verdient es noch eine eigene

Beherzi-

Digitized by Google

Beherzigung, daß vermöge ausdrücklicher Reichsgesetze die Unordnungen und Mißbräuche an den geistlichen Gerichten abgestellt werden sollen: kk) Geldstrafen. Die Kirche hat im eigentlichen Verstande keinen Fiskus. Der Fiskus und die Erhebung fiskalischer Strafgelder ist ein Ausfluß von der Oberherrschaft über das zeitliche Vermögen der Strafbaren. Will man auch den Bischöfen Teutschlands nicht bezweifeln, daß sie das Recht fiskalischer Geldstrafen durch Privilegien und Observanz erworben haben: so ist es doch dem Geiste der Kirche sehr gemäs, daß dergleichen Geldstrafen den Armen, den frommen Stiftungen und ihren Fabriken zugewendet werden. ll) Ein neuer Zufluß zur Armenkasse!! Kanzleytaxen nach vielerley Klassificationen, welche Benennung aus der Verfassung der weltlichen Staaten entlehnet ist. In verschiedenen Diöcesen wird die Scheere an die Wolle der Schafe so scharf angesetzt, daß die aus gerechten Gründen sehr gehäßige taxa Cancellariæ Romanæ, wenigstens in manchen Fällen, noch Heilungssalbe für die blutende Wunde wäre. Prokurationen, wider derer Mißbrauch sich das Kapitel von Eichstätt schon im

kk) C. G. O. von 1521 titl. 30. C. G. O. von 1555 P. II titl. 1. §. 1.

ll) *Concil. Trid.* sess. 25 cap 3 *de reform.* und sess. 6. cap. 1. Cf. Beyträge zur Verbesserung der Kirchenpolicey in Teutschl. 2 Th. 16 Kap.

Digitized by Google

Jahre 1259 verwahret hat: mm) Exactionen unter allerley Gestalten. Es ist eine wichtige Wahrheit, daß eine jede widerrechtliche Exaction die Eigenschaft einer Steuer annehme, und daß den Bedruckten gegen diesen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt der Schutz der höchsten Reichsgerichte zur Hülfe stehe. Die Kapitel haben es bey Abfassung der Kapitulationen in ihrer Gewalt, eine jede Besorgniß für widerrechtliche Exactionen durch das friedfertige Mittel eines Vertrages zum voraus zu entfernen. Ohnehin entehrt reines Christenthum nichts so sehr, als geistliche Finanz, und in den breiten Mantel der Religion verhüllte Plusmacherey: *Practica beneficialis. Commercium beneficiale.* Man sollte es nicht in unsern Tagen noch erinnern müssen, daß die Canones die öffentliche sowohl, als bemäntelte Beneficien Krämerey längst als Kontreband erkläret haben, und doch ist vielleicht eine Dioces in Teutschland, wo durchaus der unbefleckte Geist der Canonen im Beneficialinstitute herschet: Beförderung zu den Kirchenstellen. Diese sind, besonders jene der Seelsorge, blos nach dem Maasstabe des Verdienstes zu vergeben. „Der Bischof — gebieten die Väter zu Trient

mm) *Articuli aliquot tempore interregni a capitulo Eystettensi confecti, quibus futurum Episcopum teneri vult.* Bey *Falkenstein in cod. dipl. Nordgav.* pag. 49. „Quarto ut cathedratico, sive collecta simplici sit contentus, *& ut exactiones aut procurationes indebitas per dioecesin a Canonicis non requirat.*

Trient in den entscheidendsten Worten — nn) soll jenen zum Pfarrer wählen, welchen er unter andern vor den tauglichsten hält — — — der Bischof soll aus den würdigen den würdigsten wählen.“ Heil jener Diöces, wo nicht erst Convenienzstudium, oder klingende Münze das Verdienst erhöhen muß; wo einzig das Verdienst der edle Grund zur Beförderung ist.

Unter den in den allgemeinen Rechtsquellen der deutschen Kirche klar entschiedenen bischöflichen Amtspflichten sind die jährlichen Versammlungen der Diöcesansynoden, und die Visitationen der Diöcesen nach meiner Einsicht so wichtig, daß sie vor andern eine eigene Beherzigung verdienen.

Unsere Bischöfe scheinen eben so wenig von den National- Provinzial- und Diöcesanversammlungen Freunde zu seyn, als der Pabst von den allgemeinen Synoden. Hier rede ich nur von den Diöcesanversammlungen, welche aus Ursachen, die ein jeder leicht finden wird, in den letzten Jahrhunderten in Teutschland völlig aufgehört haben; obgleich die jährlichen Versammlungen dieser Synoden in der 15 Sesßion der allgemeinen Kirchenversammlung von Basel, oo)— welches Dekret nachher, als ein Theil

 unserer

nn) *Seff.* 24 *cap.* 18 *de reform.*

oo) *Decretum de conciliis synodalibus & provincialibus:* „Ideo eadem sancta synodus antiquos & laudabiles mores nostris cupiens tem-

unſerer Konkordaten, auch die ausdrückliche Kraft eines verbindlichen Reichsgeſetzes erhalten hat — pp) und in der allgemeinen Kirchenverſammlung von Trient qq) mit den trockenſten Worten gebothen ſind. Dieſe Verſammlungen ſind aus Gliedern und Männern zuſammengeſetzt, welche eine genaue Kenntniß der Gebräuche, Sitten, Gewohnheiten, der Volksgeſinnungen, und Beſchaffenheit der Dioceſe in die Synode mitbringen, derer ins Mittel gebrachte gute Vorſchläge, und Stimmen, die auf den Synoden nicht willkührlich verworfen, ſondern gewogen und gezählet werden, zugleich auf das Herz und den Verſtand der Biſchöfe nach pſychologiſchen Grundlehren unendlich mehr Kraft haben würden, als die Stimme eines Konſiſtoriums, welches aus Räthen beſteht, denen nichts, ja dieſes nicht allezeit, als die Ehre zu reden, und nach dieſem zu ſchweigen, und zu gehorchen, zu Theil geworden iſt, und derer Zernichtung eben ſo gut, als ihre Entſtehung und Erhaltung von einem Federſtriche, von der bloſen Willkühr ihres Schöpfers abhängt. „Wie ſehr wäre — ſchreibt ein neuerer Schrift-

---

temporibus obſervari, ſtatuit, atque *praecipit* ſynodum epiſcopalem — ad minus ſemel in anno, ubi non eſt conſuetudo bis, annuatim celebrari per dioeceſanum.“

pp) Womit auch die *formula reformationis eccleſiaſticae Caroli* V. Artl. *de ſynodis* zu verbinden iſt.

qq) *Seſſ.* 24 *cap.* 2 *de reform.* „Synodi quoque dioeceſanae quot annis celebrentur.“

Digitized by Google

Schriftsteller — rr) zur Handhabung und Verbesserung der geistlichen Polizey in einem bischöflichen Kirchsprengel zu wünschen, daß die abgekommenen Synoden, zum wenigsten in einem Surrogate, wiederum hergestellt würden; daß nemlich von dem Bischofe — — in jedem Jahre die Stifts- und Landdechanten versammlet würden, welche die Umstände ihrer Kirchen und ihrer Bezirke dem Bischofe oder seinem Stellvertreter bekannt machten, eine gemeinschaftliche Berathung, wie den eingeschlichenen Mängeln abzuhelfen, miteinander pflegten, und ihr Gutachten dem Bischofe vorlegten. Die Dechanten wissen besser die Umstände ihrer Stifter und Bezirke, als die Vikariatsräthe; sie wissen besser die zur Verbesserung dienliche Mittel; da sie der Berathung beygewohnt, sind sie selbsten besorgt, daß von den in der Synode durch den Bischof gutgeheißenen und verordneten Mitteln gleich der Gebrauch gemacht werde: wohingegen die jetzt erscheinende bischöfliche Verordnungen, nicht anders als von einem Landphysikus nach der Theorie, ohne daß er die Krankheitsumstände selbst eingesehen, angeschriebenen Kurenzettel gleichgehalten, und von einigen zwar gebraucht, von den mehrsten aber nicht benutzet werden." Leicht könnte diese mit christlich-philosophischer Wärme vorgetragene Aeufferung auf eine oder die andere Art

rr) In den Beyträgen zur Verbesserung der Kirchenpolizey in Teutschl. S. 151. Vergleiche auch S. 126. u. f.

Digitized by Google

zur Erfüllung übergehen, wenn der durch allgemeine Kirchenversammlungen geschärften, durch die Reichsgesetze, und die formulam reformationis ecclesiasticæ bestätigten bischöflichen Amtspflicht eine unverrückte Stelle in der perpetua des Erzstiftes angewiesen würde.

Engst verwandt mit den Synoden sind die bischöflichen Visitationen der Diöcesen, welche nach der Vorschrift der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient wenigstens alle zwey Jahre beschtiget werden sollen. ss) In allen Jahrhunderten, in allen Staaten und in der Kirche waren Visitationen von jeher eines der kräftigsten, oft nur das einzige Mittel, die eingeschlichenen Mißbräuche und Lokalgebrechen zu erfahren, die angemessenste Hülfe zur Verbesserung der Mängel zu finden, eine für Zeit- und Lokalumstände zweckdienliche, oft die zweckdienlichste Gesetzgebung zu veranlassen, zu befördern, den aber schon wirklich bestehenden, wirklich gereiften guten Instituten, Anordnungen und Gesetzen die gehörige Lebenskraft und

ss) *Concil. Trid.* sess. 24 cap. 3. „Episcopi propriam diœcesin per se ipsos aut si legitime impediti fuerint, per suum generalem vicarium aut visitatorem, si quotannis totam, propter ejus latitudinem visitare non poterunt, saltem majorem ejus partem, ita tamen ut tota biennio per se vel visitatores suos compleatur, visitare non prætermittant.“ Die älteren Canones, welche von der bischöflichen Visitationspflicht reden, sind in Brauburgers Abh. de *formula reformationis eccles.* S. 280. u. f. f. gesammlet, womit noch in der formula selbsten der Artikel: *de Visitatione* zu verbinden ist.

und gewünschte Dauer zu gewähren. Auf diesen Visitationen erscheint der Bischof in seiner einzigen und wahren Größe, als Sittenaufseher, als erster Volkslehrer, als Bewahrer einer Religion, deren Inhalt ganz Gesetz der Liebe ist, und der moralische Wunder wirken kann, wenn er, wie die Bischöfe von Laybach, Königgrätz, Pistoja, Salzburg u. s. w. selbst aufgeklärt, Sittenverbesserung und reine christliche Volksaufklärung zum ersten und unverrückten Augenmerke hat. Ein teutscher Bischof eines unmittelbaren Reichsstifts, weil er auch Landesherr ist, erwecket sodann die Früchte seiner menschenfreundlichen und apostolischen Sorge zweymal ein; da reines Christenthum jedes Band des Staates verstärket, jede Glückseeligkeit eines Volkes vermehret: oder da der in Sitten unverdorbene, und wahrhaft christlich aufgeklärte auch der wohlthätigste, redlichste, treueste und beste Unterthan ist. tt) So wichtig scheint mir die Erfüllung dieser bischöflichen Amtspflicht, und nach meinem Herzenswunsche auch den Theilnehmern an einer perpetua!! Die Hindernisse aber, welche der Erfüllung dieser Amtspflicht im Wege stehen sollen, sind unbedeutend, und leicht zu heben.

Noch eine Anmerkung: Ich lese nicht in den allgemeinen Kirchenversammlungen, besonders in jener von Trient, ohne den christlichen Scharfsinn zu bewundern, mit welchem man die bischöflichen Pflichten auszeichnete, und mit welchem man den

tt) Betrachtungen über das Universum (1777) S. 132. u. f.

herrschenden Mißbräuchen zu Leibe gieng, oft weit zweckdienlicher, als es in manchen neuern unreifen Reformationsplanen geschehen ist. Zwar haben sich seitdem die Zeiten in vielem geändert; ja die mit gedoppelten Schritten vorwärts schreitende Aufklärung scheint sich eine eigene Bahn, einen neuen und ganz eigenen Wirkungskreis geöfnet zu haben: diesem ungeachtet ist nicht zu bezweifeln, daß die Diöcesen schon einen unerwarteten und sehr hohen Grad von Vollkommenheit in der innern Kirchenverwaltung müßten erreichet haben, oder erreichen würden, wenn nur die heilsamen Anordnungen jener Kirchenversammlungen durchaus in Erfüllung gekommen wären, oder noch zur Erfüllung übergiengen. Und so könnten sich die Repräsentanten der Presbyterien um das Wohl ihrer Kirchen sehr verdient machen, wenn sie nach einem gut überlegten Plane die unter allen Verhältnissen nützlichen, zweckdienlichen, aber oft vernachläßigten Satzungen jener Versammlungen als vertragsmäßige Obliegenheiten ihren Stiftskapitulationen einverleiben wollten.

Die besondern Obliegenheiten eines teutschen Bischofs sind in den besondern Quellen der teutschen Kirchenverfassung begriffen. Aber mit Verwunderung sehe ich in den gedruckten Kapitulationen, daß man diesen wichtigen Gegenstand beynahe noch keiner Aufmerksamkeit gewürdiget hat. Insbesondere finde ich das ganze wichtige Thema der deutschen Kirchenfreyheiten, nicht minder wichtig in seinem Umfange, als das so sehr gepriesene System der libertatum ecclesiæ gallicanæ — aus Unwissenheit,

Gleich

Gleichgültigkeit, oder woher es nur rühren mag — gänzlich vernachläßiget. Unmöglich könnte dieses System der teutschen Kirchenfreyheit in den einzeln Diöcesen so durchlöchert seyn, wenn bisher die Wahlherrn in den Erz- und Hochstiften diesen Gegenstand in ihren Wahlverträgen mit teutscher Entschlossenheit beherziget hätten. Wie oft spielte nicht die unternehmende und vielzüngige Politik der Römer, welche bald mit einem Kardinalshute, bald mit einer andern Begünstigung für den Bischof oder dessen Familie blendet, bald mittelst einer Hausprälatenstelle mit den Räthen, und derer Herrn, bald durch den Beichtvater ihr politisches Kunststück treibet, welche sich bald unter die Fittichen des doppelten, bald des einfachen Adlers, vielleicht auch noch unter den Schatten des halben Monds verbirgt, wie oft spielte sie nicht den Sieger, wo eine vorsichtige Wahlkapitulation so manchen Angrif von dieser Art zum voraus hätte vereitlen können. Von dem Kapitel des ersten deutschen Erzstifts, dessen Prälaten schon so oft die Stütze der teutschen Kirchenfreyheit waren, und in dessen Mittel einsichtsvolle deutsche Biedermänner stehen, von diesen ist zu erwarten, daß sie in Hinsicht auf diesen Punkt in der zu errichtenden perpetua allen übrigen Kapiteln Teutschlands ein mustervolles Beyspiel zur Nachahmung vorlegen werden.

Drittens nicht nur, wo es auf Erhaltung, Befestigung und Handhabung unstreitiger Rechte, wo es auf Abstellung offenbarer Mißbräuche, und eine genaue Erfüllung der klar bestimmten bischöfli- Dritte Regel.

Digitized by Google

chen Pflichten ankömmt, sondern auch alle andere Artikel sind als erlaubt und rechtsverbindlich anzusehen, wenn sie nur nicht dem Endzwecke und wahren Wohl der kirchlichen Gesellschaft, oder sonsten der oben bemerkten allgemeinen Grundregel entgegen streiten. Dieser dritte Grundsatz ist eine Folge von der Kapitulationsbefugniß, in deren unstreitigem Besitze sich die Kapitel befinden, und gründet sich sofort in der natürlichen Freyheit eines jeden, Verträge zu errichten, in soweit diese nicht durch die natürlichen Gesetze, durch die Natur des Gegenstandes, und die positiven Rechte beschränket ist. Der Grundsatz gründet sich auch, wem dieses noch nicht hinlänglich scheint, in einer positiven Satzung des gemeinen Dekretalrechts, in welcher der Pabst Nikolaus III die befragten Eide der Kirchenprälaten nur in so weit zernichtet, als sie auf illicita impossibilia vel libertati ecclesiasticæ obviantia abzwecken, ausserdem aber dieselben ausdrücklich als verbindlich anerkennt. uu) Manche Frage ist in dem allge-

uu) *Decretalis Nicolai* III vom Jahr 1278 *in capit.* 1. *de jureiur.* in 6. „Contingit in nonnullis ecclesiis de earum consuetudine observari, *quod nec ipsarum prælati* (cum primo ad ecclesias ipsas accedunt) nec canonici aliter recipiuntur in ipsis, nisi jurent statuta & consuetudines ipsarum ecclesiarum, scripta & non scripta inviolabiliter observare.— Quia vero in statutis, consuetudinibusque supradictis interdum aliqua reperiuntur illicita seu im-

allgemeinen geistlichen Rechtsstudium, in der teutschen Kirchen- und besondern Diöcesanverfassung unbestimmt, wodurch schon manche verdrießliche Weiterungen in den geistlichen Regierungen entstanden sind. Und so kann sich der Gebrauch des angeführten Grundsatzes vorzüglich darinnen äussern, wenn dergleichen Fragen vertragsweise, doch aber auf eine Art entschieden werden, welche auf Abwendung besorglicher Nachtheile, auf eine gute und vorsichtige Kirchenverwaltung, welche, mit einem Worte, nur zum

---

impossibilia, vel obviantia ecclesiasticæ libertati —— hac generali constitutione animarum periculis obsistere cupientes: præcipimus a quibuscunque scientibus contineri in prædictis consuetudinibus & statutis, illicita, impossibilia vel libertati ecclesiasticæ obviantia, juramenta hujusmodi aliquatenus non præstari. Et talia juramenta ea intentione facienda, vel facta, ut etiam illicita vel impossibilia seu ecclesiasticæ libertati obviantia observentur — decernimus in hujusmodi illicitis, impossibilibus, seu libertati ecclesiasticæ obviantibus, non servanda: quin potius pro animarum salute, si sub forma prædicta vel simili aliquos ignorantes prædicta illicita seu impossibilia vel libertati ecclesiasticæ obviantia jurare contigerit, ad observanda duntaxat licita, possibilia & non obviantia libertati ecclesiasticæ jurantium referri debet intentio. Declaramus quoque juramenta sub hujusmodi generalitate qualitercunque & sub qualicunque verborum forma præstita vel præstanda ad licita, possibilia, & libertati ecclesiasticæ non obviantia tantum extendi: ipsosque jurantes ad alia per præstationem juramenti hujusmodi non teneri.“

Digitized by Google

zum unläugbaren Besten der Kirche abzielet, weder sonsten in einiger Rücksicht gegen die obige allgemeine Regel streitet.

Es giebt also in Hinsicht auf das geistliche Regiment erlaubte, rechtsverbindliche, unerlaubte, und rechtswidrige Wahlartikel. Wer Grundsätze in allgemeinern Ausdrücken liebt, wird vielleicht alles bisher Gesagte in diesen wenigen Worten zusammentragen: Alle die Artikel sind als verbothen anzusehen, welche den gebietenden oder verbietenden positiven geistlichen Rechtsnormen, dem Endzwecke und wahren Wohle der kirchlichen Gesellschaft entgegen sind: hingegen alle als erlaubt und rechtsverbindlich zu betrachten, welche mit jenen positiven Rechtsnormen, dem Endzwecke und wahren Wohle dieser Gesellschaft übereinstimmen. Mit andern Worten, welche das befestigen, was ohnehin positiven Rechtens ist, und keine Verfügung gegen jene positive Rechtsnormen, und das Beste der Kirche enthalten. Uebrigens wird mir der gute Leser keine Vorwürfe machen, daß ich mich in eine genauere Entwicklung und Bestimmung der Principien einließ; da es vorzüglich zu dem Plane dieser Abhandlung gehörte, den Gebrauch der Grundsätze für die Anwendung zu erleichtern.

wegung des igentlichen echtsgrunds r Kapitula- nsbefugniß Beziehung f die weltli- e Regierung

Die Kapitulationsbefugniß in Beziehung auf die weltliche Regierung ist der andere Hauptgegenstand dieses Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten, welche Befugniß in der Theorie sowohl als in der Anwendung auf einzelne

Fälle

Fälle nicht minder, als die rechtliche Bestimmung der Kapitulationsbefugniß in Rücksicht auf die geistliche Regierung, gewißlich mit ganz eigenen Schwierigkeiten umgeben ist. In dieser besondern Lage finde ich sehr zweckdienlich, einige Vorerinnerungen zu machen, mich sodann desto bestimmter über diesen wichtigen und kritischen Gegenstand zu erklären.

Erste Vorerinnerung.

Nie beugte sich der deutsche Freyheitsgenius unter den unumschränkten Willen eines Einzigen. Im Gegentheile waren unsere Könige von jeher bey Ausübung ihrer Hoheitsrechte durch Reichsstände und Herkommen sehr eingeschränket. Nun ward zwar Teutschland nach und nach in so viele besondere, jedoch einer gemeinsamen höhern Gewalt noch untergeordnete Staaten umgestaltet: aber die Angelegenheit der teutschen Freyheit unserer Reichseinwohner litt dadurch keine Stöße; nur erhielt sie eine neue, dieser veränderten Verfassung angemessene Richtung. So wie zur rechtlichen Entstehung der landesherrlichen Gewalt in Teutschland nicht blos die kaiserliche Einwilligung, sondern auch die Einwilligung der freyen Landeseinwohner nach vernünftigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts erforderlich war; ww) weil keinem freyen Volke eine andere Regierungs-

ww) Strubens Nbst. 1. Th. 1. Abh. §. 21. S. 129. u. f. nach der 2 Ausg. Pütters Beyträge 1. Th. Abh. 6. §. 20 u. f mit Beziehung dessen histor. Entwicklung der heutigen

rungsform, als in die es selbst gewilligt hat, kann aufgedrungen werden: so gewiß ist es auch, daß die der Freyheit gewöhnten Reichsunterthanen nur zur Entstehung einer sehr eingeschränkten landesherrlichen Hoheit ihre Einwilligung gaben; ja, daß nach der ganzen Anlage der mittlern Zeiten die landesherrliche Gewalt nie zu Stande gekommen wäre, wenn die neuen Landesherrn ihre Unterthanen hätten despotisch regieren, oder über dieselben nur eine unbeschränkte Herrschaft ausüben wollen. Eben so gewiß ist es durch den rechtlichen Zusammenhang der teutschen Staatsverhältnisse, und bestätigt durch das unläugbare Zeugniß der teutschen Staatengeschichte, daß die entstandene Landeshoheit forthin durch neu hinzukommende rechtliche Normen neue Beschränkungen von Seite der Unterthanen oder derer Repräsentanten erhalten konnte. Und wie allgemein und lebhaft muß nicht die Ueberzeugung für diese verfassungsmäßige Wahrheiten in vorigen Zeiten gewesen seyn, da eben diese Gesinnungen und Grundsätze selbst in das Friedensinstrument übergiengen. In dieser Rücksicht gereicht es den edlen teutschen Biedermännern, und Theilnehmern des Friedens zum unvergeßlichen Denkmale, daß sie nicht nur auf die Sicherstellung der reichsständischen Vorrechte und Freyheiten gegen Kaiser Despotismus, sondern auch auf die Handhabung

---

gen Staatsverfassung des t. Reichs 1. Th. S. 206 u. f. Franks Grundbetrachtungen über Staat und Kirche in Anwendung auf Teutschland §. 8. N. III.

Digitized by Google

bung und Befestigung der Rechte und Freiheiten der teutschen Landeseinwohner mit wahrem teutschen Sinne bedacht waren, aus diesem Gesichtspunkte ist zu beurtheilen, wenn den Landständen und Unterthanen derjenigen Territorien, welche an die Krone Schweden und Kur-Brandenburg übertragen wurden, ihre libertas, jura & privilegia communia, & peculiaria *legitime acquisita*, vel *longo usu* obtenta ausdrücklich bestätiget wurden, xx) zum klaren Beweise, daß die W. Friedensstifter keine Anhänglichkeit für den politischen Glauben an eine unumschränkte landesherrliche Hoheit hatten; zum fernern Beweise, daß es bey diesen Friedensstiftern keinen staatsrechtlichen Zweifel hatte, daß die Landeshoheit auf mancherley Weise durch die Unterthanen, oder derer Repräsentanten, beschränkt werden könne. Man hätte sonsten dergleichen Einschränkungen in dem Reichsgrundgesetze des W. Friedens nicht ausdrücklich bestätigen, noch weniger in Rücksicht auf die von einem Nachfolger im Bischthume Osnabrück beym Antritte seiner Regierung zu leistende Gewähre in eben diesem Grundgesetze verfügen können, daß der Herr Fürst Bischof nach geschehener Huldigung seinen Ständen und Unterthanen nicht nur ihre wirklichen Gerechtsamen und Privilegien

xx) I. P. O. *Artl.* 10. §. 4. in fine *Art.* 12. §. 16. *Artl.* 11. §. 4. 11. und 12. Patriotische Briefe (1767) 4. Brief.

gien, sondern auch was ferner zu der künftigen Regierung des Stiftes und der Stände und Unterthanen Sicherheit von beyden Seiten werde nöthig erachtet werden, durch schriftliche Reversalien bestätigen solle. yy) Kann noch etwas den Werth dieser staatsrechtlichen Betrachtung erheben: so ist es dieses, daß der im Friedensschlusse anerkannte staatsrechtliche Grundsatz auch alsbald bey den Executionstractaten, bey Gelegenheit der damals errichteten Osnabrückischen perpetuirlichen Kapitulation, zur Ausübung kam, von welcher der gründlich gelehrte Struben schreibt: zz) „Selbige ist dem Friedensschlusse gemäs abgefasset, und zwar von Männern, welche ihn

yy) I. P. O Artl. 13 §. 4: „Caveatque Dominus Episcopus per literas reversales Statibus & Subditis suis, homagio — ab ipsis recepto, *jura ac privilegia salva fore, & quæ præterea futuræ Episcopatus administrationi Statuumque & Subditorum securitati* utrinque necessaria videbuntur. Zur Bestätigung der staatsrechtlichen Gesinnungen der W. Friedensverfasser gehören auch noch die Stellen des Osnab. Friedens Artl. 5 §. 31 u. 33, und Artl. 7 §. 1. Vergleiche Moser von der t. Reichsstände Landen 4 Buch 8. Kapit. §. 4. Zur weitern Bestätigung dieser verfassungsmäsigen Grundsätze dient auch die Wahlkapit. Artl. 1. §. 8 in den Worten: „Aufgerichtet rechtmäsige und verbindliche Pacta." S. Mosers Betrachtungen über die Wahlkapit. Kaiser Josephs II in den Noten zu diesem Artikel.

zz) In den Nbst. 1. Th. 1. Abh. §. 22.

ihn vermitteln helfen, folglich dessen Verstand am besten wissen können. Es fehlet aber soviel, daß sie dem Bischöf eine unumschränkte Gewalt beyleget, daß er vielmehr Artik. 36, 37 verbunden wird, ohne des Domkapitels und der Stände Konsens das Land mit keiner Schatzung zu belegen, noch Verbindnisse zu machen, auch selbigen sonst hin und wieder in Regierungs und Justitzsachen die Hände bindet.“ Die weitere ungezwungene rechtliche Folge ist, daß gedachte, in dem Willen und Nationalkarakter der teutschen Landeseinwohner gegründete, selbst durch das Grundgesetz des W. Friedens anerkannte und besiegelte, auch bald nach dem Frieden zur Ausübung gebrachte Rechtswahrheiten so lange in der staatsrechtlichen Theorie als vollgiltig anzusehen sind, bis durch eine neuere grundgesetzliche Verfügung, oder eine neuere rechtsgiltige Observanz, derer rechtliche Abänderung erwiesen wird. Ein Beweis, welchen noch kein Schriftsteller bis auf den heutigen Tag geführet hat.

„Freylich — so schrieb der kordate Moser im Jahre 1769, aaa) seit welcher Zeit sich das Schicksal der teutschen Freyheit unserer Landeseinwohner nicht gebessert hat — ist es, resp. seit 1713 und 1740 in gewissen Landen in der That zu einer despotischen,

aaa) Im Tract. von der teutschen Rsst. Landen S. 1147. u. f.

willkührlichen und unumschränkten Herrschaft ausgeschlagen, und einer nach dem andern möchte diese Originalien auch kopiren: aber ihr ganzes Recht bestehet darinn, daß sie 100000 Mann auf den Beinen halten, und keinen Richter über sich, oder doch selbigen nicht zu förchten haben; hier, da wir von dem Staatsrecht handeln, ist nicht die Rede von dem, was wirklich geschehe, (da bekanntlich in Teutschland auch sonst vieles geschieht, so der Reichsverfassung zuwider ist,) sondern was geschehen solle, und ich möchte den sehen, der auf eine nur wahrscheinliche Weise darzuthun, das Herz und das Geschick hätte, ein teutscher Reichsstand habe in seinen Landen eine unumschränkte Gewalt." Der Hauptgrund aber, womit die Souverainitäts- und publicistischen Augendiener den edlen Rest der teutschen Freiheit in unsern Reichslanden zernichten wollen, ist aus der Lehre zusammengesetzt, daß die Landesherrliche Hoheit nicht den Unterthanen, oder derer Repräsentanten, sondern den Reichsständen im W. Frieden mitgetheilet, und nicht jene, sondern diese vom Kaiser und Reiche damit belehnet seyn. Eine jede von den Landesunterthanen oder derer Repräsentanten unternommene Beschränkung der Landesherrlichen Regalien sey also als Eingriff in die landesherrliche Rechte, und als eine eigenmächtige Schmälerung des Reichslehens, mithin als nichtig und unverbindlich anzusehen. Diese Hofsprache machte sich schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts der

oben

oben (Note k) angeführte Schriftsteller an mehrern Stellen seiner Deduktion ganz eigen; diese intonirte unter mancherley künstlichen und zweydeutigen Geberden unter den neuern vorzüglich der berühmte Hofpublicist, Freyherr von Ickstadt, bbb) mit namentlicher Beziehung auf Kaiser Leopolds Resolution an den päpstlichen Nuntius bey Gelegenheit der Bewegungen über die stiftischen Wahlkapitulationen vom 9 Febr. 1695; ccc) mit Beziehung auf das kaiserliche Kassationsrescript an den Bischof von Wirzburg vom 11 Sept. 1698, ddd) und das Urtheil

bbb) In mehreren §§. der Dissertation: *Vindiciæ territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum & literarum reversalium abusus in Imp. R. G. Principatibus passim inolescentes* 1759. Besonders ist hier der 27 und 30 §. zu vergleichen.

ccc) In den Worten: „Ita etiam sua ex parte istiusmodi capitulationes, in quantum eæ cæsarea sacrique Imperii jura & regalia, reditus mensales & provinciales, Imperii collectas, fœderum, legationumque jura vel alia temporalia respiciunt, haud quaquam pro validis & legitimis haberi debeant, nisi hisce in passibus Rom. Imperatori pariter transmissæ, atque ab eodem pro rerum exigentia ratihabitæ & confirmatæ fuerint." S. oben Not. l)

ddd) „Da bevorab wir mißfällig wahrgenommen, wie daß ein und anderes capitulum, bey ereignenden Fällen, durch die capitulationes denen wählenden oder postulirenden Bischöfen und Fürsten von denen von einem zeitlichen Röm. Kay-

des Reichshofraths vom 16 Sept. 1698, in Sachen Würzburg contra Würzburg, eee) worinnen alle Schmä-

Rayſer ihnen zu Lehen verliehenen Regalien und Weltlichkeiten einen groſſen Theil ab- und an ſich ziehen, und in ein *condominium* eindringen wollen ꝛc." Ferner: „So verordnen und gebieten wir hiermit gnädigſt, daß hinfüro das Domkapitul zu W. bey künftigen Sedisvacanzen, und darauf erfolgenden Electionen, oder Poſtulationen vor, oder nach, weder für ſich insgeſammt, noch einem particulari zum Beſten viel oder wenig circa temporalia, regalia, nempe jura territorialia, cameralia & politica, als da ſeynd conſtitutiones judiciorum, & officialium ſæcularium, und dergleichen, und was in Summa von einem zeitlichen Römiſchen Kaiſer einem jedesmahligen Biſchoffen zur Lehen verliehen wird, auch ſonſten durch die conſtitutiones Imperii demſelben als einem Reichsfürſten zukommt, capituliren, oder concordata, Vergleich oder Verbindungen machen ſollen, geſtalten wir alles das, was dieſem Verbott entgegen, vor, oder nach denen Wahlen oder Poſtulationen geſchehen möchte, jetzt alsdann, und dann als jetzt, für null, nichtig, und kraftlos erklären, auch — bey unſern und des Reichs höchſten und andern Gerichten hierauf nichts erkennen, ſondern ſolches alles ohne Effect, Execution und Würkung ſolang überbleiben laſſen werden, biß ein erwählter oder poſtulirter Biſchoff zu Würzburg neben dem Capitulo dergleichen capitulationes, concordata, Beding oder Vergleich zu unſerer kaiſerl. Erkenntnuß eingeſchicket, und wir dieſelbe würklich confirmiret haben." (S. oben Note m.)

eee) „Daß das Domkapitel zu Würzburg alles Einwen-

Schmälerungen der Reichslehen nicht nur mißbilligt, sondern auch ausdrücklich als kraftlos und nichtig erkläret seyn. Hierauf schließt Ickstadt seine Betrachtungen mit der allgemeinen Bemerkung, daß solches wegen der auf beyden Seiten obwaltenden Gleichheit der Gründe von den geistlichen so wohl als weltlichen Staaten, gelten müsse. fff)

Niemand wird läugnen, daß die landesherrliche Hoheit nicht den Unterthanen, oder derer Repräsentanten, sondern den Reichsständen im W. Frieden

wendens, insonderheit des vermeintlichen affectirten Condominii ungeachtet, sich der Independenz, und deren in dem Land und Residenz-Stadt Würzburg, wie auch dem Oberrath dem Herrn Bischoffen *immediate* competirenden hohen Lands-Jurium und Gerechtsamen zur Ungebühr sich anmasse, und dahero sich deren zu enthalten, mithin an der pro convenientia & exigentia boni publici vorhabenden Reformation dieses Gerichts mit Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen, und in Einführung und Stabilirung besserer Policey dienlicher Anordnungen, Satzungen und Statuten — nicht hinderlich seyn solle." (S. oben Not. n.)

fff) Ickstadt in der Note zum 30 §. der alleg. Abh. Quæ vero de Principatibus ecclesiasticis ex rescriptis cæsareis, aliisque constitutionibus & actis publicis hic allegantur, cum temporalia tantum territorii & regalia jura concernant, ad Principatus quoque Sæculares *ex rationum utrinque militantium paritate* pertinere quis dubitet?

Digitized by Google

mitgetheilet sey: aber diese Rechtswahrheit steht mit dem Begriffe einer eingeschränkten teutschen Territorialhoheit so lange in keinem Widerspruche, als es mit der Erfahrung und Vernunft nicht kontrastirt, daß uneingeschränkte und eingeschränkte Regierungsformen möglich seyn; und so lange es staatsrechtliche Wahrheit bleibt, daß, solcher Einschränkungen ungeachtet, nicht die Unterthanen, oder derer Repräsentanten, sondern die Reichsstände das Subjekt seyn, welchen die Landeshoheit zusteht. Landeshoheit, und Beschränkungen derselben, können ihrer Natur nach wohl bey einander stehen. Sie standen vom Ursprunge der Landeshoheit her bey einander; weil an die Einwilligung zu einer unumschränkten Landeshoheit von Seiten der Unterthanen nach der Beschaffenheit der vorigen Zeiten nicht zu denken war. Sie wuchsen in dieser vertraulichen Verbindung mit einander fort, und stehen noch in diesem vertraulichen Bande selbst in dem Grundgesetze des W. Friedens bey einander, wie aus den Note xx und yy allegirten Stellen, und der ganzen Oekonomie des W. Friedensschlusses erhellet. Es ist daher ein grosser aller historischen und rechtlichen Wahrheit zuwiderlaufender Irrthum, dessen ganze Blöse man bey einer nur mäsigen Einsicht in das politische und staatsrechtliche System der vorigen Zeiten schon leicht entdecken kann, wenn man solche Beschränkungen durch die Unterthanen oder derer Repräsentanten aus dem Grunde, daß die landesherrliche Hoheit

nicht

Digitized by Google

nicht dieſen, ſondern den Reichsſtänden mitgetheilet ſey, als Eingriff in die Territorialrechte behandlen, zugleich aber dadurch landesherrlichen Deſpotiſmus begünſtigen will. „Man hat ſich auch — ſchreibt der in dem ſtaatsrechtlichen Studium des Mittelalters ſehr bewanderte Struben ggg) in den mittleren Zeiten nicht in die Gedanken kommen laſſen, eine ſolche Deutung der kaiſerlichen Inveſtituren zu machen, ſondern überall in Teutſchland der Landſtände Konſens zu den wichtigſten Regierungsgeſchäften erfordert, und lehret Senkenberg hhh): Certe quidquid poterant olim Status Imperii in Imperio, id quibuslibet ſtatibus provincialibus in territorio permiſſum. Et haec regula in aevo medio nunquam fefellit.“ Gradezu widerſpricht auch dieſer Deutung der kaiſerlichen Inveſtituren das Grundgeſetz des W. Friedensſchluſſes; da Kaiſer und Reich auf der einen Seite durch die ſchon oben (Note xx und yy) angeführten Stellen des Friedensinſtruments dergleichen Einſchränkungen der Landeshoheit in den an die Krone Schweden und Kur-Brandenburg übertragenen Landen, und im Biſchthume Oſnabrück ausdrücklich beſtätigten, und auf der andern ausdrücklich verfügten, daß die Beſitzer dieſer Lande die Landeshoheit über dieſelben vom

ggg) In den Abſt. 1 Th. 1 Abh. §. 21. S. 126. u. f.
hhh) In *Selectis juris & hiſtor. Tom.* 5 *Præf.* §. 1. p. 4.

Kaiser und Reiche zu Lehen empfangen sollen. iii) So wenig dachte man, weder vor, noch in dem W. Frieden daran, Beschränkungen der Landeshoheit durch die Unterthanen oder derer Repräsentanten als eine eigenmächtige und unerlaubte Schmälerung des Reichslehens anzusehen. Nicht zu gedenken, daß der Grundsatz einer reichslehnbaren Landeshoheit nicht auf alle Reichsstände anwendbar sey. Weder ist eine solche Deutung aus dem Begriffe der Sache, noch sonsten zu erweisen. Hauptsächlich durch die Zweydeutigkeit und Unbestimmtheit in den Ausdrücken, welche auch manchmalen in den öffentlichen Staatsschriften und Resoluten wahrzunehmen war, entstand nach meinem Ermessen so große Verwirrung bey diesem Theme unsers Staatsrechts. Wenn ich von einer Einschränkung der Landeshoheit durch die Unterthanen oder derer Repräsentanten rede: so ist gar nicht die Frage von einer eigentlichen Veräußerung der Reichsregalien an jene oder diese, weder von einer ihnen durch die Landesherrn mitgetheil-

iii) *I. P. O. Artl.* 10 §. 1, 3 und 7. *Artl.* 11 §. 1, 4, 5 und 6. Wegen der reichslehnbaren Landeshoheit im Bischthume Osnabrück ist der Artic. 5 §. 21 I. P., die Beschreibung des Belehnungsakts vom 11 May des J. 1706 bey *Lünig in corpore juris feudalis germ.* Tom. I. S. 455 u. f. und Moser in der Einleitung zum Reichshofraths Proceß 3 Th. 1. Kapit. §. 17. zu vergleichen.

Digitized by Google

theilten, oder von ihnen angemaßten gemeinschaftlichen Regierung nach dem Begriffe einer Mitherrschaft, oder des Condominats, wie etwa zween oder mehrere Brüder, oder andere Gesammtherrschaften, ein Land in Gemeinschaft eines ungetheilten gleichen Eigenthums regieren. Solche Handlungen ohne Vorwissen und Einwilligung des Oberlehnsherrn dörften wohl von den meisten Publicisten als widerrechtlich angesehen und erkläret werden. Nur ist hier die Frage von einer durch die besondere Landesverfassung, bald weniger, bald mehr, eingeschränkten oder gemäsigten Territorialhoheit. Wenn gleich die kaiserlichen Concessionen an einzelne Stände sowohl, als die Stände überhaupt, die kaiserlichen Investiturbriefe und Reichsgesetze die Landeshoheit ohne Widerrede den Reichsständen zueignen: so blieb doch vom Ursprunge der Landeshoheit her manches in dem rechtlichen Umfange derselben, besonders in der Art solche auszuüben, unbestimmt. Noch in unsern Tagen ist manches näher zu bestimmen übrig; ungeachtet in den nachherigen Zeiten die spätheren Reichsgesetze, und ein bestimmteres Reichsherkommen, so manches weit genauer regulirt haben. Nirgendwo war es, weder ist es heut zu Tage, durch das Reichssystem den Unterthanen oder derer Repräsentanten untersagt, diese weite Kluft auszufüllen; ja, da es nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts bey ihnen stand, ob sie die Hoheit der neuen Landesherrn anerkennen wollten: so war es

wohl

Digitized by Google

wohl auch sehr natürlich, daß dieses von den der teutschen Freiheit gewöhnten Einwohnern auf eine Art geschah, wo der Landesherr zwar alle Gelegenheit hatte, in der Eigenschaft eines Landesvaters für das Beste seiner Unterthanen zu sorgen, ihm hingegen auf der andern Seite die Gelegenheit erschweret ward, dem Lande empfindlich wehe zu thun. Von einem solchen wohlthätigen Geiste sind alle weislich gemäsigte Staatsverfassungen beseelt; und durch diesen bildete sich auch, theils mittelst ausdrücklicher zwischen dem Landesherrn und der Landschaft über die Staatsverwaltung abgeschlossener Grundverträge, theils mittelst eines verbindlichen, und in den kaiserlichen Bestätigungsbriefen für die Reichsstände namentlich bestätigten Landesherkommens, mit Zuziehung der besondern grundgesetzlichen Bestimmungen, welche auf dem Willen der höhern Reichsgewalt ruhen, die besondere Landesverfassung der einzeln teutschen Staaten, welche, so sehr sie auch in der innern Verfassung von einander abwichen, doch alle durch die Influenz des Gemeingeistes der teutschen Freiheit darinnen übereinstimmten, daß die Territorialhoheit über dieselben in den durch die Reichsverfassung unbestimmten Fällen, bald mehr, bald weniger, durch die besondere Landesverfassung eingeschränket oder gemäsiget ward. Da, wo nun die teutsche Verfassung solche Fälle seit der entstandenen Landeshoheit zur eigenen Autonomie, oder zur eigenen Bestimmung und Auskunft

kunft zwischen den Landesherrn und ihren Unterthanen oder derer Repräsentanten frey, stellte: wie sehr irrte man, wenn man die Grundsätze von Veräußerung, Verschlimmerung oder Schmälerung des Reichslehens auf derley Beschränkungen anpassen wollte! Das Lehen bleibt bey Einschränkungen dieser Art so ganz unversehrt, daß die Reichslehnsherrkeit eher dadurch gewinnt, als verliert; weil überhaupt diese Umschränkungen nur dahin zielen, oder doch nur dahin zielen sollten, den Landesherrn ausser Stand zu setzen, dem Lande wehe zu thun: oder weil sie im Grunde alle aus der Quelle fließen, daß sich der Landesherr nicht zum Schaden des Landes, das ist in der Anwendung, nicht zum Nachtheile des Lehens, und der Lehnsunterthanen, mißbrauchen, daß er nur nur zum besten des Landes regieren möge. Noch mehr fällt diese publicistische Hypothese auf, wenn man weis, daß der kaiserliche Hof, und der Reichshofrath, die doch gewißlich niemand einer pflichtwidrigen Nachläßigkeit in Handhabung des Reichslehnswesens beschuldigen wird, bey diesen Einschränkungen keine Veräußerung oder Schmählerung des Reichslehens finden können. Der Kaiser und der Reichshofrath bestätigen nicht nur ohne Bedenken, dem Vorgange und Geiste des W. Friedens gemäs, so beschaffene Landesverträge, und so geartetes Landesherkommen, sondern die höchsten Reichsgerichte sprechen auch ohne vorhergegangene Bestätigung auf beydes, wenn sie nur nicht der

Reichs-

Digitized by Google

Reichsverfassung und dem wahren Wohle des Landes entgegen streiten. Schränkt je ein Vertrag die Landeshoheit ein: so thut es die Erblandesvereinigung der erzstift-köllnischen Landschaft in Westphalen, kkk) und dennoch wurde diese im Jahre 1702 zum Grunde der wider den Kurfürsten ergangenen kaiserlichen Verordnungen gelegt, und erkannt, daß die von dem Kurfürsten geschehene Einnehmung fremder Truppen gedachter Erblandesvereinigung, und andern Specialgrundgesetzen des Kurfürstenthums, auch absonderlichen und althergebrachten Reversalien zuwider laufe. lll). Wie der kaiserliche Hof es angesehen habe, als der Herzog Carl Leopold zu Meklenburg-Schwerin einen unumschränkten Herrn spielen wollte, belehren so viele 100 gegen ihn ergangene Reichshofrats Conclusa, das gegen ihn erkannte kaiserliche Conservatorium, die erkannte kaiserliche Kommission, welche die Landesregierung bis an das End seines unruhigen Lebens in seinem Namen geführet hat, und der zwischen

kkk) Bey Faber in der Staatskanzley Tom. 6 pag 470 u. f. und in der vollständigen Sammlung deren die Verfassung des hohen Erzstifts Kölln betreffenden Stücken 1. B. S. 45. u. f. (1772).

lll) S. Faber l. cit S. 559. Verbinde auch damit Mosers Reichs-Fama 2 Th. S. 718. sqt. und Strubens Nbst. 1 Th. 1 Abh. S. 136 u. f. mit Zuziehung der 125 Seite.

Digitized by Google

schen seinem Nachfolger und der Landschaft im J. 1755 errichtete, und im folgenden vom kaiserlichen Hofe bestätigte landgrundgesezliche Erbvergleich, der von Herzog Carl Leopolds Absichten so weit, als Berg und Thal, entfernet ist: und dennoch suchen einige absichtliche Schriftsteller diesem Landesherrlichen Despotismus unter allerley Gestalten und künstlichen Wendungen das Wort zu reden! mmm) Mit vieler

mmm) Moser schreibt bey Gelegenheit dieses Vorfalles in s. Tract. von der t. Reichsstände Landen S. 1153: „Die Gegengründe des Herzogs, und anderer Großen oder Gelehrten, welche auf gleiche Weise denken, lassen sich leicht beantworten, seynd auch wirklich mehrmalen gründlich beantwortet worden: — Es ist aber nicht nöthig, sich dabey aufzuhalten. Dann 1) der Kayser und der Reichshofrath haben gerichtlich alle diese Gründe verworfen, und die angefochtene Landesverträge für verbindlich erklärt; 2) die angesehenste Reichsstände, z. B. der König in Preußen, der König in Großbritannien und Churfürst zu Braunschweig ꝛc. haben dem Herzog ein gleiches zu Gemüth geführt; 3) die Reichsstände, so vom Kaiser Commission darzu erhalten, haben die kaiserliche und reichshofräthliche Erkenntnisse vollstreckt; 4) des Herzogs Regierungs-Nachfolgere haben durch einen neuen Vergleich jenen Grundsätzen abgesagt, und die Landesverträge von neuem erkannt; auch 5) der Kaiser und Reichshofrath diesen Vergleich bestätiget. Alles dieses schmeißt das gegnerische machiavellistische Spinnengewebe wie ein Blitz zu Boden, und zertrümmert es.“

ler Klugheit und allem Rechte setzte daher auch die Würtembergische Landschaft bey Gelegenheit ihrer bekannten Irrungen mit dem regierenden Herzoge die von Ihm aufgestellte Principia absoluta unter ihre Landesbeschwerden, nnn) und der Reichshofrath mißbilligte jene nicht nur durch seine Erkenntnisse, sondern auch der nachher im Jahre 1770 abgeschlossene, und von Joseph II. bestätigte, landgrundgesetzliche Erbvergleich verwarf sie ausdrücklich. ooo) Schließlich ist noch anzumerken, daß nicht eine jede durch die Wahlkapitulationen erzielte Beschränkung der Landeshoheit durch gedachte Resolution Kaiser Leopolds, dessen Kassations-Rescript und die Reichshofraths Urtheil von 1698, schon an und für sich als unerlaubt, und nichtig erkläret werde, sondern daß sich der kaiserliche Hof nur die Untersuchung und Bestätigung der Wahlartikel unter Bedrohung der Nichtigkeit vorbehalte; weil diese sehr leicht in gehässige Mißbräuche ausarten können. Kein anderer Sinn erhellet aus dem Innhalte und dem Zusammenhange jener Erklärungen. Wenn schon alle und jede Beschränkungen der Landeshoheit durch die Wahl-

nnn) S. Fabers neue europäische Staatsk. 14. Th. S. 80. u. f. und S. 191.

ooo) In Fabers neuen europ. Staatsk. 31 Th. S. 335. Das gravamen in der ersten Klasse führt die Aufschrift: Die infringirte Landesverfassung und aufgestellte *Principia absoluta* betreffend.

Wahlartikel an sich als unerlaubt und unverbindlich zu achten wären, wie könnte der kaiserliche Hof von einer Genehmigung und Bestätigung solcher Wahlartikel reden, und Leopold noch am Schlusse des kaiserlichen Rescripts hinzufügen, daß die Untersuchung und Prüfung derselben auf eine Art geschehen würde, daß der Bischof und das Kapitel sich zu beschwehren keine Ursache haben würden? ppp) Nie verwarf auch der kaiserliche Hof gradezu eine jede Begränzung der landesherrlichen Hoheit, wobey zugleich erweislich ist, daß der kaiserliche Hof nicht etwan nur solche Wahlartikel genehmigte, welche schon durch die bisherige Landesverfassung ihre Bestimmung hatten, sondern auch solche, die erst als neue Normen hinzukamen. Eben der gedachte Innhalt des kaiserlichen Rescripts zeiget nicht undeutlich, auf welche Mißbräuche es eigentlich nach der Gesinnung des kaiserlichen Hofes abgesehen sey, hauptsächlich auf solche, wodurch die Domkapitel einen Theil der vom Reiche zu Lehen rührenden Regalien

ppp) In den Worten: „Mit der angehenkten Versicherung, daß Wir in Examinirung dergleichen uns einschickender Capitulationen uns dergestalt erklären werden, daß der Bischof und das Capitulum unser ihnen zutragende Kaiserliche Clemenz, nach Gestalt der Conjuncturen und Umständen gnugsam zu verspühren, folglich sich zu beschwehren keine befugte Ursach haben werden."

galien von ihrem Bischofe und Fürsten ab- und an sich ziehen, und in ein condominium — in eine Mitherrschaft — sich eindringen wollten. (S. Not. ddd und eee). Und so wird nun, wie mir deucht, der von dem Herrn von Ickstadt zur Kolorirung seines Lieblingssystemes aus den angeführten kaiserl. Erklärungen erhobene Zweifel auch glücklich gehoben seyn. Uebrigens mag der kaiserliche Hof seine gute Gründe gehabt haben, das Hoheitsrecht der aufsehenden Gewalt bey den Wahlkapitulationen wirksamer zu machen, als bey den sogenannten Landesverträgen der wirklich-regierenden Landesherrn mit ihren Landständen, da noch kein Schriftsteller, weder der kaiserliche Hof, zu behaupten dachte, daß diese Verträge nothwendig einer kaiserlichen Bestätigung bedörfen, und ohne solche bis zur erfolgten kaiserlichen Konfirmation ganz unkräftig seyn. Gewißlich würden auch die Reichsstände einer solchen Ausdehnung der kaiserlichen Oberaufsicht sich sehr entgegen setzen. Zugleich entgeht bey einer nur mäßigen Bekanntschaft mit den neuen Staatsvorfällen die Bemerkung nicht, daß der kaiserliche Hof bey Untersuchung und Prüfung der Wahlverträge nach einem freyeren Urtheile handle, als er bey Prüfung der zur kaiserlichen Bestätigung vorgelegten Landesverträge, oder bey höchstrichterlichen Erkenntnissen auf dieselben, zu handlen gewöhnt ist; obgleich keines Landesherrn Regalien mit einem engern Lehnsbande gegen Kaiser und Reich bestricket sind, als des andern.

Viel-

Vielleicht entgeht auch, bey Vergleichung mehrerer Wahlverträge unter sich, die Bemerkung nicht, daß der kaiserliche Hof bey Prüfung der einzeln Artikel nicht allzeit nach einerley Maximen verfahre. Sollte man etwan bey Bestimmung der Rechtmäßigkeit der einzeln Wahlartikel das kaiserliche arbitrium, oder mit den Worten des Leopoldischen Restripts vom 11 Sept. 1698 zu reden, die kaiserliche Clemenz, Conjuncturen und Umstände als einen vorzüglichen Bestimmungsgtund annehmen müssen!

Das ganze Resultat aus dieser Vorerinnerung ist: Teutschlands rechtliche und glückliche Verfassung kennt das Idol einer unumschränkten Territorialhoheit nicht, so wenig, daß diese, nach Gestalt der Sachen, noch heut zu Tage durch stillschweigende oder ausdrückliche Verträge der Unterthanen, oder derer Repräsentanten, mit ihren Landesherrn neue beschränkende Normen in allen den Regierungsverhältnissen erhalten kann, welche vom Ursprunge der Landeshoheit her durch die Reichsverfassung unbestimmt blieben, wenn nur solche Normen den Gerechtsamen eines dritten, der heutigen Reichsverfassung, und dem wahren Wohle des Landes, nicht entgegen streiten.

Andre Vorerinnerung.

Die andere Vorerinnerung richtet einige Blicke auf die sogenannte Erb- und Grundherrschaft der teutschen Domkapitel. Die Domkapitularn sehen ihre Kirche, ihr Stift, die Domkirche, das Domstift, als den ursprünglichen, sich aber als den repräsentirenden Eigenthümer aller dem Stifte übergebe-

nen Güter, Gerechtigkeiten und Regalien an. Bey besetztem bischöflichen Stule stehe zwar die Ausübung der stiftischen Rechte dem von ihnen gewählten Bischofe zu: hingegen vereinige sich wieder die Ausübung dieser Rechte bey erledigtem oder gehindertem bischöflichen Stule mit dem Kapitel in vollem Umfange: ja, bey Lebzeiten des Bischofs könne das repräsentirende Eigenthumsrecht der Domkapitel auf keine blos ruhende Eigenthumsherrschaft eingeschränket werden; da in keinem wichtigen Regierungsgeschäfte etwas vom Fürsten ohne ihre Mitwirkung geschehen könne, welche Theilnehmung so dann die Domkapitel, und ihre Freunde, noch mit dem besondern Namen einer **Mitherrschaft**, einer **Mitregierung** (coimperium) auszuzeichnen pflegen. Dieses sind, wenn ich nicht irre, die Grundzüge der sogenannten domkapitularischen Erb- und Grundherrschaft, welche schon so viele Bewegungen veranlasset hat, und wovon man die einzelnen Züge erst mühsam, theils aus den Handlungen, theils aus den einzeln, zum Theile sich widersprechenden, Erklärungen der Kapitel abziehen muß, da meines Wissens selbst die Kapitel noch keinen allgemeinen Begriff von dieser Erb- und Grundherrschaft gegeben, vielleicht auch noch nie mit diesem Ausdrucke eine deutliche Idee verbunden haben. Daher man auch durchgehends bey den Schriftstellern einen ganz genau bestimmten Begriff von dieser so sehr gepriesenen domkapitularischen Erb- und Grundherrschaft vermisset.

Digitized by Google

missetat. Wundern muß man sich zu gleicher Zeit, daß man kapitularischer Seits bey jeder Gelegenheit eine Meinung hervorzuziehen und geltend zu machen sucht, für welche sich doch so wenig befriedigendes, weder aus der Geschichte, noch aus den rechtlichen Quellen der teutschen Staatsverfassung anführen läßt, wie noch jüngst, nach vorgängigen Bemühungen anderer Rechtsgelehrten, ein braver Schriftsteller mit gutem Erfolge erwiesen hat. qqq) Man kann also auch den Reichshofrath keiner willkührlichen Anmassung beschuldigen, wenn er diesem Begriffe der Erb- und Grundherrschaft und den daraus abgeleiteten Folgen bey jeder Veranlassung sein höchstrichterliches Ansehen mit ganzem Nachdrucke entgegen setzt, rrr) dem zufolge der Reichshofrath noch un-

qqq) **Posse über Grundherrschaft und Wahlkapitulationen der Domkapitel.** Hannover 1787.

rrr) Das Note eee angeführte **Reichshofraths**-*Conclusum* vom 16. Sept. 1698 in Sachen Würzburg c. Würzburg in den Worten: „daß das Domkapitul zu Würzburg alles Einwendens, **insonderheit des vermeintlichen affektirten** *condominii* **ungeachtet** sich der Independenz, und deren — dem Herrn Bischofe *immediate* competirenden hohen Lands-Jurium und Gerechtsamen **zur Ungebühr sich anmaße.**" Damit ist noch das **kaiserliche Kassationsrescript** vom 11. Sept. 1698. in den folgenden Worten zu verbinden: Da Wir mißfällig wahrgenommen, wie daß ein und anderes Kapitulum — durch

längſt dem ſpeyriſchen Domkapitel ſelbſt den Gebrauch dieſer Benennung auf immer unterſaget hat sss).

Die

durch die Kapitulationes denen wählenden Biſchöfen und Fürſten von denen von einem zeitlichen Röm. Kaiſer ihnen zu Lehen verliehenen Regalien und Weltlichkeiten einen großen Theil ab- und an ſich ziehen, und in ein *condominium* eindringen wollen." S. Note ddd.

sss) Reichshofraths-*Concluſum* vom 28. Aug. 1781 in Sachen: Zu Speyer Herr Biſchof und Fürſt *contra* das Domkapitel daſelbſt memb. III. Lit. A, da wird dem Domkapitel unterſagt, aus dem in allem Betracht ungegründeten, ſomit gänzlich verwerflichen *Principio* einer Erb- und Grundherrſchaft, und kraft ſolcher ſich zur Ungebühr arrogirten plenitudine poteſtatis während der Sedisvacanz landesherrliche Verordnungen abzuändern, es ſey denn, Umſtände machten eine gählinge proviſoriſche Vorſehung bis zur Wahl eines neuen Regenten unumgänglich nothwendig.

Ferner memb. IV. ad Art. X. Lit. a. „Wird capitulo der in dieſem Artikel vorkommende Ausdruck, einer ſich zur Ungebühr beygelegten Erb- und Grundherrſchaft, hiemit in kaiſerlichen Ungnaden verwieſen, und daſſelbe, ſich dergleichen, es ſey bey was immer für einer Gelegenheit, fürohin gänzlich zu enthalten, ernſtgemeſſen erinnert."

Ferner ad Art. XIX. „Da die in dieſem Artikel feſtgeſetzte Befreyung der domkapitliſchen Officianten — auf dem nichtigen Grunde der domkapitliſchen vorgeblichen Erb- und Grundherrſchaft beruhet: als wird nicht nur dieſer Artikel gänzlich aufgehoben und annulirt, ſon-

Digitized by Google

Die in den Worten, der an die Stiftskirche, oder an das Stift, übergebenen Güter, Gerechtigkeiten und Regalien liegende Zweydeutigkeit sehe ich als den Grund der ganzen Verwirrung an. Die Ausdrücke:

sondern auch dem Herrn Fürstbischofe in kaiserl. Ungnaden verwiesen, daß er sich nicht entsehen hat, mit Hintansetzung seiner gegen kais. Maj. tragenden Pflichten, die grundlose, der kais. allerhöchsten obersten Lehenherrlichkeit zu nahe tretende, in allem Betracht verwerfliche, und daher von allerhöchst Ihro Vorfahren am Reiche durch mehrfältige Erkenntnisse, nachdrücklich improbirte, angebliche domkapitlische Erb- und Grundherrschaft, in diesem Artikel selbst anzuerkennen."

Reichshofraths-*Conclusum* vom 28. Aug. 1786 membro II. „Mit Verwerfung der abermaligen unzulänglichen Partitionsanzeige, und des überflüßigen Deklarations-Gesuchs detur dem imploratischen Domkapitel in Ansehung der von Kaiserl. Maj. zur unabweichlichen Richtschnur vestgesetzten Gränzen der domkapitlischen potestatis administratoriæ sede vacante und des untersagten gänzlichen Gebrauchs der Ausdrücke: gebohrner Senat auch Erb- und Grundherrschaft ex officio terminus 2 mensium um innerhalb desselben Kais. Majestät bestimmt anzuzeigen, wie Kapitulum dem wörtlichen Innhalt der kaiserl. Vorschrift vom 28. Aug. 1781 durchaus nachzuleben bereit seye, unter der Verwarnung, daß ansonsten die angedrohte Sequestration der Präbendal-Revenüen wirklich erkannt seyn, und deshalb commissio cæsarea auf den Herrn Fürstbischofen expedirt werden solle."

die Stiftskirche, das Stift, haben eine vielfache Bedeutung, ttt) und gewiß ist es, daß im unterstellten Falle unter den Worten der Stiftskirche, und des Stifts, nicht die Domkirche, oder das Domstift, sondern das Hochstift verstanden werden müsse. Dieser Unterschied zwischen Domstift und Hochstift herrscht durch die ganze Geschichte und Verfassung, und ist zu einleuchtend, als daß man bey rechtlichen Schlüssen eines mit dem andern vermengen dörfte; wie dann auch nach dem klaren Zeugnisse der Lehnbriefe der Fürstbischof nicht mit den Lehen des Domstiftes, sondern mit den vom Reiche herrührenden Lehen des Hoch- oder Erzstiftes, belehnet wird. Inzwischen hätte der eigene Nachtheil die Kapitel schon längst von diesem Abwege auf die grade Straße hinführen sollen, da ihnen bey besetztem Stule der angemaßten Mitherrschaft wegen — von den Wirkungen der Erb- und Grundherrschaft bey erledigtem oder gehindertem bischöflichen Stule ist an diesem Orte gar keine Frage — schon manche Befugniß, als Ausfluß der sogenannten Erb- und Grundherrschaft betrachtet, bald von den Fürsten, bald von dem Reichshofrathe erschweret ward, die sie, meinem Ermessen nach, sehr leicht, wie sich bey der

Fort-

ttt) Vergleiche doch nur zur einigen Probe den Prof. Schnaubert über Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten. S. 137. u. f.

Digitized by Google

Fortsetzung dieser Abhandlung noch deutlicher ergeben wird, bey einer richtigeren Vorstellung ihrer Kapitulationsbefugniß unter einem verfassungsmäßigeren Schilde hätten retten, und vor dem rechtsgelehrten Publikum rechtfertigen können.

Bestimmung des eigentlichen Rechtsgrunds nach diesen Vorerinnerungen.

Sonderbar, daß zwar die Kapitulationsbefugniß in Rücksicht auf die weltliche Regierung nicht dem mindesten Zweifel unterworfen ist; weil sie durch das offenkundigste Herkommen und durch Reichsgesetze gesichert ist: aber über den eigentlichen Rechtsgrund dieses wichtigen Vorrechtes finde ich nirgend einen hinlänglichen Aufschluß, so nahe auch dieser vor Augen liegt, wenn man nicht so wohl auf den Namen, als auf die Sache selbsten, hinsieht. Ich habe schon angemerket, daß zur rechtlichen Entstehung der landesherrlichen Gewalt in Teuschland nicht blos die kaiserliche Einwilligung, sondern auch die Einwilligung der landesherrlichen Unterthanen, nach vernünftigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts erforderlich war; (S. 47 u. f.) gleichviel, ob diese sich durch ausdrückliche Erklärungen, oder nur stillschweigend durch Handlungen der neuen Unterthanen, offenbarte: weil zur rechtlichen Bildung der Staaten ein stillschweigender Unterwerfungsvertrag eben so wirksam ist, als ein ausdrücklicher. Ich habe angemerket, daß diese Unterwerfung nicht anderst geschah, als nach den politischen Grundsätzen einer durch den Geist des ganzen Zeitalters sehr weislich gemäsigten Hoheit, (S. 56) welches vor-

Digitized by Google

züglich in den größern Territorien die Wirkung hatte, daß mit der entstandenen Landeshoheit auch eigene Landstände zur Schutzwehre der Volks Sicherheit, und Beförderung der gemeinen Wohlfart, den neuen Landesherrn zur Seite standen. Von dieser glücklichen Verfassung schrieb jüngst ein berühmter Schriftsteller uuu): „Die neue Staatsverfassung hat auch darinn einen Vorzug, daß der Landesherr, so wie der König von England, alles Gute thun konnte, ohne jemand schädlich seyn zu dürfen: daß sowohl der Kaiser als die Landstände seinen Einfällen, die zum Nachtheile des Landes gereichen konnten, Schranken entgegen zu setzen vermögend waren. Noch halfen keine Landstände in fürstlichen Kanzleyen, oder unter beständigen Regimentern angestellt, die Freyheit ihrer Mitbürger einschränken; noch durfte jeder edle oder freye Unterthan des Staates den Landesherrn als den Beförderer seiner Ruhe und Glückseeligkeit betrachten; noch raubten ihm keine langwierigen und geldverzehrenden Rechtshändel das Vermögen, das er durch eigene Macht, oder in Verbindung mit andern, zu vertheidigen sich stark genug fühlte." Reichsstände, Landstände in den unabhängigen sowohl als in den abhängigen teutschen Staaten sind bey näherer Zergliederung dieser staats-

rechts-

uuu) Galetti in der Geschichte von Teutschland. 1. Band (1787) S. 644.

rechtlichen Notion als Repräsentanten des Volkes zu betrachten; www) so, daß sie in dieser Eigenschaft in manchen Landeskonstitutionen gar ausdrücklich erscheinen. xxx) Was sie sind, sind sie nicht durch sich selbsten, sondern der ausdrückliche oder stillschweigende Volkswille erhob sie zu dieser Volkswürde. Daraus fließt, daß ursprünglich selbst die gesammte Unterthanschaft zur Ausübung aller der Befugnisse berechtigt sey, worinnen sie durch Reichs- oder Landstände vertreten wird; und daß die Gränzen der Volksbefugnisse auch nothwendig die äussersten Gränzen der ständischen Befugnisse, oder der Befugnisse der Repräsentanten des Volkswillens, seyn. Zugleich offenbaret sich bey einem gründlichen Forschen über den Geist der teutschen Landstandschaft, s eoffenbaret sich durch eine getreue Uebereinstimmung der teutschen Staatengeschichte, daß dieser in dem edlen Menschen-

gefühle

---

www) In des berühmten Mösers osnabrückischen Geschichte 2. Th. S. 5. Not. b kömmt eine schöne Stelle vor, welche diesen Satz vortreflich erläutert, womit noch Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover. 1. Th. S. 209 zu verbinden ist.

xxx) Siehe zur Probe die Landschaftskonstitution für die fürstl. Schwarzburgische Lande vom Jahre 1722 bey Moser im Trakt. von der Reichsstände Landen 2. B. 3. Kap. S. 386, und den Würtemb. Erbvergleich von 1770 classe 1 ad grav. IV. §. 2 in Fabers Staatskanzley. 31. Th. S. 352.

Digitized by Google

gefühle sich gründe, nicht nur sämmtliche Klassen der Unterthanen bey ihren bürgerlichen Rechten und verfassungsmäßigen Freiheiten wider landesherrliche Despotie zu schützen, sondern auch vom Lande allen Nachtheil abzuwenden, und dessen Wohlfart nachdrücklichst zu befördern, yyy) in welcher Rücksicht den Landständen selbst der Name der Landesväter gebührte, wenn nicht schon der Sprach- und Kanzleygebrauch dieses Prädikat den Regenten vorzugsweise zugeeignet hätte. Auch da, wo ursprünglich keine Landstände waren, stand durch die allgemeine Verfassung kein rechtliches Hinderniß im Wege, daß nicht in der Folgezeit noch Landstände entstehen konnten. Wem die Schicksale und Perioden der teutschen Landschaften bekannt sind, der weiß auch, daß solche wirklich erst in spätheren Zeiten in manchen Landen entstanden sind. zzz) Man bemerket hier zugleich den rechtlich möglichen Fall, daß solche in den Staaten, wo gegenwärtig keine vorhanden sind, wenn sich etwa die Landesherrn in der Lage finden sollten, daß sie der Beyhülfe ihrer Unterthanen zur Til-

yyy) Moser schreibt im Trakt. von der Reichsstände Landen S. 846 §. 20: „Alle Landstände schwören, und wären auch ohne dieß dazu verpflichtet, des Landes Bestes zu befördern, und dessen Schaden zu verhüten oder abzuwenden."

zzz) Moser von der teutschen Reichsstände Landen 2. B. 3. Kapit. S. 346-398.

Digitized by Google

Tilgung der Kameralschulden benöthigt wären daß solche noch in unsern Tagen bey dieser, oder einer andern Veranlassung, bey Gelegenheit eines Krieges u. s. f. entstehen könnten. Weder stand je durch die allgemeine Verfassung ein rechtliches Hinderniß entgegen, daß, neben den sogenannten Landständen, nicht noch sich ein anderes Corpus von Repräsentanten, selbst mit ausgezeichneten Vorrechten vor jenen, durch die rechtliche Kraft einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung der Unterthanen und Landstandschaft formiren konnte; weil nie eine höhere gesetzliche Vorschrift hierinnen dem Willen und Zutrauen der Landesbewohner einige Gränzen gesetzet hat: oder, weil es von jeher zur vaterländischen Freiheit, zur Autonomie der Landesbewohner gehörte, die Repräsentanten ihres Willens ganz aus eigenem Zutrauen unter allen möglichen Gestalten zu bestimmen. a) Dieß ist der wirkliche Fall in den Landen, wo Landstände und Domkapitel zusammen vorhanden sind, jedoch mit Uebergehung der Streitigkeiten an diesem Orte, welche in manchen Landen über derer wechselseitige Verhältnisse entstanden sind. Es ist ferner — nun wieder zur Hauptsache zurück zu gehen — schon angemerket, daß den Domkapiteln die unstreitige Befugniß zustehe, Verträge mit dem

a) Vergleiche hier zur einigen Probe, was Struben in s. Nbst. 1. Th. 1. Abh. §. 23 angemerket hat.

Digitized by Google

Neugewählten abzuschließen, nach derer Norm er seine künftige Landesregierung zu führen habe. (S. 10 u. f.) Bald früher, bald später, gelangten die Domkapitel zur Ausübung dieser Befugniß, und die Unterthanen und Landstände, wo solche waren, ließen es geschehen, daß bey Gelegenheit der Wahlen von den Wahlherrn durch das schickliche Mittel einer Kapitulation für die Sicherheit und Wohlfart des Landes gesorget ward. Das Recht, Verträge über die zuführende Regierung abzufassen, kann in unabhängigen Staaten ursprünglich nur als eine Befugniß des gesammten Volkes, oder derjenigen angesehen werden, welchen das Volk durch seine Einwilligung das grosse Vorrecht der Stellvertretung überlassen hat. Und obgleich jenes Recht in den abhängigen teutschen Staaten von dem Volke oder dessen Repräsentanten bey weitem nicht in dem Umfange, wie in den unabhängigen, kann ausgeübet werden: so hat es doch bey dem schon erwiesenen Gange der entstandenen und fortschreitenden Landeshoheit keinen Anstand, daß es vom Ursprunge der Landeshoheit her in der Macht der Unterthanen war, sich nicht nur wider alle mögliche Arten der landesherrlichen Willkühr eine vertragsmäsige Schutzwehre zu verschaffen, sondern auch die Landeshoheit in ihrer Ausübung in den durch die Reichsverfassung unbestimmt gelassenen Regierungsverhältnissen, durch stillschweigende oder ausdrückliche Verträge mit ihren Landesherrn, zum Besten des Landes näher zu bestimmen,

men, oder durch Repräsentanten bestimmen zu lassen, wenn nur solche Bestimmungen den Gerechtsamen eines dritten, oder der Reichsverfassung nicht zuwiderliefen. (Erste Vorerinnerung.) Steht nun, wie durch die Folge dieser Schrift noch deutlicher erhellen wird, den Domkapiteln, als den vornehmern Landesbewohnern, vermöge der ihnen durch die Reichsgesetze und das offenkundigste Herkommen zugesicherten Kapitulationsbefugniß das Recht zur Wahlzeit zu, Verträge über jene und diese Regierungsverhältnisse, als Norm der künftigen Landesregierung, abzufassen: so ist wohl der ursprüngliche und eigentliche Rechtsgrund zu dieser Befugniß nicht sehr entfernt; und ich fordere alle auf, welche von dieser Befugniß einen bessern und richtigern Rechtsgrund, als den Rechtsgrund einer Repräsentantschaft des Volkes anzugeben wissen. In dieser Repräsentantschaft, nicht in der sogenannten Erb- und Grundherrschaft, oder in einem andern geborgten Rechtstitel finde ich demnach den ursprünglichen und eigentlichen Rechtsgrund zur Kapitulationsbefugniß in Rüchsicht auf Gegenstände der weltlichen Regierung. Soll man aber die Domkapitel wegen dieser Repräsentantschaft auch Landstände, und die von den Domkapiteln errichteten Wahlverträge auch Landesverträge nennen? Diese Untersuchung verliert sich am Ende in einem leeren Wortstreite, und es mag schon hinlänglich seyn, hier nur im Allgemeinen zu bemerken, daß

es

Digitized by Google

es wohl niemand bezweifeln wird, daß die Wahlverträge in Rücksicht auf die weltliche Regierung ihrem grossen Endzwecke am nächsten entsprechen, wenn sie mit dem menschenbeglückenden Geiste der teutschen Landstandschaft beseelet sind. Man giebt sodann die Aengstlichkeit wegen der Benennung einer Sache gern auf, wenn sie sich ihrem Geiste und Wesen nach so kennbar darstellet. Die folgende nähere Untersuchung, wie diese Wahlverträge in Beziehung auf die weltliche Regierung ihrem Innhalte nach b) beschaffen

b) In Ansehung der Form dieser Wahlverträge, insofern sie die Weltlichkeiten betreffen, hat Kaiser Leopold erklärt, daß sie nicht eher, sie mögen vor, oder nach der Wahl, gemacht seyn, als rechtskräftig sollen angesehen werden, bevor sie von dem Kaiser untersucht und bestätiget seyn. Vergl. die kaiserliche Erklärung an den päpstlichen Nuntius vom 9. Febr. 1695 und das kaiserl. Kassationsrescript an den Bischof von Wirzburg vom 11. Sept. 1698. (S. Not. c und d) Daß man aber noch bis auf den heutigen Tag im kaiserlichen Kabinete und am Reichshofrathe auf diesem Grundsatze fest beharre, erweisen die kaiserlichen Rescripte vom 29. Jenner 1748 und vom 10. Decemb. 1749 an den Fürstbischofen von Eichstädt bey Moser im persönl. Staatsrechte 1. Th. S. 97, das Reichshofraths-Conclusum vom 2. März 1759 in Sachen zu Eichstädt Domkapitul *contra* den Herrn Bischofen und Fürsten daselbst memb. 2, und das noch jüngere Reichshofraths-Conclusum vom 7. Aug. 1778 in Sachen zu Speyer Bischof *contra* das

schaffen seyn müssen, falls sie als rechtskräftig sollen anerkannt werden, wird nebenher diese allgemeine Bemerkung sehr nachdrücklich unterstützen.

Daß

das Domkapitul daselbst memb. 2. Letzteres in den Formalien: „Rescribatur dem Herrn Fürstbischofen und dem beklagten Domkapitel, jedem in separato: Nachdem Kais. Maj. vom demjenigen, was des Kais. Leopolds Maj. glorwürd. Andenkens, in Ansehung der Wahlkapitulationen der geistl. Fürsten des Reichs, verordnet, nicht abzugehen gemeinet seyn; und daher, vor Ertheilung Allerhöchst Dero obristrichterl. Entschließung auf die von dem Herrn Fürstbischofen eingereichte Beschwerden, nöthig erachteten, die bey der Wahl des Herrn Fürstbischofen errichtete Wahlkapitulation einzusehen: als habe Fürstbischof und resp. beklagtes Domkapitel solche in termino duorum mensium in forma probante an Kais. Maj. einzuschicken." Niemand kan es bezweifeln, und ich hörte es selbsten mehrmalen aus dem Munde wohldenkender Kapitularen, daß die Wahlverträge oft mehr zum Privatnutzen der Wahlherrn, und zur Vergrößerung der Domkapitel, als zum gemeinen Nutzen, nicht selten auch zur Verschlimmerung oder Schmälerung der reichslehnsherrlichen Regalien abzweckten: und die Gefälligkeit der zum Kur- oder Fürstenhute Bestimmten war meistens so geschmeidig, daß sie in alles leicht einwilligten, was ihnen die Wahlherrn vorzulegen für gut fanden. Die bey näherer Kenntnis des menschlichen Herzens nicht ungegründete Vermuthung, daß der neue Landesherr, nicht sowohl des gemeinen Bestens wegen, als um so gewisser zum Kur- oder Fürstenthume zu gelangen, alle

Absonderung es Mißrauchs von em rechtmägen Gebrauche der Kapilationsbeanig in Bezung auf ie weltliche legierung.

Daß solche Wahlverträge keine Verfügungen gegen die Reichsverfassung, gegen das gemeine Beste des Landes, nicht gegen die Gerechtsamen und Freiheiten der Landstände, wo solche vorhanden sind, noch sonsten gegen die Rechte irgend eines dritten enthalten dürfen, und daß alle darwider streitende Wahlartikel, als Mißbräuche der gedachten Kapitulationsverträge

---

und jede Wahlartikel bewillige, — vielleicht auch noch andere Gründe — bewogen den kais. Hof, das kaiserl. Hoheitsrecht der aufsehenden Gewalt bey den Wahlverträgen, unter der bedrohten Strafe der Nullität, oder auf eine Art wirksam zu machen, wie es noch nicht bey den in der herkömmlichen Sprache sogenannten Landesverträgen, weder in den weltlichen noch geistlichen Landen, geschehen ist: (S. 66.) aber auch in dieser Art nicht nöthig scheint; da gedachte Mißbräuche von Seiten der Landstände unter einem wirklich regierenden Landesherrn wegen des gewöhnlichen politischen Uebergewichts dieser Landesfürsten nicht leicht zu befahren sind. Ich glaube, daß die Richtigkeit dieser Bemerkungen einem jeden, bey einer nur geringen Menschen- und Staatenkenntniß, leicht einleuchten wird. Nebst dem erhellet aus dem Innhalte dieser Note, daß es bey jener notorischen Beharrlichkeit des kaiserl. Hofes den Kapiteln nicht zu rathen sey, der Erklärung des Kaisers Leopold zuwider zu handeln. Ein solches Benehmen bleibt nie ungeahndet, sobald nur dem kaiserl. Hofe eine Veranlassung durch die Unterthanen, oder den Landesherrn, oder blos durch einen Zufall dazu gegeben wird. Wollen die Kapitel, daß ihre Wahlkapitulationen, als Landesgrundgesetze, allgemein respekti-

Digitized by Google

tionsbefugniß, anzusehen seyn, wird gewißlich kein Sachen- und Rechtskundiger bestreiten wollen: da diese Regel in den allgemeinen Rechtsbegriffen, in dem ganzen Zusammenhange der allgemeinen Reichs- und besondern Territorialverfassung, in der eigenthümlichen Beschaffenheit unseres teutschen Staates, als eines aus mehreren einzelnen Staaten zusammengesetzten größern Staatskörpers, in dem menschenbeglückenden Endzwecke aller Staatengesellschaften, in der rechtlichen Eigenschaft der Kapitel, als untergeordneter Reichsglieder, und in der Eigenschaft derselben, als Volksrepräsentanten, ihren vollwichtigen Grund hat.

Erste Grundregel zur nähern Bestimmung des rechtlichen Gebrauchs dieser Befugniß.

Aber als erlaubt und rechtskräftig sind erstens alle die Artikel anzusehen, welche die Aufrechthaltung und Befestigung der, dem Domkapitel sowohl, als den übrigen Klassen der Unterthanen, aus reichs- und landesverfassungsmäßigen Rechtstiteln zuständigen weltlichen Rechte und Freiheiten zum Zwecke

---

spektiret werden: so gehört es zu den Regeln der Klugheit, daß sie diese dem kaiserl. Hofe zur Bestätigung einschicken, da es in Ansehung der Wahlartikel über die Weltlichkeiten weit eher ad statum contradictionis kommt, als es heut zu Tage wegen der Artikel in Beziehung auf das geistliche Regiment kommen wird, wenn auch die Kapitel, wie's wirklich der Fall ist, die Wahlkapitulationen an den Papst zur Bestätigung, sofern sie das geistliche betreffen, zu überschicken unterlassen. (S. 25. u. f.)

Digitized by Google

haben. Die Kapitel entsprechen dadurch ganz dem Zutrauen der Unterthanen: weder treten sie durch ein solches Benehmen der landesherrlichen Hoheit im mindesten zu nahe. Sie sichern nur die ihnen, und den übrigen Klassen der Unterthanen, ohne dieß zuständigen Rechte und Freiheiten durch das erlaubte Mittel eines eidlichen Versprechens gegen die despotische Willkühr dessen, der ihnen in Ansehung dieser Gerechtsamen den mehrsten Eintrag thun kann. In dieser Hinsicht wird wohl niemand den Kapiteln das Recht streitig machen, Artikel von dieser Art den Wahlverträgen einzuverleiben: da es ohnehin Herkommens in Teutschland ist, daß erbliche sowohl, als Wahlfürsten, bey dem Antritte ihrer Regierung den Ständen und Unterthanen ihre Rechte und Freiheiten zusichern. Nur bestehe ich auch hier auf meinem schon oben bey den Wahlartikeln in Rücksicht auf die geistliche Regierung geäusserten Wunsche, daß es den Theilnehmern an irgend einer Perpetua auch gefällig seyn möchte, sich in eine bestimmte Zergliederung, wenigstens der vorzüglicheren Rechte und Freiheiten einzulassen, wenn anderst hierbey die gutgemeinte Absicht einer beständigen Kapitulation erreicht, und nicht mißlicher Stoff zu ewigen Neckereyen genährt werden soll. Der Vorschlag kann nicht mißfallen, zu diesem Ende einen besondern Ausschuß sachkundiger Männer zu ernennen, welche diesen wichtigen Gegenstand unter einer glücklichen Leitung der Volksrepräsentanten ins Reine zu bringen hätten.

Auch

Auch sind zweitens als erlaubt und rechtsverbindlich alle die Wahlartikel zu halten, welche auf die Abstellung offenkundiger Mißbräuche der Landeshoheit aus den verflossenen Zeiten, wegen einer bessern Zukunft aber auf eine genaue Erfüllung der natürlichen sowohl, als positiven, landesherrlichen Regentenpflichten gerichtet sind. Man wird hier die Rechtsständigkeit solcher Artikel nicht erst erweisen sollen, die schon an und für sich mit dem Gepräge der Rechtsverbindlichkeit bezeichnet sind, und derer Giltigkeit auch der kaiserliche Hof noch nie angefochten hat. Gewißlich eine wonnenvolle Aussicht für die Theilnehmer an solchen Wahlverträgen, ihrem patriotischen Herzen Luft zu verschaffen, und als Volksrepräsentanten ihre wohlthätige Wachsamkeit für das gemeine Beste durch das verfassungsmäsige Mittel dieser Wahlverträge wirksamst zu bethätigen! Es lohnte sich in vieler Rücksicht, einsweilen die Fälle der teutschen Territorialdespotie, als Beyträge zu den Kabinetsstücken des patriotischen Moserischen Archives für Teutschland, aus den ältern und neuern Judikaten der höchsten Reichsgerichte zu sammlen, da indessen vielleicht noch eine weit grösere Menge solcher orientalischer Bedruckungen in stillen Seufzern mit Geduld ertragen wurden, oder noch wirklich ertragen werden. Wohlfart den teutschen Domkapiteln, welchen es an Einsicht und biedermännischem Muthe nicht fehlt, durch heilsame Anordnungen dieser Art teutscher Territorialdespotie einen festen Damm entgegen zu setzen!

Zweite Grundregel.

Digitized by Google

Traue Schmeichlern nicht, ihre Sprache ist Seelengift. Das sind die menschenfreundlichen Worte des erhabenen Verfassers der Betrachtungen über das Universum, die man ober die Thüre des Kabinetes eines jeden Fürsten tief eingraben sollte. c) Würdig, der grösten Monarchin Rußlands würdig, sind auch die goldenen Worte derselben in der Instruction zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuches: „Wie können wohl Prinzen an solchen Schmeichlern gefallen tragen, die ihnen täglich vorlügen, daß die Völker ihrentwegen erschaffen sind? Wir aber halten dafür, und schätzen es uns zum Ruhme, zu sagen, und frey zu bekennen: daß wir unsers Volkes wegen erschaffen sind." Wirklich hat auch die Philosophie unserer Zeiten so weit gesieget, daß solche Erklärungen selbst bey öffentlichen Verordnungen, wenigstens in dem Munde der Concipienten, nicht mehr ungewöhnlich sind; so wenig auch unter manchen Himmelsstrichen Worte und Handlungen miteinander übereinzustimmen scheinen. Sie hat gesieget, daß man die unveränderliche Wahrheit heller als jemals einsieht, daß sich alle Hand-

c) „Ein gewisser Mann wurde befragt: welche Thiere die giftigsten Bisse thäten? Er antwortete: Unter den wilden Thieren die Verläumder, und unter den zahmen die Schmeichler." Tessins Briefe an einen jungen Prinzen (aus dem schwedischen übersetzt. Leipzig 1754) 2. Th. S. 13.

Digitized by Google

Handlungen des Regenten nur in dem Mittelpunkte der gemeinen Wohlfahrt des Landes vereinigen sollen, die heut zu Tage zugleich als das erste und gemeinschaftliche Fundamentalgesetz aller, also auch der teutschen Staaten, von allen Weisen und Staatsrechtsgelehrten anerkannt ist. d) Nicht alle Pflichten unserer Landesherrn sind in den positiven Quellen der teutschen Staatsverfassung hinlänglich bestimmet; nicht alle in denselben namentlich angezeigt, die aber doch ohne Widerrede aus dem Begriffe, aus der Natur des Staates fließen, und auf welche natürliche Regentenpflichten, wenn es zur Klage an den höchsten Reichsgerichten käme, aus Gründen der Philosophie oder des allgemeinen Staatsrechts gegen unsere Landesherrn eben sowohl ein Urtheil erkannt werden kann, als wenn sich der Landesherr einen Mißbrauch seiner Hoheit gegen einen Artikel des W. Friedens, der kais. Wahlkapitulation, oder eines ausdrücklichen Landesvertrages, erlaubet hätte. „Preiswürdig sind deswegen solche Landesgrundgesetze, wo Herr und Land sich nach solchen Grundsätzen vereinigen, wie es z. E. im anhaltischen Landtagsabschiede

d) Vergleiche hier die vortrefliche Abh. des geh. Justizraths Pütter: „Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfart statt findet. In dessen Beyträgen zum t. Staats- und Fürstenrechte.

Digitized by Google

schiede 1652 heißt: Alle unsere Rathschläge und Handlungen nach Erforderungen unsers fürstlichen Amts auf das gesammte Wohlergehen einzurichten; oder im mecklenburgischen Landesgrundvergleiche 1755: Die Wohlfart und Zufriedenheit unserer Unterthanen aller Stände zu befördern. e) „Weswegen auch diesem heiligen und allgemeinen Grundgesetze der gemeinschaftlichen Wohlfart eine unabänderliche Stelle in allen Wahlkapitulationen der geistlichen Staaten anzuweisen wäre. Noch preiswürdiger aber, wenn sich dabey die Sorgfalt der Volksrepräsentanten nicht beruhigte; wenn man sich selbst mit einer nähern Entwicklung dieser philosophischen Regentenpflichten f) in passender Anwendung auf die geistlichen Staaten zum wahren

e) Pütters alleg. Abh. §. 50.

f) Diese hat uns die Philosophie des Danismende nach einer allgemeinen Uebersicht in diesen wenigen, aber treflichen Worten vorgezeichnet:

„Einem jeden sein Recht wiederfahren zu lassen, und alle Ungerechtigkeiten, die er nicht verhindern kann, zu bestrafen;

Die tauglichsten Personen zu den öffentlichen Ehrenstellen und Aemtern zu befördern;

Die Verdienste zu belohnen;

Die Staatseinkünfte weislich anzuwenden;

Und seinen Völkern sowohl innerliche Ruhe als Sicherheit zu verschaffen." Der goldne Spiegel, oder die Könige von Scheschian, 2 Th. S. 16 nach der reutling. Ausg.

Digitized by Google

ren Besten dieser Lande beschäftigen, wenn man diese, wenigstens die wichtigsten derselben, noch durch das neue Band vertragsmäßiger und beschworner Obliegenheiten befestigen, und durch solche vertragsmäßige Bestimmungen zur Ausfüllung einer beträchtlichen Lücke in der positiven Staatsverfassung Teutschlands, zugleich zum Ruhme unseres aufgeklärteren Jahrhunderts, den ersten glücklichen Versuch zu einer philosophischen Landesgrundgesetzgebung wagen wollte. Nicht ohne Grunde befürchte ich sonst, daß, aller Fortschritte in der Staatenphilosophie ungeachtet, der philosophische Staatsgrundsatz der gemeinen Wohlfart in manchen Landen nur eine durch den Genius des Zeitalters abgenöthigte, aber im Grunde sehr leere Kanzleyformel verbleiben dörfte. Manche wichtige Beyträge zu diesem Versuche wird der nachdenkende Leser und Staatenbeobachter in der angeführten Abhandlung, und in einer andern dieses berühmten Staatsrechtsgelehrten, g) mit leichter Mühe sammlen, sodann aber mit mehreren andern aus dem

g) Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darinn gemein hat, daß einem jeden sein wohlerworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist. In Pütters Beyträgen N. 20. Mit dieser Abhandlung ist noch des lüneburgischen Landschaftssyndikus sehr lesenswürdiger Beytrag zur Entwicklung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf bürgerliche Freiheit (1783) zu verbinden.

Digitized by Google

staatsrechtlichen Umfange der einzelnen Hoheitsrechte bereichern können. Ich lese in dem Wahlvertrage eines noch lebenden geistlichen Reichsfürsten: „Wir sollen und wollen auch keine Dienste ums Geld begeben, weder gestatten, daß von andern dergleichen Verkauf und Spendiergelder oder andere Geschenke angenommen werden, sondern wollen vielmehr im Betretungsfalle solche dem gemeinen Wesen so schädliche Unterschleife, wodurch mit Ausschließung meritirter Männer das Land mehrentheils mit unwissend- und das Land aussaugenden Leuthen angefüllet wird, mit Nachdruck und bewandten Umständen nach mit Kassation bestrafen, übrigens aber zu Bedienungen ordentliche, fleißige, und geschickte Personen annehmen." Vortreflich, und richtig aus dem Grundprincipium der Staatenwohlfart abgeleitet! Nur noch einige nähere Bestimmungen hinzu, und diesem Staaten Ungeheuer wird seine schädliche Kraft benommen seyn, welches schon in manchen Landen wegen der leidigen Folgen größere Verheerungen angerichtet hat, als ein feindlicher Ueberfall. h) Wahl-

h) S. die Schrift: Ueber den Dienſthandel teutſcher Fürſten 1786, auch den Eſprit des Loix, liv. V. chap. 17: *Des Préſens.* „Plato, in dem Entwurfe von einer Republik, wollte, daß diejenigen, welche Geſchenke nähmen, um ihre Schuldigkeit zu beobachten, am Leben geſtraft werden ſollten. Man muß, ſpricht er, weder für gute noch ſchlimme Sachen Geſchenke

Wahlstaaten sind gewöhnlich dem offenen und bemäntelten Mißbrauche der Exspectanzen zu den Staatsstellen mehr als Erbstaaten ausgesetzt. Was läßt sich aus dem Staatsendzwecke dafür und dagegen statuiren? Ein wichtiger Artikel zu der Perpetua eines geistlichen Wahlstaates, wenn man die staatsrechtliche Gränzlinie gehörig zu ziehen weis i). Wenn gleich meines Wissens noch keine kais. Debitcommissionen in den geistlichen Staaten eingerückt sind: so ward doch bisher in wenigen so gewirtschaftet, wie es die natürlichen Regentenpflichten fodern. Ein erheblicher Gegenstand, welcher auf das Wohl und Wehe ganzer Lande schon außerordentlich gewirket hat, und der gewißlich die patriotische Aufmerksamkeit der Theilnehmer an irgend einer Perpetua erregen wird. In dem von dem kais. Hofe bestätigten würtembergischen Erbvergleiche von 1770 ist einiger Stoff hierzu sehr zweckmäßig zubereitet. k) U. s. w.

schenke nehmen." Montesquiou am angef. O.

i) Vergleiche Leyser's Dissert. de iniquitate & recto usu exspectantiarum, am Ende des 4. Toms s. *Medid. ad Pand.*

k) Classe 4. *Cameralia* betreffend. „Abdruck des zwischen Sr. des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemb. Herz. Durchl. und gesammten Prälaten und Landschaft des Herzogthums sub dato 27 Febr. und 2 Mart. 1770 abgeschlossenen Erbvergleichs. Nebst beygefügter kaiserlicher Bestätigungsurkunde." In Fabers neuen europ. Staatsk. 31 Th. S. 335-478.

Digitized by Google

ſ. w. So wichtig ſcheint mir zu unſern Zeiten in einer Perpetua, in einem jeden andern Landesgrundgeſetze, eine nähere aus dem Staatsendzwecke herzuleitende Entwicklung und vertragsmäſige Beſtimmung der natürlichen Landesherrlichen Regentenpflichten! Einige weitere Beyträge dazu werden ſich bey Fortſetzung dieſer Abhandlung noch darſtellen.

Die geſetzgebende Gewalt, und das damit eng verbundene Hoheitsrecht Privilegien zu ertheilen, ſind zwar von einem ſehr ausgedehnten Umfange, aber nicht, weder ohne philoſophiſche, noch poſitive Schranken, gegen derer willkührliche Uebertretung ſchon ganze Landſchaften ihre Beſchwerden an den höchſten Reichsgerichten erhoben haben. Eine vorſichtige Wahlkapitulation ſorget dafür, daß Beſchwerden dieſer Art nicht leicht entſtehen können. Vergleiche zur Probe den ſchon angeführten würtembergiſchen Erbvergleich, mit Zuziehung des, auch vom kaiſerl. Hofe beſtätigten, meklenburgiſchen Erbvergleiches vom 18. April 1755. 1)

Gewiſſe Gerechtigkeit erwecket Freiheit, Wiſſenſchaften und Induſtrie. Gewiſſe Gerechtigkeit belebet, ſtärket den Staat. In dieſer Rückſicht ſind es für die Zukunft keine frohe Ausſichten, wenn Kabinetsjuſtiz in vielen Staaten bis auf Kabinetsmachtſprüche

1) Im Anhange zu Jargows Einleitung zu der Lehre von den Regalien. 1757.

sprüche von Tage zu Tage herrschender wird. Noch ehe der Präsident Montesquiou gegen die Kabinetseinflüsse in Justizsachen sein menschenfreundliches Herz erhoben hatte: m) sagten es schon lange vorher unsere Reichssatzungen, daß die Rechtshändel der Unterthanen von den ordentlichen Gerichtsstellen untersucht und entschieden werden sollen. n) Bekanntlich sehen es auch die Beysitzer der höchsten Reichsgerichte als einen Theil ihrer Amtspflicht an, sich bey jeder Gelegenheit diesem einreissenden Strome der landesherrlichen Willkühr standschaft zu widersetzen. Das Reichshofraths-Conclusum in Sachen der meklenburg. Ritter- und Landschaft *contra* den Herrn Herzog zu Meklenburg *in puncto* der Landesgrav. vom 19. Okt. 1724 memb. 6 druckt sich deßfalls in folgenden sehr nachdrücklichen Formalien aus: o) „3. seynd in causis fiscalibus die Appellationes von dem Consistorio und beeder Justizkanzleyen an das Land- und Hofgericht — zuzulassen, und wird diesemnach autoritate cæsarea das an das Hofgericht dißfalls ergangene Fürstliche Inhibitorium

m) Im *Esprit des loix*, *liv.* 6. *chap.* 5 und 6, mit Zuziehung des *chap.* 6. *liv.* 11.

n) Vergleiche die C. G. O. von 1495. §. 29, die C. G. O. von 1555. 2. Th. 1. Tit. im Eingange, und den Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 15.

o) Merkwürdig. Reichshofraths-*Concl.* 2. Th. *Concl.* 215.

Digitized by Google

torium vom 9. Aug. 1709 hinwider kaſſirt und aufgehoben, — 5. Wird der Herr Herzog erinnert, über die von Dero Vorfahren publicirte, und von Ihro Kaiſerl. Maj. allergnädigſt confirmirte Land- und Hofgerichtsordnung alles Ernſts zu halten, zu ſolchem Ende wider die Reichsſatzungen und Landesverfaſſungen die bey dem Land- und Hofgericht, ingleichen bey denen Canzleyen und Conſiſtorio anhängige, oder dahin gehörige Sachen, nicht zu avociren, noch ſolche an Dero Regierung oder Cammer zu ziehen, vielmehr aber denen Gerichten ihren Lauf zu laſſen, dieſelbe unter keinem Schein durch *Mandata*, *Inhibitiones*, oder ſonſt zu hindern und zu verzögern, oder durch *Avocation* und Erforderung deren Akten *ad inſpiciendum in Adminiſtration* der Juſtiz zu hemmen, oder ihnen, ſo lang ſelbige denen Rechten und der Ordnung gemäß ſich verhalten, auf was Art und Weiſe ſie verfahren und ſprechen ſollen, vorzuſchreiben, ſondern deren Aſſeſſoren und Räthe, Gewiſſen und Pflichten, womit ſie denen *Judiciis* verwandt, ſolches zu überlaſſen, ungeachtet auch Ihm dem Herrn Herzogen ſowohl die Viſitation des Hofgerichts nach Maßgebung der Ordnung, als die Erforderung des Berichts und rationum decidendi von ſelbigem Hofgericht allerdings bevorbleibet; ſo ſey jedoch hierdurch keinesweges der Lauf der Juſtiz zu protrahiren, noch der obſiegende Theil an dem Effekt der erhaltenen Urthel

zu

zu hindern, vielmehr die Sache in dem Stand, wie sie befindlich, vor dem Hofgericht, ohne Abwartung der Fürstl. Resolution, excepto manifestæ nullitatis casu, fortzusetzen, und, denen Rechten nach, zur Endschaft zu befördern; Nicht weniger das zeithero in diesen und obergehenden Punkten, der Justiz zuwider, etwa veranlasset worden, hinwieder abzustellen, und in specie die an das Land- und Hofgericht in puncto causarum fiscalium — ergangene Fürstliche Mandata wiederum aufzuheben, und das Land- und Hofgericht sowohl, als die Justiz-Canzleyen, da ferne dergleichen mehrere Rescripta avocatoria, suspensiva, Inhibitiones und Mandata, wie in denen Processen zu verfahren, oder zu sprechen, an selbige abgelassen seyn sollten, oder noch werden möchten, solcher ohngehindert, in denen Rechtssachen dergestalten, wie es ihrer Ordnung, denen Reichs- und Landessatzungen, genommenen Rechten und Actis gemäß zu verfahren, diesemnach insonderheit angeregtes Examen ad perpetuam rei memoriam — fortzusetzen, und die von ihnen publicirte judicata zur Execution gebührend zu bringen, immassen solches insgesammt von Ihro kaiserl. Majestät also hiermit allergerechtest verordnet und festgestellet wird." In einem andern Reichshofrathsresolutum vom 14 Nov. 1763 *contra* Kurpfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg heißt es unter andern: p)

„Aller-

p) Bey Moser in den Zusätzen zu s. neuen teutschen Staatsr. 1. Th. S. 619 u. f.

„Allermaſſen aber die oben bemerkte avocatio cauſæ und darüber fernerweit erfolgte Verfügung nicht nur gegen die Reichsſatzungen, und wiederholte, dem Herrn Churfürſten nicht unbekannte, kaiſerl. Verordnungen, ſondern auch gegen die Jülich- und Bergiſche Landesverfaſſung — anlauffe; ſo verſeheten ſich Kaiſ. Majeſtät (mit Verwerffung derer von dem Düſſeldorfiſchen geheimen Rath dagegen gemachten Einwendungen,) zu des Herrn Churfürſten Juſtitzliebe und hegender Gemüthsbilligkeit in Aufrechthaltung guter Ordnung, fernerweit, es werde Derſelbe in Zukunft nicht mehr zugeben, daß einige Juſtitzſachen von denen Jülich- und Bergiſchen Dicaſterien ab- und an das Cabinet gezogen, noch aus ſolchen abgeurtheilet werden, ſondern es werde vielmehr der Herr Churfürſt von ſelbſten daran ſeyn, daß die in gegenwärtiger Sache aus dem Cabinet zu publiciren anbefohlene Urtheil uneinſtellig aufgehoben, und eingezogen, fortan dem Düſſeldorfiſchen geheimen Rath anbefohlen werde, dargegen jene Urtheil zu publiciren, welche von denen zuſammengeſetzten Düſſeldorfiſchen Juſtitzcollegiis durch die Mehrheit der Stimmen abgeſchloſſen worden." In einer Reichshofraths-Reſolution vom 11. Aug. 1783 in Sachen Volk *& Conſorten contra* den Herrn Fürſtbiſchofen zu Speyer *Reſcriptipto rejectionis ab officio* kömmt memb. 2 folgende Stelle vor: q)

„Nach-

q) Bey Schlözer in den Staatsanz. 29 Th. S. 51.

„Nachdem die Untersuchung der Vergehung — ein Gegenstand sey, welcher lediglich ad Forum justitiæ gehöre; als werde der Herr Fürstbischof hiemit erinnert, seiner Regierung und dem Vicedomamte, weder durch Kabinets Resolutionen, noch auf andere Weise, darinn vorzugreifen, sondern der Sache ihren rechtlichen Lauf, und diese ertheilte allerhöchste reichsgesetzmäsige Weisung zu seiner künftigen unverbrüchlichen Richtschnur in allen Justitzsachen dienen zu lassen." Und noch jüngst — den 25 Sept. 1787 — ward von dem Reichshofrathe an den Bischof zu Passau rescribirt: r) Kaiserl. Majestät hätten aus seinem — Berichte mißfälligst ersehen, welchergestalten der Herr Fürst in einer blos die jura privatorum & proprietatis betreffenden Sache allen Rechtsweg unter dem Vorwand einer Policeyanstalt schlechterdings zu versagen, und selbst gegen die Meinung seiner nachgesetzten Justitzstellen mit unerlaubten und an sich schon reichsgesetzwidrigen Kabinetsresolutionen durchzufahren, ja so gar in der Folge die kais. allerhöchste Gerichtsbarkeit zu bezweifeln sich ermächtiget habe; gleichwie nun kais. Majestät mit ausdrücklicher Verwerfung der dießfalls aufgestellten reichsgesetz- und ordnungswidrigen, die kaiserl. Judikatur

r) Journal von und für Teutschl. für das Jahr 1787. II. St. S. 424.

dikatur beſtreitenden Principiorum ein und anderes dem Herrn Fürſten in kaiſ. Ungnaden verwieſen; ſo wollten allerhöchſt Dieſelbe ihm Herrn Fürſten auch ernſtlich befohlen haben, in Zukunft von derley Verfahren ſich enthalten, und dem Stift Niedernburg ſeinen an Kaiſ. Maj. genommenen Recurs auf keinerley Art und Weiſe entgelten zu laſſen." Daß das Kammergericht nach gleichen Grundſätzen verfahre, erhellet aus einem daſelbſt in *cauſa v. Hammerſtein & conſ. contra v. Metternich* entſchiedenen Falle, welchen Cramer s) anführt, und aus dem Urtheile vom 16. Juni 1787 in Sachen Georg Schanzenbach — wie auch Franz Molitors, Appellanten eines, wider die fürſtliche Speyriſche Regierung zu Bruchſal — andern Theils, t) worinnen dem Herrn Fürſtbiſchofe zu Speyer die Kabinetsjuſtiz abermalen durch folgende nachdrückliche Weiſung unterſagt ward: „Uebrigens wird der Herr Fürſt und Biſchof, daß derſelbe künftig die *jura partium* betreffende Sachen nicht aus ſeinem Kabinete entſcheiden, ſondern ſolche zu den ordentlichen Gerichten verweiſen, auch in denen an dem Kaiſ. Reichskammergerichte rechtshängigen und blos die litigirende Theile betreffende Sachen der einen oder der andern Parthey zu erſchei-

s) In *Obſerv. Tom.* 2. *P.* 2. *Obſerv.* 691.
t) Bey Reuß in der t. Staatsk. 20. Th. S. 436. III.

erscheinen, und zu handeln nicht ferner untersagen soll, ernstlich und mit der Warnung, daß im Wiederhohlungsfall nachdrucksamere Reichskonstitutionsmäßige Verfügungen getroffen werden sollen, angewiesen." u) Glückliche Lande, wo der Unterthan, um sich bey dem Seinigen zu erhalten, nicht erst den beschwerlichen Weg nach Wetzlar oder Wien wandern muß; wo er sich vermöge ausdrücklicher landesherrlichen Erklärungen der unpartheylichsten Justitz, ohne die mindeste Einmischung des Kabinets in die Rechtspflege, erfreuen kann: oder, wo die reichsgesetzlichen Grundsätze nach überstandenen harten Stürmen, selbst durch ausdrückliche Verträge zwischen den Landesherrn und Unterthanen, wider künftige Einmischungen bestens gesichert sind. Ganz vortreflich sind in jener Beziehung folgende Worte der Kurfürst-Braunschweigisch-Lüneburgischen Oberappellationsgerichtsordnung: w) „Wie sich im übrigen ohnedem gebührt, daß diejenige, welche in Rechtssachen etwas zu suchen, ihre Nothdurft derentwegen bey denen Gerichten und Collegiis, vor welche dieselben in erster Instanz gehören,

u) Eine über Kabinetsjustitz gut angebrachte Stelle in der Wahlkapit. dieses Fürstbischofs, statt mancher zweckwidrigen, die er beschwören muste, würde seinen Unterthanen schon manche glücklichere Stunde verschaffet haben.

w) Im Eingange auf der 5ten Seite.

Digitized by Google

hören, an- und vorbringen, und folgends solche Sachen vor selbigen zu Recht ausführen, und da jemand rechtmäßige Ursachen zu haben vermeinet, sich über dieselbe, oder deren Erkänntnissen beschweren zu können, an die *Judicia immediate superiora*, als welche dazu verordnet sind, daß sie über die Beschwerden, die über die nachgesetzte Judicia geführet werden, kognosciren, sich damit wende, und daselbst rechtliche Hülfe suche; so setzen und ordnen Wir hiemit ernstlich, daß niemand, der in Sachen, welche durch die Justitz zu erörtern, etwas zu suchen hat, solches anderswo, als bey denen Gerichten und Collegiis, vor welche dieselbe entweder in prima oder secunda instantia ihrer Eigenschaft nach gehören, folglich wann jemand auch über dieselbe, und die bey selbigen ergangene Erkänntnissen sich mit Grund beschweren zu können vermeynet, dasselbe bey unserm Oberappellationsgerichte anbringe und suche, und derjenige, der sich unterstehet, dergleichen Sachen, dieser unser Ordnung zuwider, aus Malitz an andere Oerter zu bringen, und durch unzuläßige artificia, oder auch Vorbringung allerhand Unwahrheiten durchzutreiben, und ein und andere der Justitz zuwider laufende Verordnung zu erschleichen, mit ohnnachläßiger Strafe angesehen, und doch die Sache an das *Judicium* dahin sie gehöret, verwiesen werden soll. Immaßen dann solch Judicium dessen ohngeachtet, sowohl in diesem Fall, als wann ein oder ander in Dingen, so in die Justitz

laufen,

laufen, von jemand, wer das auch seyn möchte, beschweret, und an seinem Recht verkürzet zu seyn vermeynet, sich an unsere Canzeleyen und Hofgerichten, wie er zu thun wohl befugt, wendet, und die Sache allda mit seinem Gegentheil, oder unserem Amtsanwalde gerichtlich auszuführen sich getrauet, in Administrirung der Justitz ohne alle Hinderung fortzufahren, wie dann auch so wenig von unserm Oberappellationsgerichte, als sonst jemanden denenselben und andern in unserm Churfürstenthum und Landen befindlichen Gerichten oder Justitzkollegiis, in denen ihnen anvertraueten und obliegenden Verrichtungen so wenig *per avocationem causarum*, als sonsten einiger Eintrag und Hinderung geschehen soll." In der Klasse der Verträge hingegen finde ich eine Stelle in dem gedachten mecklenburgischen Erbvergleiche, x) welche so richtig und vorsichtig abgefasset ist, daß ich derselben hier einen Platz einräumen muß: " Wir wollen auch weder den Hof- und Landgericht noch unsern übrigen Landesgerichten in Verwaltung der Justitz Aufenthalt machen, oder durch Unsere Regierung oder Cammer verursachen lassen, folglich durch keine Mandata oder Inhibitiones oder sonst durch Avocationes Hinderniß und Zögerung der Justitz erwecken, weniger die Gerichtsverwandte durch absonderliche Befehle belä-

x) §. 396, 397 und 98.

ſtigen und beſchweren, oder ihnen auf was Art und Weiſe ſie verfahren, oder ſprechen ſollen, vorſchreiben, ſondern wollen ſolches der Gerichts-Aſſeſſoren und Räthe Gewiſſen und Pflichten, womit Sie den Gerichten und der Gerechtigkeit verwandt, überlaſſen. Und daferne die eine oder andere Parthey, der ergangenen Urteln uud Beſcheide halber, ſich graviret zu ſeyn erachten wird, ſoll ſelbige die ordentlichen Wege und Mittel des Rechten an die Hand nehmen, und ſich deren zu gebrauchen haben. Jedoch behalten Wir uns, wann nöthig, ein Viſitation Unſers Hof- und Landgerichts, nach Maaßgabe der Hofgerichtsordnung anzuſtellen, und alsdann gebührlich Einſehen zu thun, hiemit ausdrücklich bevor. Wenn demnach ſich jemand über einen Spruch bey uns beſchweren wird; ſo wollen Wir zwar von dem Gerichte Bericht, mit den Urſachen des Verfahrens oder Erkänntniſſen erfordern, jedoch durch Vorſchreibung des fernern Verfahrens oder weiteren Erkänntniß, keinesweges den Lauf der Juſtitz aufhalten, noch dem obſiegenden Theil an dem Effect der erhaltenen Urthel hinderlich ſeyn, ſondern die Sache in dem Stande, wie ſie befindlich, von den Gerichten, ohne Abwartung Unſerer Reſolution, auf vorgedachten Bericht, excepto manifeſtæ nullitatis caſu, fortſetzen, und den Rechten nach, zur Endſchaft befördern, nicht weniger was zeithero in dieſen und oberwehnten Punkten der Juſtitz zuwider, etwa veranlaſſet worden, hinwieder abſtellen laſſen.

Wie

Wie dann Unſere Landesgerichte, daferne dergleichen Reſcripta avocatoria, ſuſpenſiva, Inhibitiones und Mandata, wie in den Proceſſen zu verfahren oder zu ſprechen, an ſelbige ſub & obreptitie ausgebracht, und abgelaſſen werden ſollten, authoriſiret ſeyn ſollen, ſolcher ohngehindert in den Rechtsſachen dergeſtalt, wie es ihrer Ordnung, den Reichs- und Landesſatzungen, gemeinen Rechten und Aktis gemäß, zu verfahren." Da dieſe, auch ſchon zum voraus vom kaiſerlichen Hofe genehmigte, Stelle nicht einen Satz enthält, welcher mit dem Sinne unſerer Reichsſatzungen und den Grundſätzen der höchſten Reichsgerichte nicht vollkommen übereinſtimmte: ſo haben die Kapitel nicht zu befürchten, daß ſie der kaiſerliche Hof mißbilligen wird, falls ſie dieſe zum Muſter einer ähnlichen vertragsmäſigen Verfügung in ihren Kapitulationen, und zum Troſte der guten Unterthanen, wählen ſollten. y)

Ein anderes Gemählde aus der ſehr reichhaltigen Bildergalerie des teutſchen Deſpotiſmus! Un-

y) Mit dem Innhalte des mecklenb. Erbvergl. ſtimmt auch in der Hauptſache der würtembergiſche Claſſe 1 ad grav. II. ſub memb. 1. §. 1 überein. Add. Claſſis I. ad grav. III. „Vom rechtlichen Verfahren in beſchuldigten Verbrechen." Ehre und Freiheit muß in einem wohlregierten Staate ſo gut, noch mehr, als Eigenthum geſichert ſeyn.

Digitized by Google

geachtet das Besteurungsrecht, der Regel nach, ein Stück der Landeshoheit ist: so irrte man doch sehr, wenn man dem Landesherrn schmeichlen wollte, daß er uneingeschränkt Steuern und Lasten den Unterthanen auflegen könne. Eine freyere Besteurung wurde zwar von den Reichsständen im Jahre 1670 gesucht, aber vom kaiserl. Hofe nicht genehmigt; vielweniger daß an eine ganz uneingeschränkte Besteurung, auch wenn die Beyträge zum Wohle des Landes verwendet werden sollen, zu denken wäre. Die Rechte der Unterthanen wider diese landesherrliche Willkühr zu sichern, ist unverkennbares Verdienst um teutsche Freiheit; und da vielleicht noch kein Gegenstand der landesherrlichen Hoheit reichhaltigere Materialien zu Betrachtungen und Erfahrungen gab, als dieser: so fehlt es auch gewißlich bey einer nur mäßigen Kenntniß des menschlichen Herzens und der teutschen Staatsverfassung an Stoffe nicht, diesen Artikel zum Wohle der Unterthanen aufs sorgfältigste abzufassen.

Die Domkapitel sehen es gewöhnlich als eine Folge der sogenannten Erb- und Grundherrschaft an, daß ohne ihr Vorwissen nichts von dem Stiftseigenthume veräussert werden kann. So wenige Beruhigung nun auch die Herleitung dieses rechtlichen Grundsatzes aus dieser Quelle für mich hat: (andere Vorerinnerung) so ist doch diese wichtige Befugniß von einer andern Seite durch mehrere positive,

geist-

Digitized by Google

geiſtliche ſowohl, als kaiſerliche z) Satzungen und ein vielhundertjähriges Herkommen auſſer allen Zweifel, welchem gemäs in der perpetuirlichen Wahlkapitulation von Oſnabrück aa) weiſlich verſehen iſt: „Sollen dieſes Stifts Amthäuſer, Tafel-Renten, Zinſen und andere Güter, als Mühlen, Zehenden, Wieſen, Kämpfe, Ländereyen, Fiſchereyen, und alles was ſonſten darzu gehörig, nichts davon ausbeſchieden, ſo wohl in der Stadt als im Stift gelegen, ohne Conſens und Bewilligung des Domkapituls nicht alieniret, entäuſert oder verpfändet, ſondern die, ſo veräuſert, und andere hypothecirte und verpfändete Güter, nächſt dem Biſchof auch dem Domkapitul oder deſſen Perſonen verändern, jedoch ſub eodem jure hypothecæ reluibili & ſalvo jure

z) *Conſtitutio Conradi II. de* 1209 *Friderici I. Regis præceptum ſolenne confirmatorium Arnoldo II. Archiepiſcopo colonienſi conceſſum pro recuperandis prædiis ad menſam archiepiſcopalem ſpectantibus, perperam in feudum conceſſis de* 1153. *Aurea bulla Friderici II, qua conſtitutum eſt, Epiſcopo non licere bona eccleſiaſtica infeodare*, de 1230 und Königs Wilhelm Konſtitution von 1255 bey Senkenberg in *corp. j. feud. Germ.* edit 1. p. 530. 520, 552 und 565. Cf. Strubens Nbſt. 1. Th. 1. Abh. §. 18.

aa) Artik. 39. Einen richtigen Abdruck von dieſer Wahlkapit. findet man in des Herrn von Meiern Nürnberg. Friedensexecutionshandlungen T. 2. p. 534.

Digitized by Google

dominii einzulößen vergönstiget werden.“ Ein Wegweiser für alle Domkapitel, welche etwan diesen Pfad noch nicht gegangen sind.

Im würtembergischen Erbvergleiche von 1770 ist verglichen: bb) „Was das Münzwesen betrifft, so werden seine herzogl. Durchlaucht sich der ihnen zustehenden Münzgerechtigkeit in Zukunft dergestalt bedienen, damit denen Reichs- und Creys-Schlüssen hierunter ein völliges Genügen geschehe, und das Land nicht durch Ausprägung ringhaltiger Sorten in Schaden und Verlust gerathe.“ Dieser Artikel ist so zweckmäsig abgefaßt, daß man demselben in einer jeden Perpetua eine dauerhafte Stelle in dieser Art anweisen könnte.

ritte Grund-gel.

Drittens nicht nur, wo es auf Erhaltung und Befestigung unstreitiger Rechte und Freiheiten, wo es auf Abstellung offenbarer Mißbräuche der Landeshoheit, und eine genaue Erfüllung der natürlichen sowohl als positiven landesherrlichen Regenten-Pflichten ankömmt, sondern auch alle und jede andere Wahlartikel sind als erlaubt und rechtsverbindlich anzusehen, welche über solche Regierungsverhältnisse abgefaßt sind, die durch die Reichsverfassung unbestimmt, und vom Ursprunge der Landeshoheit her der eigenen Bestimmung und Auskunft zwischen den Landesherrn und ihren Unterthanen, oder derer Repräsen-

bb) Classe 4. §. 22.

präsentanten, überlassen blieben, wenn nur solche Artikel den Gerechtsamen irgend eines dritten, der heutigen Reichsverfassung, oder dem gemeinen Besten, nicht zuwider streiten; unangesehen, daß die Landeshoheit der geistlichen Fürsten bald weniger, bald mehr, dadurch beschränket oder gemäsiget wird. Es ist erwiesen, daß es der Natur der teutschen Landeshoheit nicht widerspricht, daß diese noch heut zu Tage durch stillschweigende oder ausdrückliche Verträge der Unterthanen oder derer Repräsentanten mit ihren Landesherrn Einschränkungen in den gedachten Regierungsverhältnissen unter den gedachten Klauseln erhalten könne. (Erste Vorerinnerung.) Es ist also auch zum voraus leicht erweislich, daß es der Territorialhoheit der geistlichen Landesherrn nicht widerspricht, wenn in den geistlichen Staaten auf jene Fälle ein Repräsentationsrecht für die teutschen Domkapitel, als ein Theil ihrer Kapitulationsbefugniß, behauptet wird. Daß aber auch wirklich die Unterthanen in den geistlichen Staaten ihre, in jenen Fällen, ihnen ursprünglich zuständige Rechte (S. 59 u. f.) auf die Domkapitel übertragen haben, daran ist um so weniger zu zweifeln, da bey mancherley kapitularischen Verfügungen von dieser Klasse noch keine Unterthanschaft ihre ursprüngliche Rechte reklamiret hat, und nicht leicht ein Unterthan, wenn alle ausdrücklich befragt werden sollten, dieser blos auf die Erhaltung der teutschen Freiheit und das gemeine Beste abzielenden Repräsentations- und Kapitula-

pitulationsbefugniß widersprechen wird, besonders, wo auf der andern Seite dem Mißbrauche dieser Befugniß durch die Kraft des kaiserlichen Hoheitsrechts der aufsehenden Gewalt hinlänglich gesteuert ist. (S. 80 Not. b) Und da es keinem philosophischen und positiven Staatsrechtsgelehrten unbekannt ist, wie oft man bey Bestimmung gründlicher Theorien in der Staatsrechtswissenschaft zur rechtlichen Quelle der stillschweigenden Einwilligung hingewiesen wird: so sollte ich kaum noch erinnern, daß es in der rechtlichen Wirkung einerley sey, ob man sich diese Uebertragung von Seite der Unterthanen als eine ausdrückliche oder stillschweigende vorstellen will. Gewißlich verdient ferner alle Aufmerksamkeit, daß diese von mir angegebene dritte Grundregel selbst durch das Grundgesetz des W. Friedens sowohl, als bey den nachherigen Executionstractaten, in dem besondern und merkwürdigen Beispiele der stiftischen Osnabrückischen Wahlkapitulation anerkannt ist. (S. 49 u. f.) Ja, der kaiserliche Hof und der Reichshofrath widersprechen der gedachten Kapitulationsbefugniß, zum Besten des Landes vertragsweise zu verfügen, im Grunde nicht, cc) ob man gleich in der Ausdehnung

cc) Vergleiche hier das Resolutum des Reichshofraths in Sachen des Domkapitels zu Eichstätt *contra* den Herrn Bischofen und Fürsten daselbst *pro diversorum gravaminum* vom 8. Dec. 1749, nebst Strubens gründlichen

dehnung und Anwendung derselben auf einzelne Fälle nicht selten solche Gesinnungen wahrnimmt, welche sich auf die angeführte Grundregel nicht durchaus zurückleiten lassen. Zum rechtlichen Probiersteine hingegen der aus der gedachten Befugniß sich herleitenden einzeln Wahlartikel bestimme ich bey wirklicher Ermanglung eines nähern gesetzlichen Regulatives (s. die Vorrede) den ganzen Zusammenhang, den Esprit der teutschen Staatsverfassung, und die Analogie der Landesverträge, jener vorzüglich, welche von dem höchsten Reichsoberhaupte untersucht, geprüft und bestätiget worden sind, und auf derer Innhalt nachher die höchsten Reichsgerichte schon so vielfältig in den zwischen den Landesherrn und ihren Unterthanen entstandenen Streitigkeiten gesprochen haben, und noch täglich zu erkennen pflegen. Dieser Probierstein scheint mir um so zuverläßiger, da die Territorialhoheit der geistlichen Landesherrn mit keinem engern Bande zu Kaiser und Reiche bestricket ist, als die der weltlichen, (S. 66.) und weil die so gearteten Wahlverträge ihrem Geiste und Wesen nach selbst als wahre Landesverträge zu betrachten sind, (S 79.) also auch nach einerley Grundsätzen mit diesen zu beurtheilen sind: oder man müste behaupten wollen, daß die ohne Simonie zum gemeinen

---

lichen Anmerkungen über dasselbe Tom. 3 s. Nbst. S. 449, u. f.

nen Besten geschehenen Einschränkungen der landesherrlichen Gewalt eines geistlichen Fürsten weniger Kraft haben sollen, als wenn ein weltlicher Fürst sich in ähnlichen, oder den nämlichen Fällen, durch Verträge die Hände binden läßt; man müste bey jenen mißbilligen wollen, was bey diesen schon so oft von dem kaiserl. Hofe und den höchsten Reichsgerichten als rechtmäsig und verbindlich ist anerkannt und erklärt worden, welche Disharmonie meine Theorie zu vereinigen nicht vermag. Fügte es sich nun etwa, daß die Regierung eines geistlichen Landesherrn wirklich mehr eingeschränkt würde, als es die Regierung selbst manches weltlichen Landesherrn ist, der Landstände an der Seite hat, wo aber die Landesverfassung meistens schon ihr ganz genau bestimmtes Regulativ hat, hingegen für die Landstände heut zu Tage bey dem gewöhnlichen politischen Uebergewichte des Landesherrn sich nur selten die günstige Gelegenheit ergiebt, die Territorialgewalt ihres Fürsten durch neue Verträge zum Besten des Landes einzuschränken: so äußert sich eben hierinnen ein neuer und sehr karakteristischer Vorzug unserer geistlichen Wahlstaaten. Sie haben das mit allen Wahlstaaten gemeinschaftlich, daß durch das friedfertige Mittel von Wahlkapitulationen die Gebrechen der vorigen Regierung viel leichter als in den Erbstaaten geheilet, für die Zukunft hingegen ohne besonderes Geräusch solche Normen beliebt werden können, wodurch der Regent nur einen Willen, den Willen zum

Wohl-

Wohlthun haben darf. Die Wahlzeit ist in dieser Rücksicht für unsere geistliche Staaten eine solche entscheidende Krisis, daß es von dem thätigen Ernste und den patriotischen Einsichten der Wahlherrn nur abhängt, durch wenige Zeilen zum Besten des Landes das zu erzielen, wozu manche Landschaften erst nach einem grossen Aufwande von Summen Geldes, und einem Greuel vaterländischer Verwirrungen, gelangen konnten. Und wenn vielleicht frühe oder späther teutsche Freiheit der Landeseinwohner durch den teutschastatischen Druck despotischer Staatsmaximen in den meisten weltlichen Staaten tief ins Grab gebeuget ist: so wird ihr Andenken unter der krumstäbischen Regierung noch im geseegneten Andenken blühen, der Nachbar aber aus dem weltlichen Staate nur im Spiegel der bürgerlichen Freiheit noch sehen, was seine teutsche und glückliche Urahnen waren, er aber — jetzt ist. Wer übrigens die sämmtlichen Betrachtungen von der ersten Vorerinnerung an, bis hieher im Zusammenhange gelesen, erwogen und geprüfet hat, wird nunmehr auch einsehen, daß die hier angenommene dritte Regel nicht etwa aus dem Grunde angefochten werden könne, daß sie dem nicht minder gehässigen als gefährlichen Condominate der Domkapitel (andere Vorerinnerung) das Wort rede, oder doch gewißlich diesen nach sich ziehe. Ein Einwand, der sobald in seiner Blöse dasteht, als man nur gehörig alle Zweydeutigkeit und Unbestimmtheit in den Begriffen zu vermeiden sucht.

Es

Es ist bey Einschränkungen von der bemerkten Klasse nicht die Frage von Einschränkungen der landesherrlichen Hoheit, welche durch den Begriff einer Mitherrschaft entstehen, wo zween oder mehrere Brüder, oder andere Gesammtherrschaften, ein Land in Gemeinschaft eines ungetheilten gleichen Eigenthums regieren; (S. 58 u. f.) nicht die Frage von solchen Einschränkungen, welche ihren Grund in der versiegten Quelle der Erb- und Grundherrschaft haben sollen; (S. 68 u. f.) weder die Frage von Beschränkungen, welche den Gerechtsamen irgend eines dritten, der heutigen Reichsverfassung, oder dem wahren Wohle des Landes entgegen sind: sondern nur von Mäßigungen der Landeshoheit, oder Einschränkungen solcher Art, welche, vom Ursprunge der Landeshoheit her, vermöge des bürgerlichen Freiheitsgeistes der teutschen Staatsverfassung in den weltlichen sowohl, als den geistlichen Reichsterritorien, in einer vertraulichen Verbindung mit der Landeshoheit standen, in dieser vertraulichen Verbindung mit einander fortwuchsen, und selbst an mehreren Stellen des Grundgesetzes des W. Friedens in diesem harmonischen Bande bey einander stehen; (S. 56.) ja, welche in eben diesem Grundgesetze und nachher bey Gelegenheit der Friedensexecutions-Tractaten selbst in dem Beyspiele eines geistlichen Staates, des von Osnabrück, als der Landeshoheit, und dem reichslehnbaren Verhältnisse derselben, ganz unnachtheilig,

lig, dd) und die, dem Vorgange und Geiste des W. Friedens gemäs, auch von dem höchsten Reichsoberhaupte nach vorhergegangener strenger Prüfung, und von den höchsten Reichsgerichten bey Abfassung ihrer Urtheile schon vielfältig, als reichsstaats- und lehnsverfassungsmäsig sind anerkannt und bestätiget worden. (S. 61 u. f.) Kein Condominat also, wenn man das Wort in seiner eigentlichen und juristischen Bedeutung nimmt, so wenig, als in den Staaten, wo Landstände sind, ein solcher Condominat behauptet werden kann, nur eine, theils durch positive Vorschriften, theils durch das berathende oder entscheidende Gutachten der Domkapitel, bald weniger, bald mehr zum Besten des Landes eingeschränkte oder gemäsigte Landeshoheit ist in dieser Regel ersichtlich. Wollte man aber dieses Beschränkungsrecht der teutschen Domkapitel dennoch ein Condominium, eine Mitregierung nennen: so überlasse ich gern einem jeden andern diesen leeren Wortestreit. Und wo ist nunmehr in dieser Lage der Sache was gefährliches, widerrechtliches, oder verfassungswidriges? Nur bestätiget sich dadurch wieder die Wichtigkeit der obigen Anmerkung, (S. 72) wie viel darauf ankomme, daß die Kapitel ihr Kapitulationsvorrecht aus dem rechten Gesichtspunkte ansehen wollen. Die leider! schon

dd) Siehe S. 57 u. 58. mit Zuziehung der 49, 50 u. 51. Seite.

schon mehrmals erlebte scientifische Erfahrung, daß eine schiefe Beweisführung schon oft für die beste Sache sehr nachtheilig war, ward auch bey diesem Gegenstande des teutschen Staatsrechts erlebt. Dieses dritte Hauptprincipium betrachte ich zugleich als die äußerste Gränzlinie der Kapitulationsbefugniß unserer Domkapitel; da selbst die Unterthanen keine größere Befugniß, als ihnen ursprünglich nach der teutschen Staatsverfassung zustand, ausdrücklich oder stillschweigend an die Domkapitel übertragen konnten: (S. 78 u. f.) nirgends hingegen diese Befugniß durch die Reichsgewalt über diese Gränzen erweitert ward. Es belohnt sich jetzt noch, nach meinem Dafürhalten, die Wichtigkeit dieser Grundregel selbst durch die Anwendung zu erweisen, und selbe wenigstens durch einige wichtige Beyspiele noch anschaulicher zu machen.

Patriotismus und Vaterland sind keine leere Namen, besonders, wo die Liebe zum Vaterlande durch die Erziehungsanstalten belebt, durch den vaterländischen Geschäftsgeist genährt, und durch Familien oder andere Bande noch enger ans Vaterland geknüpfet ist, der rechtlichen Gründe nicht zu erwehnen, welche den Eingebohrnen vor Ausländern nach gesunden Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zustatten kommen. In dieser und in andern Rücksichten ist in dem würtembergischen Erbvergleiche von 1770, nach dem Vorgange schon älterer Landescompactaten, sehr weislich erneuert, daß der Herzog bey Ernennung der Mitglieder zu seinem geheimen

men Rathscollegium und den Kanzley- und Landesbedienungen „auf die Landesingesessene, wenn sie hierzu tüchtig, vorzüglichst gnädigst Reflexion machen solle.“ ee) Die nähere Anwendung dieser allgemeinen Anordnung auf die besondere politische Lage eines jeden Landes weiset sich von selbsten. Und so sehr ich überzeugt bin, daß ein Landesherr in dem landesherrlichen Rechte, die Staatsbeamten zu ernennen, zum Nachtheile des Landes zu sehr beschränkt werden könne: ff) so wird doch gewißlich niemand die Stelle in der osnabrückischen perpetuirlichen Wahlkapitulation gg) mißbilligen können. „Im Fall aber das Domkapitel wider einen oder den andern vor Leistung seines Eydes, oder bey währender seiner Bedienung, rechtmäßige und erhebliche Einrede haben würde, so soll der Bischoff dieselbe gutwillig anhören, und darauf die Gebühr und Billigkeit verschaffen.“ Wenn ferner hie und da, zur Zeit, wo doch Philosophie und gesunde Politik schon manchem Dinge seinen wahren Werth bestimmet haben, hh)

ee) Erbvergleich *Class.* 1 *Grav.* 2 *Submemb.* 2 §. 1 und *Class.* 4 §. 24.

ff) Vergleiche die Abh. des Posse über Grundherrschaft ꝛc. §. 41 und Struben in den Nbst. 1 Abh. §. 14.

gg) Artl. 42.

hh) Vergl. hier einen Aufsatz in der Berliner Monatsschrift von Monate Nov. 1787, und Meiners und Spittlers hist. Magazin 1. B. 4. St. S. 643 u. f.

Digitized by Google

zum Nachtheile für den Dienst des Staats einschleichen will, daß neugeschaffene Adelskreaturen mittelst dreyer zufälligen Buchstaben um ein Vorrecht zu den ersten Civilstellen buhlen: so scheint es mir wichtig genug, daß dieser Keim eines neuen Verderbens frühezeitig unterdrückt werde. Aufmunterung und Wetteifer sind meistens nur die einzigen Triebfedern, dem Dienste den besten Mann zu verschaffen, oder wie ich in dem angeführten historischen Magazine lese! „In der ganzen Staatskunst giebt es keine unläugbarere Grundsätze als diese: daß in einem jeden wohlgeordneten Gemeinwesen Belohnungen eben so nach dem Verhältnisse von Verdiensten, als Strafen nach dem Verhältnisse von Schuld ausgetheilt werden müssen, und daß willkührliche Belohnungen und unverdiente Vorrechte nicht minder schädlich, als willkührliche Strafen sind, indem durch die einen das Genie, und der alles belebende Wetteifer eben so unterdrückt, wie durch die leztere Ehre, Eigenthum, und Leben unsicher gemacht wird." Aber der Patriot im Dienste, der nicht selten zum voraus zu seiner Dienstbefähigung dem Vaterlande den grösten Theil seines Vermögens aufgeopfert hat, dieser Mann darf im Dienste nicht darben: noch ärger, wo ihn das Vaterland mit seiner Familie abzehren läßt. Die Forderung ist gewißlich auch nicht unbillig, daß die Besoldung so angerechnet werde, daß der arbeitsame und ehrliche Diener auch noch auf einen mäsigen Sparpfenning rechnen könne: denn

sonst

ſonſt iſt er — ſchreibt Sartori — dem Taglöhner oder dem Mouſquetier gleich geſetzt. Verſteht ſich ohnehin, daß ich nur von der zum Dienſte des Staates unentbehrlichen tüchtigen Dienerſchaft rede. Und dann glaube ich, daß auch ein jeder Staat, groß oder klein, die verhältnißmäſige Kräfte habe, dieſen patriotiſchen Wunſch zu vollführen. Wie ſieht es aber damit in den meiſten geiſtlichen Staaten aus? Die meiſten Beſoldungen wurden in dem Jahrhunderte regulirt, wo das Huhn 4, 1 Pfund Butter 3 Kreutzer, 1 Pfund Rindfleiſch 6, 1 Pfund Kalbfleiſch 4 Pfenninge galt; u. ſ. f. faſt alles nach dieſer Proportion; viele verzehren pro Deo & Patria den Reſt ihres Vermögens, und bejammern im Stillen den unſeeligen Gedanken ihrer Eltern, der ſie zum Dienſte des undankbaren Vaterlandes erzog; die Sehnenkraft der Diener wird allmählich abgeſpant; ; ; — und geſchieht kein politiſches Wunderwerk, ſo ſcheitert der Equipage wegen das Schiff, wenn ſonſten der Steuermann auch gut iſt. Hierinnen liegt unſtreitig ein weſentlicher Mangel bey vielen geiſtlichen Staaten. Das Uebel frißt täglich tiefer in das geſunde Mark dieſer Staaten, und doch nur geringe, oder keine Ausſicht zur Radikalheilung dieſes kroniſchen Staatsübels. Stoff alſo, wichtiger Stoff, wenigſtens zur Vorbereitung dieſes heilſamen Werkes für die edlen Verfaſſer irgend eines temporellen oder perpetuirlichen Wahlvertrages! — Der Dienſt des Staats gewinnt zugleich in vieler Rückſicht, wenn

der rechtschaffene und thätige Diener sorgenfrey für den unverdienten Verlust seiner Stelle sich ganz dem Dienste des Staates widmen kann, und nicht bey jedem mißfälligen Schritte — je wärmer der Diener über das Wohl des Vaterlandes spricht, um so eher mißfällt oft der grad gehende und vortrefliche Mann — den tödtenden Donnerschlag seines Despoten, oder auch des besten, aber durch seine ränkevolle Kabinetspersonen, oder die Chikane der Mitbewerber um den Dienst, verleiteten Fürsten fürchten muß. Landesväter, die ihr schon oft, aber sehr unglücklicher Weise **Fridrichen** dem einzigen nachahmen wolltet, ahmet dem Kraftmonarchen doch hierinnen nach, und saget, gleich ihm, durch eine Verordnung: „Kein Civilbedienter soll des ihm einmal verliehenen Postens, ohne Urtel und Recht wieder entsetzt werden." ii) Da jedoch die Rechtsgelehrten

ii) **Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten** 1 Th. 2 Abth. (1785) 5 Tit. §. 70. Und als **Fridrichs** Nachfolger über die Frage, **ob ein königl. Bedienter darum, daß seine Dienste nicht weiter nöthig sind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, dimittirt werden könne**, ein pflichtmäsiges Gutachten von der Gesetzcomission verlangte, ging die durch Gründe unterstützte Meinung dahin: „Daß ein königlicher Bedienter darum, daß seine Dienste nicht weiter nöthig sind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin und ohne ihn wegen des verlohr-

lehrten die Frage zweifelhaft gemacht haben, und also frühe oder späth den Nachfolgern in der Regierung oder derer Ministern einfallen kann, — ich bediene mich des gelindesten Ausdrucks — nach dem entgegen gesetzten unfreundlichen Principium zu handeln, dadurch, unter der Masque des Rechtens, die Dienerschaft an ihren fürstlichen Eigendünkel oder ihre ministerielle Laune desto enger anzuschmiegen: so sorget, Landstände, und Wahlherrn, ihr Stützen der Volksglückseeligkeit, sorget zugleich in euren Landes- und Wahlverträgen, daß nie das Urtheil über die

verlohrnen Postens völlig schadlos zu halten, nicht dimittirt werden könne. es wäre denn, daß die Dauer des Postens durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden." Der Himmel lohne euch, ihr vortrefliche Glieder der Gesetzcomission, die ihr das Glück und Wohl der einzelnen Unterthanen, Familien und Diener des Staates mit dem wahren Interesse des Staates in einer eurer sehr würdigen Sprache zu vereinigen wisset. Man liest dieses Gutachten im **Anhange** einer sehr zweckmäsig bearbeiteten **Götting.** Abh. von diesem Jahre, unter dem Titel: De publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognitione non auferendis. Auctore Sebast. *Malacord.* Verbinde mit dieser Abh. das anonymische *votum* **über die Frage: Ob und in wie fern ein *Princeps* berechtiget sey, seine Diener zu dimittiren, oder einen in *officio publico* stehenden *officialem* seines Dienstes zu entsetzen,** und die **Anmerkungen des Hofr. Runde** dazu in **Schlözers Staatsanz. 29 Heft. S. 3 u. f.**

Rechtschaffenheit, vielleicht der erfahrensten und zuverläßigsten Diener, ihre Gemüthsruhe, ihr Glück, das Glück ganzer Familien, zum offenbaren Nachtheile des Dienstes und der Staatenwohlfart, blos von der Willkühr oder Discretion des Fürsten, oder, was meistens noch schlimmer ist, von den meichelmörderischen Insinuationen der leidenschaftlichen Kabinetsdiener abhangen könne. Wie die höchsten Reichsgerichte über diese Frage denken, und daß diese schon manchen bedruckten ehrlichen Diener von seinem Untergange gerettet haben, ist zwar bekannt: das Löschen ist aber nicht nöthig, wenn man dem Zünden mit einem Ableiter zuvorkommen kann.

In der neuen von Schwedens weisem Gustave abgefaßten, und den Reichsständen ohne Widerspruche angenommenen Regierungsverfassung vom Jahre 1772 ist als grundgesetzliche Norm festgesetzt: kk) „Alle Kommissionen, Deputationen, und ausserordentliche Richterstühle, sie seyn vom Könige oder Ständen gesetzt, sollen künftig abgeschaft seyn, da sie nur als Beförderung der Gewalt und Tiraney dienen; und ein jeder Schwede genießet das

kk) *Art.* 16. Cf. *Micheleſſi lettre ſur la revolution arrivée en Suéde le* 19. *d'Août* 1772. *Greifswald* 1773. Das neue Nationalgrundgesetz ist S. 126, u. f. beygefügt; auch schwedisch und deutsch besonders gedruckt. Stralsund 1772. 4.

Digitized by Google

das Recht, vor dem Gerichte verklaget zu werden, unter welches er nach den schwedischen Gesetzen gehört." Als Franz I. beym Anschauen des Grabes des Ministers Johann de Mantaigú diesen Mann bedauerte, daß er durch die Justitz zum Tode verdammet worden sey, antwortete der ehrliche Cölestin de Marcoussy: „Allergnädigster Herr! Es geschahe nicht durch die Justitz; es geschah nur durch Kommissarien." ll) Und in dem vom kaiserl. Hofe genehmigten würtembergischen Erbvergleiche mm) ward festgesetzt: „Es solle gegen keinen Landsunterthanen in Sachen, welche Ehre, Leib, Leben, Haab und Gut betreffen, mit keinen andern, als von denen herzoglichen Collegiis oder behörigen Instanzien, erkannten Kommissionen fürgegangen werden." Wie die höchsten Reichsgerichte in Ansehung der landesherrlichen Justitzkommissionen denken, ist bey Moser nn) zu ersehen. Es erhellet hieraus, daß die Justitzkommissionen schon oft unter dem trügerischen Scheine des Rechtens mißbrauchet worden seyn, oder doch gewißlich mißbrauchet und unter diesem Scheine die

ll) Die Staatskunst aus dem französischen des Herrn von Real 6. Th. 1. Kapit. 5. Abschnitt §. 27.

mm) Class. 1. Grav. 3. §. 1.

nn) Im Tract. von der Landeshoheit in Justitzsachen, 1. Kapit. §. 19. S. 26, u. f. f.

gröſten Ungerechtigkeiten ausgeübt werden können. Wie iſt dieſer Gefahr zu begegnen? Der Gegenſtand erfordert eine beſtimmte Entwicklung der Fälle, und eine warme Beherzigung der Volksrepräſentanten in allen Landen.

Daß dem Biſchofe, nach den gemeinen Lehns- und kanoniſchen Rechten, die Befugniß zuſtehe, ohne Konſens des Kapitels dem Stifte heimgefallene Lehen wieder zu verleihen, weil eine ſolche Verleihung nicht als eine Veräußerung des Stiftsguts anzuſehen iſt, behaupten ältere ſowohl als neuere Rechtslehrer. Kann aber dieſe Befugniß des geiſtlichen Landesherrn durch beſondere Verträge, namentlich durch den Konſens des Kapitels, nicht eingeſchränkt werden? Wollte der Biſchof nach wirklich angetretener Regierung jene ihm zuſtehende Rechtsbefugniß auf ſeine Lebzeiten durch einen ſolchen Vertrag vinkuliren laſſen: ſo finde ich dabey im Zuſammenhange der Rechte keinen rechtlichen Anſtand. Ob aber eine ſolche Beſchränkung, auch während der Stulserledigung, durch das Wahlkonklave geſchehen könne, dieſe Frage wird von den Kapitulariſchgeſinnten mit ja beantwortet, und durch Beyſpiele beſtätigt; von andern hingegen oo) und ſelbſt vom Reichshofrathe wider die Kapitel entſchieden. In der

oo) Siehe z. B. Struben in den Nbſt. 1. Abh. §. 16 mit Zuziehung des 3. Th. S. 442, und Poſſe in der alleg. Abh. §. 47.

Digitized by Google

der merkwürdigen Reichshofraths Resolution wegen der bischöflich-eichstädtischen Wahlkapitulation heißt es deshalben: pp) „Es bleibe einem zeitlichen Regenten nicht allein frey und bevor, sondern es geschehe auch von demselben wohl daran, daß er die feuda infeudari sollen, und zwar seines Gefallens, ohne daß es dißfalls eines Consenses des Domkapituls bedörfe, anwiederum begebe: Auf das jedoch dem Hochstift von einem solchen Lehensheimfall einiger Nutzen zugehe; so wollten Ihro Kais. Majestät den Herrn Bischofen dahin angemahnet haben, daß wegen deren heimfallenden und anwiederum begebenden Lehen es in der Maas gehalten werden solle, daß solche nach einem dasiger Orten üblichen Anschlag taxiret, und der dritte Theil sothanen Anschlags von dem neuen Lehenmann erstattet, sofort dieses Geld zum Besten des Hochstifts angewendet werde." Vielleicht sieht der Reichshofrath eine solche Beschränkung als einen Ausfluß der, domkapitularischer Seits, behaupteten Erb- und Grundherrschaft an, aus welchem Grunde sich auch Posse bey dieser Frage gegen die Domkapitel erkläret hat; vielleicht als eine Bedingniß, die den Verdacht einer Simonie bey sich führe, da wirklich eine solche Beschränkung dieser durch die Gesetze einem zeitlichen Bischofe gestatte-

pp) Reichshofrathsresolutum vom 2. März 1779 ad art. 5. bey Moser im persönlichen Staatsrechte. 1. Th. S. 116.

Digitized by Google

ſtatteten Befugniß im Grunde mehr auf den Privatvortheil der Wahlherrn, oder ihrer Familien, als auf das Beſte des Hochſtiftes, abzuzielen ſcheint, unter welchen Vorausſetzungen ſich auch nicht leicht ein Dritter zu Gunſten der Kapitel erklären kann. Von dieſem Falle iſt hingegen nach meiner Einſicht der Fall verſchieden, wenn das Verleihungsrecht der heimgefallenen Lehen nicht ſowohl durch den Konſens des Kapitels auf beſagte Weiſe beſchränket, als vielmehr zum Beſten des Erz- oder Hochſtiftes gänzlich aufgehoben wird. So ward in der ſpeyeriſchen Wahlkapitulation für den jetzt regierenden Fürſtbiſchofen zu Speyer zwiſchen ihm und dem Kapitel feſtgeſtellt: qq) „Sollen und wollen Wir die, dem Hochſtift Speyer heimfallende Lehen, und konfiſcirte Güter nicht weiter verlehnen; ſondern zum Beſten des Hochſtifts der Kammer überlaſſen.“ Vermöge der Natur des Prodominiums ſteht zwar dem geiſtlichen Landesherrn die Ausübung der ſtiftiſchen lehnsherrlichen Gerechtſamen, aber nur nach der Ausübung, nicht die Subſtanz des Lehens ſelbſten zu. rr) Und denke ich mir die Wahlherrn bey Abfaſſung der Wahlartikel, nicht in der Eigenſchaft als Erb- und Grundherrn, ſondern in der

qq) Art. 20 bey Schlözer in den Staatsanz. 10. Heft. S. 212.

rr) Böhmers *principia j. feud.* §. 85 ſqt. *edit.* 3.

der einzigen und wahren Eigenschaft, als Volksrepräsentanten, (S. 73 u. f.) welche nicht nur zum Besten des Staates zu verfügen berechtigt, sondern auch verpflichtet sind: so finde ich einen solchen Wahlartikel nicht nur durch diese Qualität der paciscirenden, sondern auch in Ansehung seines Innhalts gerecht. Seitdem der ewige Landfriede, und die neueingeführte Kriegsart, die Lehnsverfassung des mittlern Zeitalters entbehrlich gemacht hat; seitdem es nicht mehr das Beste des Stiftes erfordert, viele und mächtige Vasallen zu haben: so kann mit den heimgefallenen Stiftslehen ein besserer Gebrauch gemacht werden, als diese, ohne besondern Nutzen des Stiftes, aufs neue zu verleihen, wobey ich in dem glücklichen Zeitpunkte eines Heimfalls keine bessere Bestimmung anzugeben vermag, als das nützliche mit dem lehnsherrlichen Stiftseigenthume zu vereinigen. Unter den mancherley Erwerbungsarten, welche heut zu Tage den weltlichen Landesherrn zur Vergrößerung ihrer Besitzungen zustatten kommen, ist, nach so vielen ausgetrockneten Quellen, der Konsolidationsfall für die geistliche Staaten beynahe nur noch das einzige übrige Mittel, ihre Besitzungen auf eine rechtmäsige Weise zu erweitern, das in eben dieser Rücksicht von keinem Erz- oder Hochstifte zu seinem eigenen Besten sollte ungenützt bleiben. Jene Stelle in der speyrischen Wahlkapitulation hatte daher meinen ganzen Beyfall, und verdiente die Nachahmung in allen Hof- und Erzstiftern. Da

ein

ein solcher Wahlartikel nicht die mindeste Beziehung auf den Privatvortheil der einzelnen Kapitularen oder des Domkapitels hat, sondern einzig, ohne alle Spur eines verwerflichen Eigennutzes, zum offenbaren Besten des Hoch- oder Erzstiftes abgefasset ist: so ist eine solche Handlung gewißlich auch von allem Verdachte einer Simonie frey. Weder wird man ein Gesetz aufweisen können, welches den Konsolidationsfall für die geistlichen Staaten untersagte, das, wenn es auch aus jenem Zeitalter existirte, wo es das Beste dieser Staaten erforderte, eine große Anzahl streitbarer Vasallen zu haben, doch durch die ganz veränderte Zeitumstände seine Anwendung verlohren hätte: der Neugewählte hingegen giebt gleich bey seiner Bestimmung zur Regierung seinen guten Regentenwillen dadurch auf eine sichtbare Weise zu erkennen, daß er kein Bedenken trägt, auf die ihm durch die Gesetze gegönnte Befugniß der Wiederverleihung der dem Stifte heimfallenden Lehen zum unleugbaren Wohle des Erz- oder Hochstiftes zu verzichten, und auf derer Erwerbung nach aller Billigkeit niemand unter allen Mitbewerbern einen gegründeteren Anspruch machen kann, als der Grundherr oder die geistliche Stiftung selbsten. Posse schreibt: „Bey seinem Leben hat ein zeitlicher Regent über das, was schon Lehen war, volle Ausübung der Lehnsherrlichkeit, ohne daß ihm das Capitel dieselbe durch Wahlverträge einschränken darf; ein anderes ist es, wenn die gesammte

sammte Landschaft, in deren Namen er Prodominus ist, sich in Ansehung der Ausübung derselben etwas ausbedingt, z. B. daß die anheimgefallene Lehne zum Tafelgut geschlagen werden sollen." Wir sind im Hauptsatze einig, wenn sich Herr Posse überzeugen kann, mit mir die Wahlherrn bey Abfassung der Wahlverträge als Repräsentanten des Volkes anzusehen. Indessen kann ich zugleich nicht unbemerket lassen, daß der Reichshofrath auch diesen Fall nach ganz gleichförmigen Grundsätzen mit dem Falle der eichstättischen Wahlkapitulation behandle, wie aus dem Reichshofraths-Resolutum von 28 Aug. 1781 ad artic. 20 der speyrischen Wahlkapitulation in den folgenden Formalien zu ersehen ist: „Wird auch dieser Artikel, in so fern er die Einziehung der hochstiftischen Feudorum infeudari solitorum betrifft, hiemit aufgehoben, und des Herrn Fürst Bischofen landes- und lehnherrlichen Willkühr lediglich überlassen, derley Lehen wieder zu verleihen: doch verordnen Kais. Maj. in solchem Falle, daß zuvorderst das heimgefallene Lehen nach Landesbrauche taxirt, und dem Neovasallo auferleget werde, den dritten Theil des Pretii taxati zu bezahlen, welches sodann, nach Ermäßigung eines zeitlichen Regenten, zum Nutzen des Hochstifts zu verwenden ist." Die Gründe, welche dieses höchst preißliche Reichsgericht zu dieser Resolution bewogen haben, sind mir unbekannt: vielleicht ändert aber noch der Reichshofrath hierinnen

auf

auf nähere Vorstellung der Domkapitel, und für das Beste der Stifter wohlbesorgter Landesherrn; zum wahren Wohle der Erz- und Hochstifter seine Gesinnung, dessen vorgängige Zuneigung selbst schon in dem ergangenen Resolutum bey Gestattung des dritten Theils des Pretii taxati nicht zu verkennen ist.

Ich schließe diese Beyspiele mit einem Staatsprobleme. Alles ruft aus vollem Halse, Toleranz, Toleranz, geseegnet seyst du erwünschte Toleranz! Wirklich ist man auch fast in ganz Europa in so weit klüger und aufgeklärter geworden, daß die Fürsten ihre angemaßte Herrschaft über die Gewissen aufgegeben haben. Man sieht nach tausend verübten Gewaltthätigkeiten an den geheiligten Rechten der Vernunft, von welchen sich keine der christlichen Religionspartheien frey sprechen kann, ss) man sieht endlich ein, daß bloser Irrthum des Verstandes kein Verbrechen sey; daß es vergeblich sey, die verschiedenen Meinungen der Menschen über den Punkt der Religion durch Feuer und Schwert einförmig zu machen; ja, daß es der Vernunft und dem reinen Geiste des Evangeliums widerspreche, solche gewaltsame Mittel zur Verbreitung anderer Religionsgesinnungen

ss) Vergleiche hier die des philosophischen Geschichtschreibers **Robertson** ganz würdige Betrachtungen über den Fortgang der Toleranz in dessen Geschichte der Regierung Carls V. S. 385 u. f. nach der **Kemptner** Ausg. von 1783.

Digitized by Google

gen zu gebrauchen. tt) Friedliche Duldung des Nebenchristen, oder der ungestörte Genuß der Gewissensfreyheit ist also wirklich an die Stelle des schwarzen Verfolgungsgeistes getreten, und das äußerste, was ein Regent thun darf, wenn ihm seine Gewalt durch die Staatsgrundgesetze nicht etwa besonders eingeschränket ist, besteht darinnen, daß er diejenigen im Lande nicht duldet, derer Religion er, nach genauer Untersuchung, der Wohlfart des Staates nachtheilig findet. Bewahre der Himmel, daß nie jemals wieder der menschenfeindliche Irrthum sich des schwachen Menschenverstandes bemächtigen möge, um deswillen in dem Blute seines Nebenbürgers sich zu waschen, weil derselbe andern Religionsgesinnungen, als wir, ergeben ist!! Auch werden

tt) Wirklich ist das königliche Edikt, welches Ludewig XVI. wegen der Nichtkatholiken in seinem Staate dieses Jahr ergehen ließ, in dieser Ueberzeugung abgefaßt, wenn darinnen gesagt wird: „Wir werden nach dem Beyspiele unsrer Vorfahren, nach unsern besten Kräften jedes Unterrichts und Ueberzeugungsmittel begünstigen, wodurch unsre Unterthanen zu einem gemeinschaftlichen Bekenntniß des alten Glaubens unsers Reichs bewogen werden können **mit Verbannung aller gewaltsamen Wege, die den Grundsätzen der Vernunft und Menschlichkeit eben so sehr widersprechen, als dem Geiste des ächten Christenthums.**" Großer Sieg der Vernunft, und der reinen Christus Lehre!!

Digitized by Google

werden die Fälle in Teutschland immer seltener, wo man den Unterthanen in seiner hergebrachten und friedensschlußmäsigen Religionsübung, und in dem, was dieser friedensschlußmäsig annex anzusehen ist, durch einen unreifen Religionseifer und andächtige Intriquen zu stöhren sucht: vielmehr sahen wir in den letzteren Jahren, hauptsächlich nachdem Joseph II den Ton dazu angegeben hat, Beyspiele von landesherrlichen Bewilligungen, katholischer sowohl als protestantischer Seits, auf welche die Unterthanen nach strengen Rechtsforderungen nie zählen konnten. In Rücksicht hingegen auf die vollkommene Gleichheit in den bürgerlichen Rechten und Vorrechten, was wirkte noch zur Zeit die Philosophie der Toleranz? uu) Geschahen hierinnen noch nicht so viele Fortschritte, als mancher etwa erwartet hat: so geschahen doch einige von entscheidender Wichtigkeit, und man kann nicht läugnen, daß man katholischer, besonders kurmainzischer Seits, vorzüglich bey Besetzung der Dienststellen, auf eine Art vorgieng, wie es bisher von keinem protestantischen Staate

uu) Die Gesinnungen des freyen Amerika über diesen Punkt findet man in einem lesenswürdigen Aufsatze bey Posselt in seinem Magazin für Aufklärung. 2. B. 2. St. N. 16, womit noch die neue Akte in Virginien, die Religionsfreyheit betreffend, in Archenholz neuer Litteratur und Völkerkunde. 1. Jahrg. 1. Band. N. 1. S. 85, u. f. zu verbinden ist.

Digitized by Google

Staate geschehen war, und seitdem noch keiner nachgeahmet hat. Selbst in dem philosophischen England, im toleranten Belgien, im umgeschaffenen Schweden u. s. w. sind bis auf den heutigen Tag nur die Anhänger der herrschenden Religion in dem ausschließlichen Besitze der Theilnehmung an der Regierung und sämmtlicher Staatsbedienungen. In den preußischen Staaten, wo der Protestantismus herrschet, wo Friedrich der Philosoph, Friedrich der einzige regierte, waren und sind noch, außer den privilegirten Städten, alle die sich nicht zur Religion des Orts bekennen, von den Municipalämtern ausgeschlossen, von welchem Grundsatze sich auf die angesehenere Staatsbedienungen von selbsten der Schluß ziehen läßt. In Kursachsen kann niemand, außer den A. C. Verwandten, zum Besitze unbeweglicher Güter und zu den öffentlichen Aemtern gelangen. Und wer nur eine geringe Kenntniß von der Verfassung der übrigen einzelnen teutschen Staaten sich erworben hat, oder die protestantischen Reichsstädte, Hessen und andere Lande durchreiset, wird leicht noch eine Menge Beyspiele von dieser Art sammlen können. In der von dem Herzoge zu Würtemberg seiner Landschaft ertheilten, ww) und vom

ww) In Fabers alten Staatsk. 64. Th. S. 186, u. f.

corpore Evangelicorum garantirten xx) Religionsassekuration vom 17. Dec. 1733 heißt es deßfalls: „Also geben wir auch — die gnädigste Versicherung, daß in Conformität deren von Herzog Eberharden den dritten errichteten Canzleyordnung und Testaments alle hohe Hof- und Erb- auch andere Aemter, geheime Rathskollegium und alle übrige in Unserer Fürstl. Canzley befindlichen Collegia und Balleyen, auch alle derer hohe und geringe membra, keine ausgenommen, item alle Reichs- und Kreißgesandschaften, Kammergerichtspräsentationen und Deputationen, wie auch alle herrschaftliche Beamtungen, Stadt- und andere Gerichte, mit keiner andern als der Evangelischen-Lutherischen-Religion zugethanen *Subjectis*, nach kompaktatenmäßigen Verspruch mit Landeskindern, und wann solche Zeit währenden Amts die Evangelische-Lutherische-Religion verlassen sollten, sodann bey denen obgehabten Officiis nicht bleiben, besetzet werden sollen." Diesem inhäsiv ist auch im würtembergischen Erbvergleiche von 1770 aufs neue festgestellt; yy) „Und da erstgedachte herzogliche Reversalien so, wie die vorhergegangene Landeskompaktata, ausdrücklich verordnen, daß alle hohe Hof- auch

xx) S. Schauroths Sammlung aller *conclusorum* des *corp. Evang.* T. 3. p. 832 u. 33. N. I. u. II.

yy) Classe 2. §. 2.

auch Erb- und andere Aemter, das Geheimeraths-kollegium, und alle übrige in der herzogl. Canzley befindliche Collegia und Balleyen, auch alle Dero hohe und geringe membra, keines ausgenommen, alle Reichs- und Kreißgesandschaften, Kammergerichtspräsentationen und Deputationen, wie auch alle herrschaftliche Beamtungen, Stadt- und andere Gerichte, mit keiner andern, als der Evangelisch-Lutherischen-Religion zugethanen Subjectis, besetzt werden sollen; so wird diese herzogliche gnädigste Zusage hiemit erneuert. Noch ängstlicher aber hat man sich deßfalls in dem ewigen Familiengesetze des fürstl. Nassau-Saarbrückischen Gesammthauses vom 25. März 1779 in folgenden Formalien ausgedruckt:" zz) Wir verbinden anbey einen jeden künftigen katholischen Landesfürsten dahin, daß er sämmtliche gegenwärtige und künftige Ober- und Unterkollegia des Landes, als: die Regierung, das Hofgericht, Consistorium, die Rentkammer, das Oberforstamt, die Ober- und Aemter, Polizey-Stadt- und Dorfgerichte, und alle andere, wie sie Namen haben mögen, ingleich die Forst- und Jagdbedienstigungen, Land- und Waisenschreibereyen, Landphysikate und Chirurgikate, das Landkommissariat, die Militairchargen bey dem Kreiskontingent, die

zz) In Schlözers Briefwechsel. 39. Heft. N. 34. §. 5.

die Renten- Kellerey- und alle übrige Bedienstigungen ausserhalb den Collegiis, folglich auch die Gesandschaftsstellen, Agentien ꝛc. — mit keinen andern als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen redlichen qualificirten und wo möglich im Land gebürtigen Personen, besetzen, und denjenigen Bedienten, welcher während seiner Dienstzeit die lutherische Religion verlassen wird, alsogleich seines Dienstes entlassen; widrigenfalls ein solcher von keinem Landescollegio, oder sonsten jemand, weiter für einen wirklichen Diener erkannt und geachtet werden solle. Und ob es sich gleich von selbst versteht, daß eines katholischen Landesherrn und der Seinigen wirkliche Hofbediente, der katholischen Religion zugethan seyn, auch in pur katholischen Ortschaften keine andere als katholische Ortsvorgesetzte angenommen werden können: so sollen gleichwohl in untermischten Dörfern, wenn sich gleich nur einer oder etliche der protestantischen Religion zugethane Einwohner daselbst befinden, diese, der ohnehin vorliegenden Observanz zufolge, zu Vorstehern desselben Orts vorzüglich bestellt, übrigens auch denen in der evangelischen Religion gebornen vater- oder mutterlosen Kindern, keine andre Vormünder und Curatores, als von der nämlichen Religion, gegeben werden, „ welcher Familienvertrag aaa) auch noch

aaa) Noch eine Stelle theile ich aus diesem in unsern Tagen errichteten Hauß- und Normalgesetze

noch im nämlichen Jahre den 30. August vom corpore Protestantium feyerlichst garantiret ward. bbb) „Also hat man — sind die Worte des concluſi — in der heutigen evangelischen Conferenz (wie hiermit geschie-

---

setze mit, den darinnen herrschenden Geist der Toleranz um so bemerklicher zu machen. §. 7. ist festgesetzt: „Obgleich alle alienationes ad manus mortuas, ingleichen die vermischte Heyrathen zwischen der Augsp. Religionverwandten und Katholischen Unterthanen, seit langen Jahren, in unsern Landen schlechterdings verbothen sind; und überdies ein katholischer Landesherr, nach dem obigen §. 1 schuldig ist, Verordnungen dieser Art nicht abzuändern: so wollen wir gleichwohl sothanes zwiefache Verboth, als ein ewiges und unwiderrufliches Gesetz, hiemit dergestalt erneuert haben, daß alle alienationes an katholische Klöster, Kirchen, Kapellen, zu Salarirung der katholischen Kirchen- und Schuldiener ꝛc. ipso jure null und unkräftig seyn, — und daß derjenigen protestantischen Manns- oder Weibsperson, welche in fraudem legis, und in der Absicht, eine katholische Person heyrathen zu dürfen, zu der katholischen Religion übergeht, der bisherigen offenkundigen Observanz nach, die intendirte Heyrath nicht gestattet, und wofern dieselbe gleichwohl ohne obrigkeitliche Genehmigung heimlich vollzogen wird, beyde Eheleute aus Unsern sämmtlichen fürstl. Landen sofort gewiesen werden sollen."

bbb) *Concluſum Corporis Exangelicorum* in der fürstl. Nassau-Saarbrückischen Religionsversicherungsangelegenheit de dato 30. Aug. 1779 in Schlözers Briefwechsel am ang. O. S. 190.

Digitized by Google

geschiehet) beschlossen und festgestellt, im Namen höchst- und hoher Herren Principalen, Obern und Committenten, ermeldte Assekurations- und Accessionsakten — nach den bishero geführten Principiis Evangelicorum nicht nur feyerlichst zu acceptiren, sondern auch die Garantie darüber in bester Form zu übernehmen, und bedürfenden Falls den Statum Religionis Evangelicæ, nach besagten, dem Westphälischen Friedensschluß gemäßen Grundsätzen, in den gesammten fürstl. Nassau-Saarbrückischen Landen nachdrucksamst zu manuteniren, und aufrecht zu erhalten." Bey so bestimmten Handlungen und Aeußerungen des andern Religionstheils sind die Gesinnungen und Staatsmaximen dieses Theiles kein Kabinetsgeheimniß, und wir sehen gewißlich nicht undeutlich, wie man in den protestantischen Staaten nach unverrückten Grundsätzen nur den Anhängern der herrschenden Religion die Fähigkeit zu den Staatsbedienungen einräumet. In einer solchen Lage, und in einem Reiche, wo die Verschiedenheit der Religion zum Theile selbst eine eigene Art von dem Interesse und den Rechten des allgemeinen und besondern Vaterlandes zu denken zum Vorscheine gebracht hat, was räth Politik? Nein! Nie wünsche ich, daß die Repräsentanten in den Staaten, wo der Katholicismus die herrschende Religion ist, sich in der politischen Nothwehre sehen möchten, durch eine perpetuirliche pragmatische Sanktion die Maximen des protestantischen Theiles anzunehmen;

da

da dieſes offenbar eine Hemmung in den Fortſchritten der wohlthätigen Toleranz wäre: aber nur auf ſo lange, bis man hierinnen eine in Handlungen ſichtbare Sinnesänderung des andern Religionstheiles wahrnehmen kann, auf ſo lange was heiſcht Klugheit oder Gegenpolitik? Staatsklügere als ich mögen über das von mir aufgeſtellte Staatsproblem entſcheiden.

Anhang dieſen Rege

Wie leicht können nicht über die, dem Domkapitel ſowohl, als den übrigen Klaſſen der Unterthanen zuſtändigen weltlichen Rechte und Freiheiten (erſte Grundregel) zwiſchen dem Landesherrn und Unterthanen Differentien entſtehen? Leider! iſt es auch durch das unwiderſprechliche Zeugniß der Geſchichte laut ſprechender Erfahrungsſatz, daß die heiligſten, ſelbſt durch Eide verſiegelten natürlichen und poſitiven Regentenpflichten nicht immer, ſehr oft nicht, erfüllet werden. (Zweite Grundregel) Und wenn auch die Wahlherrn noch auſſer dem in dem Wahlvertrage nichts unterlaſſen haben, was ſich nur von patriotiſchgeſinnten und weiſen Volksrepräſentanten zum Beſten des Vaterlandes erwarten läßt: (dritte Grundregel) ſo werden doch immer vom Zeiten zu Zeiten unvorhergeſehenen Fälle ſich eräugnen, welche die volle Aufmerkſamkeit ſtandhafter Volksrepräſentanten verdienen. Da nun alle Volksrepräſentanten das Recht und die Pflicht haben, in allen den Fällen, ſoweit ſich ihre Rechte erſtrecken, Vorſtellungen und Vorſchläge zum Beſten

Digitized by Google

sten des Landes zu machen, wenn sie auch nicht um ihr Gutachten gefragt worden sind; da sie das Recht und die Pflicht haben, dem Regenten die Noth, die Umstände des Landes, die Landesbeschwerden vorzulegen; das Recht, sich alle Resolutionen zu verbitten, welche wider seine Regenten-Pflichten und die Landesverfassung laufen, u. s. w.: so kann man auch, in Thesi zu reden, den Kapiteln, als Volksrepräsentanten, diese in der Billigkeit und der Natur der Sache gegründete Rechte nicht erschweren. Giebt es aber ein Recht, welchem die Despotie noch nicht ihren Trotz entgegensetzte? In dieser Rücksicht scheinen mir sehr heilsame Stellen in den Landesverträgen und Wahlkapitulationen, wenn sich die Repräsentanten wegen solcher Befugniße ausdrücklich, und mit Klugheit, zu verwahren suchen, ohngefähr nach dem Beyspiele, wie dieses, bey noch lebhafter Erinnerung an die kaum verflossenen Zeiten, von der würtembergischen Landschaft in dem bekannten Erbvergleiche von 1770, gewißlich mit gutem Erfolge wegen der Zukunft, geschah. Es heißt darinnen: ccc) „Wann auch sich befinden sollte, die Landesverfassung oder Rechte eines Dritten, könnten mit einer ergangenen herzogl. Resolution oder Befehl nicht bestehen; so werden Höchstdieselbe denen dargegen machenden unterthänigsten Vorstellungen mildestes Gehör geben, auch sonsten die Beschwerden

ccc) Claſſ. 1 ad grav. II. ſub memb. 1. §. 3.

den gnädigst abstellen." Sodann: ddd) „Also werden Höchstdieselbe sowohl die allgemeine Landesversammlung, als die landschaftliche Ausschüsse, als ein in den Landes-Compactatis ehemalen sehr weiß- und heilsamlich angeordnetes — corpus repræsentativum des gesammten lieben Vaterlandes in corpore & membris, dessen Wesen und Landesverfassung — seiner Würde, Existimation, Autorität, und Consistenz, ungekränkt erhalten, und die nach Innhalt der Landesverträge und des Ausschuß-Staats machende unterthänigste Vorstellungen gnädigst aufnehmen, und nicht als ein Verbrechen in Ungnaden ansehen." — Ferner: eee) „Der allgemeinen Landesversammlung, den bey den Ausschüssen, und denen zu Stuttgart Anwesenden des engeren Ausschusses wird niemalen, und unter keinerley Vorwand untersagt, oder sonst schwer gemacht werden, Ihro herzogl. Durchlaucht die Landesbeschwerden gehorsamst vorzulegen, oder andere unterthänigste Vorstellungen zu thun, jedoch mit schuldigster Beobachtung des unterthänigsten Respects." Damit steht noch folgende Stelle in Verbindung. fff) „Es werden ingleichen Ihro herz. Durchlaucht auf alle und jede schriftliche unterthänigste Vorstellungen ebenfalls schriftliche gnädigste Resolution ertheilen, und solche denen Landverträgen, dem Herkommen, dem Zustande

ddd) Classf. 1 ad grav. IV §. 2.
eee) Classf. 1 ad grav. IV §. 3.
fff) Classf. 1 ad grav. IV §. 7.

ſtande des Landes, und der Vorliegenheit der Umſtände gemäß einzurichten geruhen." Zugleich hat die würtembergiſche Landſchaft in dem mit dem Herzoge geſchloſſenen Landesvergleiche zum voraus feſtgeſetzt, daß künftig „beyden Theilen bevorbleiben ſolle, in caſu diſſenſus kaiſ. Maj. davon die Anzeige zu thun, und die Anſtände zu Obriſt-Richterlicher Entſcheidung heimzuſtellen." ggg) Wie die Advokaten des Fiſkus für die Rechte der Landesherrn wachen, auf eine ähnliche Weiſe ſchien es dem ehrlichen Treuer hhh) nothwendig, Beſchützer der Bürger

ggg) Claſſ. 1 ad grav. VI §. 2.

hhh) *Treuer* in diſſ. *Monſtrum arbitrarii juris territorialis a legibus Imperii e germania profligatum*, in *Parergis Götting.* Tom. 1. lib. 2 (1736) §. 1. pag. 20 ſqt. „Totus fere orbis terrarum factus eſt *Hobbeſianus*: adeo imperium, non dicam deſpoticum, ſaltem abſolutum & arbitrarium ubiuis loci defendi, commendari, exerceri ſolet. Non de officiis juſtitiæ, æquitatis, clementiæ ſummorum imperantium explicantur ſcripta, ſed de ſummo duntaxat jure eorum omnia perſonant: de jure civium ſubditorum altum ubivis ſilentium, ac ſi in numero ſervorum hominumque propriorum habendi eſſent. Aures animoſque principum obſident his blanditiis paraſitaſtri & adulatores iniquiſſimi, ut poſthabita omni regiminis norma etiam a Deo lege naturali ſuis limitibus circumſcripta, neglectis pactis cum civibus initis & fundamenti loco poſitis, ſemoto ſocietatis civilis fine, ſolam meminerint abſolutam poteſtatem a Deo proxime profectam & pendentem, a cujus exercitio ad augen-

Bürger zur Aufrechthaltung der nothleidenden teutschen Freiheit zu setzen. Wirklich genießen dieses Glückes alle die Lande, wo Landstände oder Domkapitel sind; und es kömmt nur auf die Mannsenergie dieser Körper an, die Früchte dieser glücklichen Verfassung einzusammlen.

Noch einige besondere Betrachtungen. Großentheils Resultate aus den vorhergehenden Anmerkungen.

Darf ich nun annehmen, daß eine perpetuirliche Wahlkapitulation nach den gedachten Grundregeln abgefaßt, und daß die Wahlherrn bey Abfassung derselben als wirkliche Repräsentanten des Volkes anzusehen seyn: niemand wird so dann den Satz bezweifeln, daß ein solcher Wahlvertrag seinem Geiste, seinem Wesen, und ganzem Innhalte nach als ein wahrer Landesvertrag anzusehen sey. (S. 79 u. f.) Nur fehlt ihm noch in Ansehung der Form das Gepräg der kaiserl. Bestätigung, welcher diese Art von Landesverträgen aus besondern Gründen dergestalten unterworfen ist, daß sie nicht eher, sie mögen vor oder nach der Wahl abgefaßt seyn, als rechtskräftig angesehen werden, bevor sie vom kaiserl. Hofe untersucht und bestätiget sind. (S. 80. Not. b.) Ha-

augenda principis lucra, commoda, auctoritatem ne transversum unquem discedere par sit. His potentiæ arbitrariæ illecebris adeo sæpe occupantur animi imperantium, ut quemadmodum in aula romana protectores nationum constituti sunt, ita quoque opus in aulis nonnullorum imperantium munus *Protectoris civium* admittere, qui saltem aurem vel licet publicis rerum administris, quam temere conculcetur libertas civium. —"

Digitized by Google

ben die Wahlherrn bey Abfassung eines solchen Vertrags keinen andern Willen, — und als Volksrepräsentanten können sie keinen andern haben — als jeden und alle Artikel in dem Mittelpunkte der Landeswohlfart zu vereinigen: so werden sie gewißlich auch keinen Augenblick anstehen, das Resultat ihrer patriotischen Bemühungen dem höchsten Reichsoberhaupte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen, dadurch dem Wahlvertrage auch in Rücksicht auf Form das vollgültige Ansehen eines Landesvertrages gegen alle mögliche Anfechtungen zu verschaffen. Eben dieses blos auf das gemeine Beste gerichtete, und durch die That selbsten bestätigte Bestreben der Wahlherrn sehe ich beynahe als das einige, oder doch gewißlich als ein sehr kräftiges Mittel an, die Domkapitel allmählig wegen der obwaltenden Differentien über das Kapitulationsgeschäft mit dem kaiserl. Hofe auszusöhnen. (S. die Vorrede) Ist nun ein solcher Wahlvertrag seines Innhaltes und der Form wegen zu dem rechtlichen Ansehen eines eigentlichen Landesvertrages wirklich erhoben: so folgt ferner von sich selbsten, daß nicht nur der Landesherr, sondern auch alle Landescollegia und Staatsbediente dessen genaue Erfüllung stets vor Augen haben müssen, und zu diesem Ende ein solcher Wahlvertrag öffentlich zu jedermanns Kenntniß bekannt zu machen sey. iii) Nütz-

iii) Vergleiche man hiebey, was Moser in s. Tract. von der teutsch. Reichsst. Landen im 4. Buche 8 Kapit. §. 10 von der Verbindlichkeit

Nützlich, nothwendig, und eine weitere Folge ist es, daß zugleich in einem eigenen Artikel eines solchen Wahlvertrages, nach dem analogischen Principium anderer Landesverträge, ausdrücklich verfüget

---

keit der Landesverträge in Ansehung der herrschaftlichen Collegien und Diener geschrieben hat.

Moser schreibt an einer andern Stelle in diesem Tract. (4 B. 3 Kapit. §. 1. u. 2) „Es giebt verschiedene Arten von Landesverträgen, die zwar dem äußerlichen Ansehen und derer Namen nach etwa von einander unterschieden seynd, in der That selbsten aber, und dem Wesen nach, im Grund miteinander übereinkommen." Hierauf äußert er seine Meinung über die Wahlkapitulationen in den folgenden Worten: „Die Wahlkapitulationen der geistlichen Reichsstände gehören nur alsdann hieher, wann die Landstände selbige mit haben errichten helfen, oder wann eine beständige Capitulation in einem Stifft errichtet, und als ein Landgrund-Gesetz angenommen worden ist: wie z. B. zu Osnabrück, Naumburg ꝛc. Wann hingegen dergleichen Capitulation nur zwischen dem neuerwählten Stiffts-Haupt und dem Domkapitel eingegangen worden ist, ja wohl gar vor den Landständen und dem Land geheim gehalten wird, (wie insgemein geschiehet;) so kann man sie auch nicht in die Zahl der Landesverträge rechnen." Bey meinen Unterstellungen wird und kann niemand zweiflen, daß so geartete Wahlverträge in die Klasse der Landesverträge zu setzen, also auch die moserischen Anmerkungen von der Verbindlichkeit der Landesverträge in Ansehung der herrschaftlichen Collegien und Diener hier durchaus anwendbar seyn.

Digitized by Google

get werde, das den landesherrlichen Collegien und Dienern vom Kabinete nichts wider dessen Innhalt angesonnen noch befohlen, noch weniger aber diesem gemäs und in geziemendem unterthänigstem Respecte gemachte Vorstellungen zum Verbrechen angerechnet werden. Der schon so oft angeführte, vom kaiserl. Hofe bestätigte, und auf erlebte Erfahrungen gegründete würtembergische Erbvergleich von 1770 könnte auch hierinnen wieder zum Beyspiele und Muster dienen. kkk).

Eine patriotische Volksbitte.

Ausgezeichnet war der Entschluß des mainzischen Domkapitels, und des ersten Kapitels in Teutschland sehr würdig, das Erzstift durch eine perpetuirliche Kapitulation zu beglücken, welche, wenn sie gleich durch die Zeitumstände mancher Verbesserung, manches Zusatzes fähig bleibt, doch stets einerley Hauptinnhaltes, stets gleichen Endzweckes bleiben muß. Dieses Unternehmen fällt in einen Zeitraum, wo man den grossen Nutzen nicht mehr verkennt, den eine gut geleitete Publicität auf alle Beziehungen der Staatsverhältnisse haben kann. Wenn ein Herzberg auftritt, und jährlich ein compte rendu, nicht dem Könige, sondern dem Volke vorgelegt, wenn der Einzige unter allen es es nicht unter seiner Würde hielt, den Entwurf seines Gesetzbuches zur genauen Prüfung seinem Volke und

kkk) Claſſ. 1 grav. 1 §. 3 u. 4. Ferner: Claſſe 1 ad grav. 3 §. 8.

Digitized by Google